

Es betreut Sie:

 FiNUM.Finanzhaus AG Service Center
Troisdorf

Unser ausführlicher Vorschlag für Sie

Vermögensplan JustInvest Fonds-PrivatRente

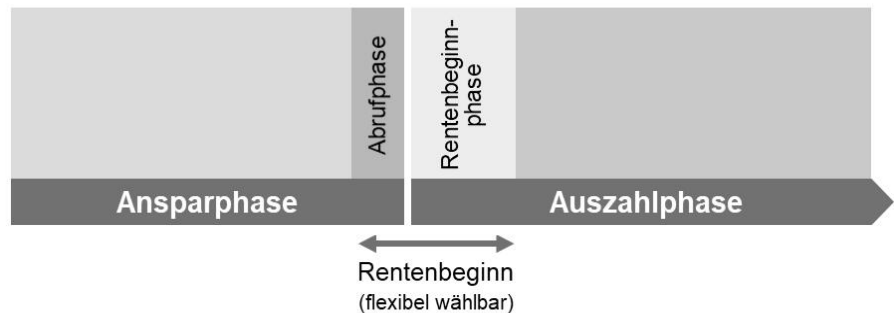
Versicherungsnehmer und

Versicherte Person:

Fiona Fina, geboren am 01.01.1979

Denken Sie entspannt an Ihren Ruhestand

- ✓ Kapitalauszahlung mit 67 oder lebenslange Rentenzahlung
- ✓ Gute Aussichten auf Rendite durch
 - Fondspalette mit starken Fonds namhafter Investmentgesellschaften
 - Anlage in Ihren individuellen Fonds-Mix
- ✓ Flexibel anpassbar an Ihre individuelle Lebenssituation

Die Phasen der JustInvest


Wann Sie in Rente gehen, entscheiden Sie. Und zwar dann, wenn es für Sie relevant ist! Wählen Sie heute Ihren Rentenbeginn mit 67 Jahren, so bleiben Sie dennoch flexibel:

Vorgesehener Rentenbeginn

01.02.2046 (mit 67 Jahren)

Tatsächlicher Rentenbeginn

flexibel wählbar zwischen 01.01.2041 (mit 62 Jahren) und 01.02.2064 (mit 85 Jahren).



Bitte beachten Sie den Abschnitt „Wichtige Hinweise“ am Ende des Vorschlags. Dort finden Sie Hinweise zu allen Werten und Begriffen, die mit einer Zahl in Klammern (z. B. (1), (2)) gekennzeichnet sind.

1. Unsere Leistungen der Altersvorsorge

Wie hoch wird die Rente oder das Vertragsvermögen bei Auszahlung sein?

Bei Beginn der Auszahlung haben Sie die Wahl: Sie erhalten von uns eine lebenslange monatliche Rente oder eine einmalige Kapitalauszahlung. Wie hoch die Leistungen sein werden, hängt ab von der Wertentwicklung Ihres Vertragsvermögens. Beispielhaft haben wir die möglichen Leistungen für verschiedene Wertentwicklungen berechnet.

Beginn der Auszahlung mit 67 (Beginn der Rentenbeginnphase)

Angenommene jährliche Wertentwicklung der Fondsanlage (vor Kosten) in der Ansparphase	Mögliche Leistungen (1) (nach Kosten) zum Beginn der Rentenbeginnphase am 01.02.2046	
	Monatliche Rente (2)	Oder wahlweise einmalig: Kapitalauszahlung
0,00 %	135 EUR	43.150 EUR
3,00 %	247 EUR	79.212 EUR
6,00 %	440 EUR	140.902 EUR
9,00 %	770 EUR	246.517 EUR

Die Werte der monatlichen Rente haben wir mit dem derzeit gültigen Rentenfaktor von 30,66 Euro (2) je 10.000 Euro Vertragsvermögen und auf Basis des vereinbarten Überschuss-Systems „Dynamische Gewinnrente“ (3) ermittelt.

Bei allen Berechnungen haben wir angenommen, dass die derzeit festgelegte Überschussbeteiligung unverändert bleibt.



Wie sich Ihr Vertragsvermögen entwickelt, können wir nicht vorhersagen. Die möglichen Leistungen sind nicht garantiert. Sie hängen ab von der Wertentwicklung der Fondsanlage und der Überschussbeteiligung (ggf. einschließlich einer Beteiligung an den Bewertungsreserven). Die mögliche Rente ist zusätzlich abhängig vom Rentenfaktor.

Beginn der Auszahlung mit 85 (Ende der Rentenbeginnphase)

Wenn Sie es wünschen, können Sie den Rentenbeginn flexibel verschieben. Beispielhaft haben wir die möglichen Leistungen zum spätestmöglichen Rentenbeginn für verschiedene Wertentwicklungen berechnet.

Angenommene jährliche Wertentwicklung der Fondsanlage (vor Kosten) bis zum Ende der Rentenbeginnphase	Mögliche Leistungen (1) (nach Kosten) zum Ende der Rentenbeginnphase am 01.02.2064	
	Monatliche Rente (2)	Oder wahlweise einmalig: Kapitalauszahlung
0,00 %	213 EUR	39.024 EUR
3,00 %	669 EUR	122.705 EUR
6,00 %	2.002 EUR	366.848 EUR
9,00 %	5.795 EUR	1.061.808 EUR

Die Werte der monatlichen Rente haben wir mit dem derzeit gültigen Rentenfaktor von 53,51 Euro (2) je 10.000 Euro Vertragsvermögen und auf Basis des vereinbarten Überschuss-Systems „Dynamische Gewinnrente“ (3) ermittelt. Bei allen Berechnungen haben wir angenommen, dass die derzeit festgelegte Überschussbeteiligung bis zum Ende der Rentenbeginnphase unverändert bleibt.



Erhöhen Sie Ihre Rente auch nach Vertragsbeginn! Ab einem Betrag von 250 Euro können Sie diesen als freiwillige Zuzahlung in Ihre JustInvest einzahlen und erhöhen damit Ihre Rente. Zuzahlungen sind zwölfmal pro Kalenderjahr und bis zum tatsächlichen Rentenbeginn möglich.

2. Unsere Leistungen im Todesfall

Was leisten wir, wenn die versicherte Person stirbt?

Niemand denkt gerne an das Schlimmste. Mit dem Todesfallschutz der JustInvest Fonds-PrivatRente können Sie helfen, Angehörige nach einem Todesfall abzusichern.

Im Todesfall zahlen wir folgende Leistungen:

Vor dem vorgesehenen Rentenbeginn (Ansparphase)	Das vorhandene Vertragsvermögen, mindestens der gezahlte Einmalbeitrag unter Berücksichtigung geleisteter Zuzahlungen und erfolgter Entnahmen
---	---

Nach vorgesehenem, aber vor tatsächlichem Rentenbeginn (Rentenbeginnphase)	Das vorhandene Vertragsvermögen
Nach Beginn der Rentenzahlung (Auszahlphase)	Sofern eine Rentengarantiezeit vereinbart ist, die Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit. Andernfalls wird keine Leistung fällig.

Die vereinbarte Rentengarantiezeit beträgt 10 Jahre.

Wählen Sie innerhalb der Rentenbeginnphase einen späteren Rentenbeginn, kann sich die Dauer der Rentengarantiezeit verkürzen.



Wen Sie absichern möchten, können Sie bei Vertragsbeginn frei bestimmen. Diese Entscheidung können Sie später bei Bedarf ändern.

3. Ihr einmaliger Beitrag

Zum 01.02.2026	zu zahlender Beitrag
JustInvest Fonds-PrivatRente	50.000,00 EUR

Leistungen und Beiträge in diesem Vorschlag haben wir auf Basis des vereinbarten Honorartarifs ermittelt.

4. Produktbeschreibung JustInvest Fonds-PrivatRente

Wie funktioniert die JustInvest?

Die JustInvest von AXA bietet Ihnen gute Aussichten auf ein finanziell sorgenfreies Leben im Alter – mit ausgezeichneten Renditechancen und der Möglichkeit, Gewinne individuell zu sichern.

Das bedeutet konkret: Wir legen Ihr Vertragsvermögen in den von Ihnen gewählten Fonds an. Ihren individuellen Fonds-Mix bestimmen Sie selbst. AXA hat dafür starke Fonds von namhaften Investmentgesellschaften ausgewählt. Gemanagte Investments stehen ebenso zur Wahl wie hervorragend bewertete Einzelfonds. Daraus wählen Sie eine Fondsanlage, die zu Ihren Anlagezielen und Ihrem persönlichen Chance-Risiko-Profil passt. Selbstverständlich haben Sie die Möglichkeit, Ihre Anlagestrategie bei Bedarf zu ändern.

Sichern Sie darüber hinaus Gewinne ab: Auf Wunsch übertragen wir monatlich Ihre Kursgewinne ganz oder teilweise in das Sicherungsvermögen (Gewinnsicherung).

In den letzten fünf Jahren der Ansparphase sichern wir Ihr Vermögen zunehmend gegen Schwankungen ab. Dabei übertragen wir Ihr Fondsvermögen schrittweise in einen risikoärmeren Fonds. Wenn Sie es wünschen, können Sie dieses Ablaufmanagement jederzeit abwählen.

Bei Übergang in die Auszahlphase endet die Fondsanlage und wir übertragen Ihr Fondsvermögen in das Sicherungsvermögen.

	Ansparphase	Auszahlphase
Anlage des Vertragsvermögens	Anlage in den gewählten Fonds	Anlage im Sicherungsvermögen

Gewählte Fondsanlage 100 % iShares Core MSCI World UCITS ETF USD Acc

Fonds für das Ablaufmanagement: AXA Defensiv Invest B

Ihre gewählte Fondsanlage

Sie können aus unserem Investmentangebot bis zu zehn Fonds wählen. Der Anteil pro Fonds muss jeweils mindestens zehn Prozent betragen. Ihre zu Vertragsbeginn getroffene Auswahl können Sie später jederzeit



ändern, weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Flexibilitäten und Optionen“. Wir erheben keine Ausgabeaufschläge.

Ihre ausgewählten Fonds:

iShares Core MSCI World UCITS ETF USD Acc (WKN A0RPWH / ISIN IE00B4L5Y983)

Ziel des Fonds ist, die Erzielung einer Wertentwicklung, welche die Rendite des MSCI World Index, des Referenzindex des Fonds, widerspiegelt. Der Fonds beabsichtigt, den Referenzindex nachzubilden, indem er die Aktienwerte, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt, in ähnlichen Anteilen wie dieser hält. Die zur Zeit gültigen laufenden Kosten der Kapitalanlage finden Sie in den Wesentlichen Anlegerinformationen (PRIIP-KID) der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Der Anteil an Ihrem Anlagebetrag beträgt 100 Prozent.

AXA Defensiv Invest B (ESG) (WKN A2DU2A / ISIN DE000A2DU2A0)

Ziel des Fonds ist, gute Ertrags- und Wachstumsaussichten unter Berücksichtigung eines geringen Risikoprofils miteinander zu verbinden. Um dies zu erreichen, legt der defensiv orientierte Dachfonds hierbei überwiegend in Rentenfonds sowie Geldmarktfonds an, wobei der Fonds auch bis zu 30% seines Wertes in Aktienfonds anlegen darf. Hinsichtlich der Anlageschwerpunkte der Zielfonds bestehen keine geographischen Restriktionen. Zielfonds mit dem Anlageschwerpunkt europäische Renten, Emerging Markets, Hochzinsanleihen und Rohstoffindices ergänzen das Portfolio. Zudem investiert der Fonds hauptsächlich in Zielfonds der AXA Investment Managers Gruppe. Der Fonds setzt Finanzinstrumente zu Anlage- und Absicherungszwecken im Zuge der Umsetzung der Anlagestrategie zur Erreichung des Anlageziels ein. Der Fonds wendet einen von AXA Investment Managers aufgestellten Nachhaltigkeitsstandard an, der darauf abzielt, Nachhaltigkeitskriterien in die Investitionsentscheidungen einzubeziehen. Dieser Fonds wird in einem MultiAsset-Ansatz gemanagt, durch den über die Investition in Zielfonds indirekt alle in einem Multi-Asset-Ansatz zur Generierung von Wertsteigerungen zur Verfügung stehenden Investmentmöglichkeiten unter Beachtung deren Chancen und Risiken genutzt werden. Der Fonds wird gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 (sog. "Offenlegungsverordnung") als Artikel 8 Produkt klassifiziert. Die zur Zeit gültigen laufenden Kosten der Kapitalanlage finden Sie in den Wesentlichen Anlegerinformationen (PRIIP-KID) der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Diesen Fonds haben Sie gewählt für das Ablaufmanagement in den letzten fünf Jahren vor dem vorgesehenen Rentenbeginn.



Wie sich Ihre Fondsanlage entwickelt, können wir nicht vorhersagen! Bitte beachten Sie dazu „(4) Chancen und Risiken der Fondsanlage“ im Abschnitt „Wichtige Hinweise“.

Aktuelle Informationen zur Kapitalanlage und deren Nachhaltigkeit

Unter www.axa.de/info-kapitalanlage finden Sie aktuelle Factsheets mit wesentlichen Informationen zu Anlagestrategie, Wertentwicklung und Zusammensetzung der Kapitalanlage. Außerdem erhalten Sie - für nachhaltig eingestufte Kapitalanlagen - Informationen zu deren Nachhaltigkeit. Nachhaltig eingestufte Kapitalanlagen erkennen Sie am Zusatz „(ESG)“ oder „(Impact)“.

Sobald Sie die entsprechende ISIN (= die Kennnummer der Kapitalanlage) eingeben, können Sie die Informationen aufrufen.



Alternativ scannen Sie nebenstehenden QR Code oder fragen Ihren Betreuer.

Ihre Kapitalanlage	ISIN
iShares Core MSCI World UCITS ETF USD Acc	IE00B4L5Y983
AXA Defensiv Invest B (ESG) (für das Ablaufmanagement)	DE000A2DU2A0

Ihre Kapitalanlage	ISIN
Sicherungsvermögen AXA Lebensversicherung AG (ESG) (relevant mit Beginn der Rentenzahlung oder bei Änderungen der Anlagestrategie unter Nutzung des Sicherungsvermögens)	XFIN11ALVSV1

Bitte beachten Sie: Bei ISINs, die mit „XFIN“ oder „XX“ beginnen, handelt es sich um eine interne Kennnummer der Kapitalanlage. Diese Kapitalanlagen werden nicht an der Börse gehandelt und die Informationen sind daher nur auf unserer Internetseite abrufbar.

Flexibilitäten und Optionen

Die JustInvest bietet Ihnen Flexibilität in allen Bereichen. Denn wer weiß heute schon, wie sein Leben in den kommenden Jahrzehnten verlaufen wird und wie sich das auf die eigene finanzielle Situation auswirkt? Wir halten Ihnen vielfältige Möglichkeiten offen:

Flexibler Rentenbeginn

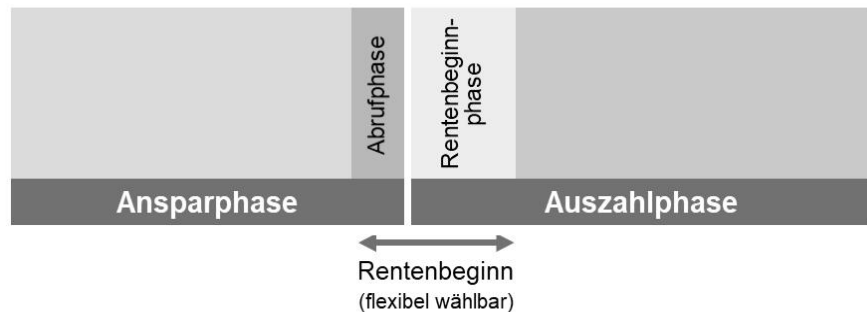
Sie können mit einer Frist von einem Monat flexibel entscheiden, ab wann die Rente gezahlt werden soll:

Frühestmöglich (mit 62 Jahren, Beginn der Abrufphase)	01.01.2041
Vorgesehener Rentenbeginn (mit 67 Jahren)	01.02.2046
Spätestmöglich (mit 85 Jahren, Ende der Rentenbeginnphase)	01.02.2064

Die Rente wird aus dem zum tatsächlichen Rentenbeginn vorhandenen Vertragsvermögen und dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Rentenfaktor ermittelt.

Sie können bei Rentenbeginn auch eine Kombination aus Rentenzahlung und Kapitalzahlung wählen. Durch eine teilweise Kapitalauszahlung verringert sich die Rente entsprechend.

Flexibler Rentenbeginn



Zuzahlungen

Vor Rentenbeginn können Sie zwölfmal pro Jahr die Leistungen der Rentenversicherung durch eine Zuzahlung von jeweils mindestens 250 Euro erhöhen. Weitere Informationen finden Sie in den Versicherungsbedingungen unter „Gestaltungsmöglichkeiten“.

Möglichkeit der Kapitalentnahme

Sie können vor Rentenbeginn Geld aus Ihrem Vertrag entnehmen. Dadurch verringern sich das Vertragsvermögen und auch Ihre möglichen Leistungen. Nähere Informationen finden Sie in den Versicherungsbedingungen unter „Gestaltungsmöglichkeiten“.

Flexibilität bei der Anlage Ihres Vertragsvermögens

Sie können Ihre Anlagestrategie während der gesamten Ansparphase bei Bedarf ändern:

Wechsel der Fondsanlage > Ansparphase	Sie können die Aufteilung Ihrer zukünftigen Anlagebeiträge in Fonds monatlich ändern (Switchen). Dabei wählen Sie aus allen Fonds, die für Ihren Vertrag zur Verfügung stehen. Das Switchen ist kostenfrei. Sie haben weiter die Möglichkeit, jederzeit kostenfrei mit dem gesamten Fondsvermögen zwischen den verschiedenen Fonds zu wechseln (Shiften).
Garantie-Option > Ansparphase	Sie haben die Möglichkeit, den Wert der Fondsanlage vor Rentenbeginn ganz oder teilweise in unser Sicherungsvermögen zu übertragen. Das Sicherungsvermögen unterliegt nicht den Schwankungen, denen Fonds ausgesetzt sind.
Gewinnsicherung > Ansparphase	Mit der Gewinnsicherung überprüfen wir monatlich, ob Ihr Fondsvermögen einen Kursgewinn erzielt hat. Erreicht der Kursgewinn die gewählte Gewinnschwelle, übertragen wir den Gewinn in Höhe der gewählten Quote in das Sicherungsvermögen (Gewinnsicherungsquote). Übertragene Gewinne verbleiben im Sicherungsvermögen und können nicht in Fonds zurück übertragen werden. Sie können die Gewinnsicherung während der Ansparphase jederzeit kostenlos an- und abwählen sowie ändern. Mit Beginn eines möglichen Ablaufmanagements, spätestens aber zum tatsächlichen Rentenbeginn, endet die Gewinnsicherung.
Rebalancing > Ansparphase	Mit dem Rebalancing stellen wir jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres die von Ihnen zuletzt gewählte prozentuale Aufteilung der Fonds wieder her, indem wir Fondsanteile kaufen und verkaufen. Voraussetzung ist, dass Sie mindestens zwei Fonds für die Fondsanlage gewählt haben. Sie können das Rebalancing während der Ansparphase jederzeit kostenlos an- und abwählen. Mit Beginn eines möglichen Ablaufmanagements, spätestens aber zum tatsächlichen Rentenbeginn, endet das Rebalancing. Ebenso endet das Rebalancing bei einem Wechsel der Investmentanlage.
Ablaufmanagement > Ansparphase	In den letzten fünf Jahren der Ansparphase sichern wir Ihr Vermögen zunehmend gegen Schwankungen ab: Unser kostenloses Ablaufmanagement beginnt 60 Monate vor dem vorgesehenen Rentenbeginn. Wir übertragen monatlich Ihr Fondsvermögen anteilig in einen risikoärmeren Fonds. Am Ende der Ansparphase ist Ihr Fondsvermögen dann vollständig im risikoärmeren Fonds angelegt. Sie können das Ablaufmanagement jederzeit abwählen.

Nähere Informationen zu den Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Kapitalanlage finden Sie in den Versicherungsbedingungen unter „Anlage des Vertragsvermögens“.

5. Wichtige Hinweise

Die Nummerierung der nachstehenden Hinweise ist gegebenenfalls aus technischen Gründen nicht fortlaufend.

(1) Mögliche Leistungen

Wie sich Ihr Vertragsvermögen entwickelt, können wir nicht vorhersagen. Die dargestellten möglichen Leistungen sind nicht garantiert. Für ihre Berechnung haben wir angenommen, dass

- sich das Vertragsvermögen mit der jeweils angenommenen jährlichen Wertentwicklung entwickelt,
- die derzeit festgelegte Überschussbeteiligung ggf. einschließlich einer Beteiligung an den Bewertungsreserven unverändert bleibt und
- sich die aktuellen Kosten Ihrer gewählten Fondsanlage nicht ändern.

Die tatsächliche Entwicklung der Fondsanlage und die tatsächliche Höhe der künftigen Überschussbeteiligung ggf. einschließlich einer Beteiligung an den Bewertungsreserven können davon abweichen. Bei der Berechnung der möglichen Leistungen haben wir sämtliche Kosten berücksichtigt. Nicht berücksichtigt haben wir eine eventuelle schrittweise Übertragung in risikoärmere Anlagen im Rahmen des Ablaufmanagements.



Trotz der auf Euro exakten Darstellung sind die dargestellten Werte nur als hypothetische Hochrechnung anzusehen. Das Risiko einer nicht erwartungsgemäßen Entwicklung des Vertragsvermögens, geringer anfallender Überschüsse oder steigender Fondskosten tragen Sie.

(2) Mögliche monatliche Rente und Rentenfaktor

Bei Rentenbeginn berechnen wir Ihre mögliche monatliche Rente aus

- dem dann vorhandenen Vertragsvermögen und
- dem dann gültigen Rentenfaktor je 10.000 Euro des Vertragsvermögens.

Die mögliche Rente in Euro ergibt sich durch folgende Berechnung: Rentenfaktor x Vertragsvermögen / 10.000. Diese Rente kann sich erhöhen durch Überschüsse und Erträge während der Rentenbezugszeit.

Es gilt der Rentenfaktor, den wir zum Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbeginns für neu abzuschließende gleichartige Rentenversicherungen anbieten. Wir garantieren jedoch mindestens 85 Prozent des Rentenfaktors, den wir für den Zeitpunkt des Rentenbeginns mit den bei Vertragsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen ermitteln.

Weitere Informationen finden Sie in den Versicherungsbedingungen unter „Leistungen und Einschränkungen“.

(3) Überschüsse und Überschuss-Systeme

Ihr Vertrag wird an den von uns erzielten Überschüssen ggf. einschließlich Bewertungsreserven beteiligt. Die Höhe der Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden, unter Umständen kann sie ganz entfallen.

Anfallende Überschüsse verwenden wir wie folgt:

Ansparphase	Zuführung zum Vertragsvermögen: Überschüsse fließen in Ihr Vertragsvermögen.
Auszahlphase	Dynamische Gewinnrente: Überschüsse werden jährlich zur Erhöhung Ihrer Rente verwendet, erstmals ab dem zweiten Jahr nach Rentenbeginn. Einmal durchgeführte Rentenerhöhungen sind für die gesamte Rentenzahlungsdauer garantiert. Zurzeit steigt die Rente jährlich um 1,85 Prozent der Vorjahresrente.

Nähere Informationen zur Beteiligung an Überschüssen sowie den Überschuss-Systemen finden Sie in den Versicherungsbedingungen unter „Überschüsse“.



Die Höhe der Überschussbeteiligung können wir nicht garantieren. Sie kann sich künftig ändern und unter Umständen ganz entfallen. Ausführliche Informationen finden Sie in den Versicherungsbedingungen.

(4) Chancen und Risiken der Fondsanlage

Bei der Fondsanlage werden Sie an der Entwicklung eines Fonds oder eines Portfolios beteiligt. Gegebenenfalls haben Sie auch mehrere Fonds oder Portfolios gewählt.

Da die Entwicklung der Vermögenswerte der Fonds bzw. der Portfolios nicht vorausszusehen ist, können wir vor Rentenzahlungsbeginn die Höhe der Rente nicht garantieren. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Wertpapiere einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie im Gegenzug auch das Risiko der Wertminderung. Wertminderungen bis hin zum Totalverlust können auch bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds bzw. Portfolios entstehen, beispielsweise kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile aussetzen. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte der Fonds bzw. Portfolios höher oder niedriger ausfallen wird.



Dieser Vorschlag ist zunächst unverbindlich, er gilt vorbehaltlich einer noch durchzuführenden Antrags- und Risikoprüfung.

Investmentangebot für Ihre Fondsanlage

Vermögensplan JustInvest Fonds-PrivatRente

Sie können aus unserem Investmentangebot bis zu zehn Fonds wählen. Der Anteil pro Fonds muss jeweils mindestens zehn Prozent betragen. Wir erheben keine Ausgabeaufschläge. Bitte beachten Sie auch den Abschnitt „Chancen und Risiken der Fondsanlage“.

Mit Klick auf die weiteren Informationen in der folgenden Darstellung rufen Sie das aktuelle Factsheet mit wesentlichen Informationen zu Anlagestrategie, Wertentwicklung und Zusammensetzung der Kapitalanlage auf. Sie können die weiteren Informationen auch über untenstehenden QR-Code bzw. untenstehende Internetseite und Eingabe der jeweiligen ISIN aufrufen.

Gemanagte Investmentlösungen

Name	ISIN	ESG-Kategorie	Weitere Informationen
AXA Chance Invest B	DE000A2DU2C6	ESG	Klick
AXA Defensiv Invest B	DE000A2DU2A0	ESG	Klick
AXA Wachstum Invest B	DE000A2DU2B8	ESG	Klick
PatriarchSelect ETF Trend 200 Vermögensverwaltung V	XFINT000PSZ8	ESG	Klick
PatriarchSelect FVV Ausgewogen V	XFINT000PST1	ESG	Klick
PatriarchSelect FVV Dynamik Trend 200 V	XFINT000PSV7	ESG	Klick
PatriarchSelect FVV Dynamik V	XFINT000PSU9	ESG	Klick
PatriarchSelect FVV VIP Trend 200 V	XFINT000PSP9	ESG	Klick
PatriarchSelect FVV Wachstum Trend 200 V	XFINT000PSY1	ESG	Klick
PatriarchSelect FVV Wachstum V	XFINT000PSX3	ESG	Klick
Portfolio ETF	XFINT000PET1	ESG	Klick
Portfolio Vermögensverwalter I	XFINT000PVV1	ESG	Klick
Portfolio Zukunft	XFINT000PFZ5	ESG	Klick

Einzelfonds

Name	ISIN	ESG-Kategorie	Weitere Informationen
AB - American Growth Portfolio I EUR Acc	LU0232524818	ESG	Klick
AB - Emerging Markets Multi-Asset Portfolio I EUR Acc	LU0633141451	ESG	Klick
AB SICAV I-Sustainable Global Thematic Portfolio I EUR Acc	LU0252216998	Impact	Klick
AI Navigator - US & Europe Equity D	LU1760064474	ESG	Klick
Amundi Core MSCI USA UCITS ETF Acc	IE000FSN19U2	Basic	Klick
Amundi Ethik Fonds flexibel	AT0000A33MR5	ESG	Klick
Amundi Funds Global Equity Responsible - I2	LU1883320050	ESG	Klick



Name	ISIN	ESG-Kategorie	Weitere Informationen
Amundi MSCI Europe SRI Climate Paris Aligned - UCITS ETF DR	LU1861137484	ESG	Klick
Amundi MSCI Pacific Ex Japan SRI Climate Paris Aligned - UCITS ETF DR - EUR	LU1602144906	ESG	Klick
Amundi MSCI World ESG Selection UCITS ETF ACC	IE00016PSX47	ESG	Klick
Amundi MSCI World SRI Climate Paris Aligned UCITS ETF Acc	IE000Y77LGG9	ESG	Klick
Amundi Prime Emerging Markets UCITS ETF DR (C)	LU2300295123	Basic	Klick
Amundi Prime Europe UCITS ETF DR	LU2089238039	Basic	Klick
Amundi Prime Global UCITS ETF Acc	IE0009DRDY20	Basic	Klick
Amundi STOXX Europe 600 ESG ETF EUR Acc.	LU1681040223	ESG	Klick
Amundi STOXX EUROPE 600 UCITS ETF Acc.	LU0908500753	Basic	Klick
ARERO-Der Weltfonds-ESG - LC EUR ACC	LU2114851830	ESG	Klick
AXA IM ACT Biodiversity Equity UCITS ETF - EUR H Acc	IE0003IT72N9	ESG	Klick
AXA IM ACT Climate Equity UCITS ETF - EUR H Acc	IE000E66LX20	ESG	Klick
AXA IM Euro Credit PAB UCITS ETF EUR Acc	IE000JBB8CR7	ESG	Klick
AXA IM Global Emerging Markets Equity QI - A EUR ACC	IE00B54FKV65	ESG	Klick
AXA IM Global Equity QI Acc EUR A	IE00B1VJ6602	ESG	Klick
AXA IM MSCI Emerging Markets Equity PAB UCITS ETF - USD Acc	IE000GLIXPP3	ESG	Klick
AXA IM MSCI USA Equity PAB UCITS ETF USD Acc	IE000AXIKJM8	ESG	Klick
AXA IM MSCI World Equity PAB UCITS ETF USD Acc	IE000SU7USQ3	ESG	Klick
AXA IM Nasdaq 100 UCITS ETF USD Acc	IE000QDFFK00	Basic	Klick
AXA IM US High Yield Opportunities UCITS ETF USD Acc	IE000IAPH329	ESG	Klick
AXA IM USD Credit PAB UCITS ETF USD Acc	IE000N0TTJQ9	ESG	Klick
AXA WF ACT Green Bonds I Capitalisation EUR	LU1280196426	Impact	Klick
AXA WF AI & Metaverse I Capitalisation EUR (Hedged)	LU2429106482	ESG	Klick
AXA WF Defensive Optimal Income I Capitalisation EUR	LU0266011005	ESG	Klick
AXA WF Euro Government Bonds I Capitalisation EUR	LU0482269650	ESG	Klick

Name	ISIN	ESG-Kategorie	Weitere Informationen
AXA WF Evolving Trends I Capitalisation EUR	LU0503939257	ESG	Klick
AXA WF Framlington Sustainable Europe I Capitalisation EUR	LU0389656389	ESG	Klick
AXA WF Global High Yield Bonds I Capitalisation EUR (Hedged)	LU0184631991	ESG	Klick
AXA WF Global Real Estate I Capitalisation EUR	LU0296618712	ESG	Klick
AXA WF Global Strategic Bonds F Capitalisation EUR (Hedged)	LU0746605335	ESG	Klick
AXA WF Selectiv' Infrastructure I Capitalisation EUR	LU1719068147	ESG	Klick
AXA WF Sustainable Equity QI I Capitalisation EUR	LU0943665348	ESG	Klick
BGF Euro-Markets Fund D2	LU0252966485	ESG	Klick
BGF European Fund D2	LU0252966055	ESG	Klick
BGF ICS Euro Liquidity Fund Core Acc EUR	IE0005023910	ESG	Klick
BGF World Healthscience Fund I2	LU1960219571	ESG	Klick
BGF World Mining Fund I2	LU0368236583	Basic	Klick
BGF World Technology Fund I2 Acc	LU1722863211	ESG	Klick
BNP Paribas Funds - Europe Strategic Autonomy I EUR	LU3051940420	ESG	Klick
Candriam Sustainable Equity Europe I Acc EUR	LU1313772078	Impact	Klick
Capital Group Global High Income Opportunities (LUX) Z	LU0817815839	ESG	Klick
Capital Group New Perspective Fund (LUX) Z	LU1295554833	ESG	Klick
Carmignac Portfolio Credit FW EUR Acc	LU1623763148	Basic	Klick
Comgest Growth Europe EUR I Acc	IE00B5WN3467	ESG	Klick
CT (Lux) - Global Focus Class IE	LU1491344765	ESG	Klick
Dimensional European Small Companies Fund EUR Accumulation	IE0032769055	Basic	Klick
Dimensional Global Core Equity Fund EUR Accumulation	IE00B2PC0260	Basic	Klick
Dimensional Global Small Companies Fund EUR Accumulation	IE00B67WB637	Basic	Klick
Dimensional Global Targeted Value Fund EUR Accumulation	IE00B2PC0716	Basic	Klick
DJE - Zins & Dividende XT (EUR)	LU1794438561	ESG	Klick
DWS Concept Kaldemorgen EUR RVC	LU1663838461	ESG	Klick
DWS Deutschland FC	DE000DWS2F23	ESG	Klick
DWS ESG Akkumula TFC	DE000DWS2L90	ESG	Klick
DWS ESG Investa TFC	DE000DWS28A6	ESG	Klick
DWS Top Dividende TFC	DE000DWS18Q3	ESG	Klick

Name	ISIN	ESG-Kategorie	Weitere Informationen
DWS Vermögensbildungsfonds I TFC	DE000DWS2NM1	ESG	Klick
Fidelity Asia Equity ESG Fund Y-ACC-EUR	LU0880599641	ESG	Klick
Fidelity Emerging Europe, Middle East and Africa Fund Y-Acc-EUR	LU0936576247	Basic	Klick
Fidelity Global Equity Research Enhanced UCITS ETF USD Acc	IE00BKSBGV72	ESG	Klick
Fidelity Global Technology Fund I-Acc-EUR	LU1642889601	ESG	Klick
Flossbach von Storch - Bond Opportunities IT	LU1481584016	ESG	Klick
Flossbach von Storch - Global Quality IT	LU2423020796	ESG	Klick
Flossbach von Storch - Multi Asset Growth IT	LU1245471138	ESG	Klick
Franklin FTSE China UCITS ETF USD Acc.	IE00BHZRR147	Basic	Klick
Franklin FTSE India UCITS ETF	IE00BHZRQZ17	Basic	Klick
Franklin Global Fundamental Strategies Fund I(acc)EUR	LU0316495281	Basic	Klick
GlobalPortfolioOne - (I) EUR ACC	AT0000A2B4U1	Basic	Klick
Goldman Sachs Global Small Cap CORE Equity Portfolio I Acc EUR Close	LU2601469393	ESG	Klick
I-AM GreenStars Opportunities (S) VTA	AT0000A12G92	ESG	Klick
Invesco NASDAQ-100 ESG UCITS ETF USD Acc	IE000COQKPO9	ESG	Klick
iShares Core DAX UCITS ETF (DE) EUR Acc	DE0005933931	Basic	Klick
iShares Core EURO STOXX 50 ETF EUR Acc	IE00B53L3W79	Basic	Klick
iShares Core MSCI Europe UCITS ETF EUR Acc	IE00B4K48X80	Basic	Klick
iShares Core MSCI World UCITS ETF USD Acc	IE00B4L5Y983	Basic	Klick
iShares Core S&P 500 UCITS ETF USD Acc	IE00B5BMR087	Basic	Klick
iShares DAX ESG UCITS ETF DE	DE000A0Q4R69	ESG	Klick
iShares Global Aggregate Bond ESG UCITS ETF EUR Hedged Accumulation	IE000APK27S2	ESG	Klick
iShares Global Clean Energy UCITS ETF USD Acc	IE000U58J0M1	ESG	Klick
iShares MSCI EM SRI UCITS ETF USD Acc	IE00BYVJRP78	ESG	Klick
iShares MSCI Emerging Markets Latin America UCITS ETF USD Dis.	IE00B27YCK28	Basic	Klick

Name	ISIN	ESG-Kategorie	Weitere Informationen
iShares MSCI Pacific ex-Japan ESG Enhanced CTB UCITS ETF USD Acc	IE00BMDBMK72	ESG	Klick
iShares MSCI World Islamic UCITS ETF USD Dis.	IE00B27YCN58	Basic	Klick
iShares MSCI World Mid-Cap Equal Weight UCITS ETF	IE00BP3QZD73	Basic	Klick
iShares S&P 500 Scored and Screened UCITS ETF USD Acc	IE000R9FA4A0	ESG	Klick
JPMorgan Carbon Transition Global Equity (CTB) UCITS ETF - USD (acc)	IE00BMDWYZ92	Impact	Klick
JPMorgan Emerging Markets Equity Fund C (acc) - EUR	LU0822042536	ESG	Klick
JPMorgan Global Dividend Fund C (acc) - EUR	LU0329203144	ESG	Klick
JPMorgan Global Focus Fund C (acc) - EUR	LU0168343191	ESG	Klick
JPMorgan Global Natural Resources Fund C (acc) - EUR	LU0208853860	Basic	Klick
JPMorgan Global Research Enhanced Index Equity UCITS ETF - USD (acc)	IE00BF4G6Y48	ESG	Klick
JPMorgan Pacific Equity Fund C (acc) - EUR	LU0822047683	ESG	Klick
JPMorgan US Value Fund C (acc) - USD	LU0129463179	ESG	Klick
MFS Meridian Funds - European Value Fund W1 EUR	LU0944408821	ESG	Klick
Morgan Stanley Investment Funds - Global Brands Fund ZH (EUR)	LU0360483019	ESG	Klick
Nordea 1 - Global Climate and Environment Fund BI EUR	LU0348927095	Impact	Klick
ODDO BHF Euro Credit Short Duration - CI EUR ACC	LU0628638032	ESG	Klick
Pictet Global Environmental Opportunities I EUR	LU0503631631	Impact	Klick
Pictet Global Megatrend Selection I EUR	LU0386875149	ESG	Klick
Robeco Sustainable Water I-EUR Capitalisation	LU2146192377	Impact	Klick
Schroder ISF EURO Bond C Accumulation EUR	LU0106235889	ESG	Klick
Schroder ISF Global Sustainable Growth C Accumulation EUR	LU2526491159	ESG	Klick
terrAssisi Aktien I AMI C (t)	DE000A2PPKS1	ESG	Klick
VanEck Global Real Estate UCITS ETF	NL0009690239	ESG	Klick
Vanguard ESG Global All Cap UCITS ETF (USD) Accumulating	IE00BNG8L278	ESG	Klick

Name	ISIN	ESG-Kategorie	Weitere Informationen
Vanguard FTSE All-World High Dividend Yield UCITS ETF USD Accumulation	IE00BK5BR626	Basic	Klick
Vanguard FTSE All-World UCITS ETF USD Accumulation	IE00BK5BQT80	Basic	Klick
Vanguard Global Small-Cap Index Fund EUR Acc	IE00B42W4L06	Basic	Klick
Vanguard Japan Stock Index Fund EUR Acc	IE0007286036	Basic	Klick
Vontobel Fund - Global Environmental Change I EUR	LU0384405949	Impact	Klick
Vontobel Fund - mtX Sustainable Emerging Markets Leaders I EUR	LU1626216888	ESG	Klick
Xtrackers Artificial Intelligence & Big Data UCITS ETF 1C	IE00BGV5VN51	ESG	Klick
Xtrackers II EUR Corporate Bond UCITS ETF 1C Acc.	LU0478205379	Basic	Klick
Xtrackers MSCI Emerging Markets UCITS ETF 1C	IE00BTJRMP35	Basic	Klick
Xtrackers MSCI World Information Technology UCITS ETF 1C	IE00BM67HT60	Basic	Klick
Xtrackers MSCI World Quality UCITS ETF 1C USD Acc.	IE00BL25JL35	Basic	Klick

Nachhaltigkeit unseres Investmentangebots

Für die Bewertung der Nachhaltigkeit eines Finanzproduktes (z.B. eines Fonds) unterscheidet die EU-Offenlegungsverordnung drei Kategorien. Unabhängig von ihrer Einstufung müssen alle Finanzprodukte offenlegen, ob und wie sie Nachhaltigkeitsrisiken bei der Kapitalanlage berücksichtigen.

ESG-Kategorie	Basic	ESG (Artikel 8)	Impact (Artikel 9)
Erläuterung	Produkte, die nachhaltig sein können, aber nicht den vollständigen Anforderungen von „ESG“ oder „Impact“ entsprechen	Produkte, die nachhaltige Aspekte in ihrer Anlagestrategie berücksichtigen und/oder definieren, welche Investitionen ausgeschlossen sind und zudem konkret beschreiben, wie sie diese erfüllen.	Produkte, die mit ihrer Investition konkret positive Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesellschaft anstreben und in ihrer Anlagestrategie beschreiben, wie dieses Ziel erreicht wird.
Anteil an unserem Investmentangebot für Ihren Vertrag	25 %	69 %	6 %

Weiterführende Informationen zur Kapitalanlage und deren Nachhaltigkeit

Unter www.axa.de/info-kapitalanlage finden Sie aktuelle Factsheets mit wesentlichen Informationen zu Anlagestrategie, Wertentwicklung und Zusammensetzung der Kapitalanlage.

Außerdem erhalten Sie - für nachhaltig eingestufte Kapitalanlagen - Informationen zu deren Nachhaltigkeit. Nachhaltig eingestufte Kapitalanlagen erkennen Sie am Zusatz „(ESG)“ oder „(Impact)“.

Sobald Sie die entsprechende ISIN (= die Kennnummer der Kapitalanlage) eingeben, können Sie die Informationen aufrufen.



Alternativ scannen Sie nebenstehenden QR Code oder fragen Ihren Betreuer.

Bitte beachten Sie: Bei ISINs, die mit „XFIN“ oder „XX“ beginnen, handelt es sich um eine interne Kennnummer der Kapitalanlage. Diese Kapitalanlagen werden nicht an der Börse gehandelt und die Informationen sind daher nur auf unserer Internetseite abrufbar.

Chancen und Risiken der Fondsanlage

Bei der Fondsanlage werden Sie an der Entwicklung eines Fonds oder eines Portfolios beteiligt. Gegebenenfalls haben Sie auch mehrere Fonds oder Portfolios gewählt. Da die Entwicklung der Vermögenswerte der Fonds bzw. der Portfolios nicht vorauszusehen ist, können wir vor Rentenzahlungsbeginn die Höhe der Rente nicht garantieren. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Wertpapiere einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie im Gegenzug auch das Risiko der Wertminderung. Wertminderungen bis hin zum Totalverlust können auch bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds bzw. Portfolios entstehen, beispielsweise kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile aussetzen. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte der Fonds bzw. Portfolios höher oder niedriger ausfallen wird.

Informationen zur Verwendung Ihrer Daten

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch AXA und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Diese Informationen gelten auch für die zu versichernde Person. Wenn die zu versichernde Person nicht zugleich Interessent ist, wird der Interessent diese Informationen der zu versichernden Person weitergeben.

Verantwortliche für die Datenverarbeitung

Die in dem vorliegenden Dokument genannte Gesellschaft ist dabei der Verantwortliche für die Datenverarbeitung. Evtl. Wünsche auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung der Daten sowie diesbezügliche Beanstandungen können Sie an ihren Vermittler richten.

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter AXA Lebensversicherung AG Colonia-Allee 10–20, 51067 Köln mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: Datenschutz@axa.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.axa.de/datenschutz abrufen.

Fordern Sie ein Angebot bei uns an, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung.

Die zur Erstellung dieser Übersicht erhobenen Daten werden vom Vermittler ausschließlich für den Zweck des Versorgungsvorschlages verarbeitet.

Das Rechnen von Angeboten ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe in der Anbahnung ist, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Auftragnehmer und Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externe Auftragnehmer und Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.axa.de/datenschutz entnehmen.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf

Schweigepflichtentbindungserklärung zur Verwendung von Daten, die dem Schutz des § 203 StGB unterliegen

Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigt die AXA Lebensversicherung AG Ihre Schweigepflichtentbindung, um Ihre nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützten Daten, wie z.B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Antragsprüfung sowie die Begründung, Durchführung und Beendigung Ihres Versicherungsvertrages in der AXA Lebensversicherung AG unentbehrlich.

Es steht Ihnen frei, die Schweigepflichtentbindung nicht abzugeben oder jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf ist zu richten an: AXA Lebensversicherung AG, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln, oder per E-Mail an service@axa.de. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Verarbeitung von nach § 203 StGB geschützten Daten der Abschluss oder die Durchführung des Versicherungsvertrages in der Regel nicht möglich sein wird.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren nach § 203 StGB geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der AXA Lebensversicherung AG.

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

1. Datenaustausch im Rahmen von Kooperationen zur Gewährung von Vorteils-konditionen

Ich willige ein, dass die AXA Lebensversicherung AG, soweit auf Grund von Kooperationen mit gesetzlichen Krankenkassen, Vereinen, Verbänden, Firmen oder sonstigen Dritten Vorteils-konditionen gewährt werden, zwecks Prüfung, ob eine entsprechende Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit mit Anspruch auf Vorteils-konditionen besteht, mit den genannten Dritten einen Datenabgleich vornimmt und entbinde insoweit den Versicherer von der Schweigepflicht.

2. Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb der AXA Lebensversicherung AG

Die AXA Lebensversicherung AG verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

2.1 Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die AXA Lebensversicherung AG führt bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft der AXA-Gruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigt die AXA Lebensversicherung AG Ihre Schweigepflichtentbindung für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Die AXA Lebensversicherung AG führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß personenbezogene Daten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Schweigepflichtentbindungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.axa.de/Datenschutz eingesehen oder bei dem in Ihren Vertragsunterlagen genannten Ansprechpartner/Betreuer angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigt die AXA Lebensversicherung AG Ihre Schweigepflichtentbindungserklärung.

Ich willige ein, dass die AXA Lebensversicherung AG meine nach § 203 StGB geschützten Daten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die AXA Lebensversicherung AG dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der AXA Unternehmensgruppe und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von nach § 203 StGB geschützten Daten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

2.2 Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Es kann in den folgenden Fällen dazu kommen, dass gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von nach § 203 StGB geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die AXA Lebensversicherung AG meine nach § 203 StGB geschützten Daten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen - soweit erforderlich - an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

Diese Einwilligung gilt entsprechend für die Datenverarbeitung von Maklerpools oder anderen Dienstleistern (z.B. Betreiber von Vergleichssoftware, Maklerverwaltungsprogrammen), die mein Vermittler zum Abschluss und zur Verwaltung meiner Versicherungsverträge einschaltet. Die betreffenden Dienstleister kann ich bei meinem Vermittler erfragen.



Übersicht der Dienstleister im AXA Konzern

Stand 01.10.2025

Gesellschaften, die an einer gemeinsamen Verarbeitung von Daten teilnehmen

- AXA Customer Care GmbH - AXA easy Versicherung AG - AXA Direktberatung GmbH - AXA Konzern AG - AXA Krankenversicherung AG - AXA Lebensversicherung AG - AXA Versicherung AG	- AXA Services & Direct Solutions GmbH - AGER Lebensversicherung AG - Deutsche Ärzte Finanz Beratungs- und Vermittlungs-AG - Deutsche Ärzteversicherung AG - E.C.A. LEUE GmbH + Co.KG	- Kölner Spezial Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung - ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG - winExpertisa Gesellschaft zur Förderung beruflicher Vorsorge mbH
---	---	---

Dienstleister, deren Hauptgegenstand des Auftrags die Datenverarbeitung ist (Einzelnennung)

Alle Konzerngesellschaften	
Dienstleister	Gegenstand und Zweck des Auftrags
ARA GmbH	Telefonischer Kundendienst
AXA Assistance Deutschland GmbH	Telefonischer Kundendienst
AXA Customer Care GmbH	Telefonischer Kundendienst, Kundenbetreuung
AXA Group Operations Germany GmbH	Betrieb des Rechenzentrums
AXA Group Operations SAS	Betrieb gruppenweiter IT-Anwendungen
AXA Konzern AG	Bearbeitung von Anträgen, Verträgen, Leistungen und Regressen, Betreuung der Vermittler:innen
AXA Logistik & Service GmbH	Bearbeitung von Post, Anträgen, Verträgen und Leistungen
AXA Services & Direct Solutions GmbH	Telefonischer Kundendienst, Kundenbetreuung/Bearbeitung von Vorgängen
GDV Dienstleistungs GmbH	Datentransfer mit Vermittler:innen und Dienstleister:innen
GIE AXA	Hosting, Datenselektionen
unternehmen online GmbH & Co.KG	Betrieb von Online-Anwendungen (Angebots-/Antragsaufnahme)

AXA Krankenversicherung AG inkl. Zweigniederlassung DBV Deutsche Beamtenversicherung	
Dienstleister	Gegenstand und Zweck des Auftrags
IMB Consult GmbH	Medizinische Gutachten
MD Medicus Holding GmbH	Telefonischer Kundendienst Ausland, Bearbeitung von Leistungen aus Auslandsreisekrankenversicherungen
ROLAND Assistance GmbH, Medical Contact AG, Sanvartis GmbH	Diseasemanagement
HMM Deutschland GmbH	Prüfung von Leistungen
ViaMed GmbH	Prüfung von Leistungen

AXA Lebensversicherung AG inkl. Zweigniederlassung DBV Deutsche Beamtenversicherung	
Dienstleister	Gegenstand und Zweck des Auftrags
Verisk Med GmbH	Anforderung medizinischer Auskünfte
Fondsdepot Bank GmbH	Depotverwaltung für Fondspolicen
SP Consult AG	Bearbeitung von Anträgen und Leistungen, Verwaltung von Beständen



AXA Versicherung AG inkl. DBV Deutsche Beamtenversicherung Zweigniederlassung / Deutsche Ärzteversicherung Allgemeine Zweigniederlassung / AXA easy Versicherung AG

Dienstleister	Gegenstand und Zweck des Auftrags
Verisk Med GmbH	Telefonischer Kundendienst
April Deutschland AG	Telefonischer Kundendienst
AXA Assistance Deutschland GmbH	Diseasemanagement, Durchführung KFZ-Versicherungen für Inhaber von Kreditkarten, Verwaltung von Beständen, Bearbeitung von Leistungen für KFZ-Versicherungen von Mietwagen, Handwerker- und Dienstleisternetz, Anlage Neuschäden
Inter Partner Assistance S.A.	Schutzbriefleistungen
ROLAND Assistance GmbH	Schutzbriefleistungen
Versicherungsforen medi-part GmbH	Bearbeitung von Leistungen

Kategorien von Dienstleistern, bei denen die Verarbeitung von Daten nicht Hauptgegenstand des Auftrags ist und/oder die Dienstleistung durch viele verschiedene Dienstleister erfolgt

Alle Konzerngesellschaften	
Dienstleisterkategorie	Gegenstand und Zweck des Auftrags
Adressermittler:in	Prüfung von Adressen
Aktenlager	Lagerung von Akten
Assekuradeure	Assekuradeurdienstleistungen
Assisteure	Assistanceleistungen
Ermittler:in/Unfallanalytiker:in	Betrugsabwehr
Entsorgungsunternehmen	Beseitigung von Abfällen
Gutachter:in/med. Expert:in/Berater:in	Prüfung von Anträgen, Leistungen, Regressen, Beratung
Inkassounternehmen/ Auskunftsteien	Bearbeitung von Forderungen, Existenznachweis, Bonitätsauskünfte, Hinweis- und Informationssystem („HIS“)
IT-Dienstleister	Wartung/Betrieb/Entwicklung von Systemen/Anwendungen/Onlineservices
Lettershops/Druckereien	Postsendungen/Newsletter (E-Mail)
Marketingagenturen/-provider	Marketingaktionen
Marktforschungsunternehmen	Marktforschung, Analysen der Kundenzufriedenheit
Rechtsanwaltskanzleien	Einzug von Forderungen, Rechtsstreitigkeiten, Beschaffung von Ermittlungsakten, sonstige Rechtsdienstleistungen
Rehabilitationsdienst	Rehabilitationsmanagement
Reparatur- und Sanierungsbetriebe, Schadendienstleister, Autovermieter	Reparatur von Sachschäden und begleitende Dienstleistungen
Routenplaner:in	Schadenbearbeitung/Terminplanung
Rückversicherer	Monitoring
Service-Gesellschaften	Bearbeitung von Leistungen und Beständen im Massengeschäft (techn. Versicherungen)
Telefonischer Kundendienst	Temporärer Kundendienst in besonderen Geschäftsprozessen, Kundenbetreuung
Vermittler:in	Bearbeitung von Anträgen, Leistungen und Schäden, Beratung

AXA Krankenversicherung AG

Dienstleisterkategorie	Gegenstand und Zweck des Auftrags
Heil-/Hilfsmittellieferant	Lieferung von Heil- und Hilfsmitteln

Eine aktuelle Version dieser Übersicht der Dienstleister finden Sie im Internet unter www.AXA.de/Datenschutz.

Hinweis: Steht Ihre besondere persönliche Situation den berechtigten Interessen des Unternehmens an einer Beauftragung entgegen, können Sie sich mit einem Widerspruch an uns wenden.



Versicherungsbedingungen für die JustInvest Fonds-PrivatRente

(D_51656_21014874_04.25_C)

Inhaltsverzeichnis

1 Leistungen und Einschränkungen	2
1.1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	2
1.2 Wie berechnen wir Ihre Rente?	2
1.3 Was müssen Sie beachten, wenn Sie statt einer Rente eine einmalige Auszahlung wünschen?	3
1.4 Was leisten wir, wenn die versicherte Person stirbt?	4
1.5 Was leisten wir, wenn die versicherte Person im Polizei- oder Wehrdienst, bei Unruhen oder im Krieg stirbt?	6
1.6 Was leisten wir, wenn die versicherte Person durch ABC-Waffen stirbt?	6
2 Überschüsse	6
2.1 Wie erhöhen sich Leistungen durch Überschüsse und Bewertungsreserven?	6
2.2 Wie entstehen Überschüsse?	6
2.3 Wie entstehen Bewertungsreserven?	7
2.4 Wie ermitteln wir Überschüsse und Bewertungsreserven?	7
2.5 Wann und wie beteiligen wir Sie an den Überschüssen?	7
2.6 Auszahlungsformen (Überschusssysteme)	8
2.7 Wann und wie beteiligen wir Sie an Bewertungsreserven?	10
2.8 Höhe von Überschüssen und Bewertungsreserven	11
2.9 Überschüsse bei Kündigung Ihres Vertrages und im Todesfall	11
3 Auszahlung von Leistungen	11
3.1 Wer erhält die Leistungen?	11
3.2 Was ist zu beachten, wenn Leistungen fällig werden?	12
4 Beiträge und Kosten	13
4.1 Wie müssen Sie Ihre Beiträge zahlen?	13
4.2 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	14
4.3 Wann können Sie Ihre Beiträge senken?	15
4.4 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Ihren Beitrag erhöhen möchten?	15
4.5 Wie werden Ihre Beiträge verwendet? Welche Kosten und Gebühren fallen an und wie werden sie ausgeglichen?	16
5 Anlage des Vertragsvermögens	18
5.1 Wie legen wir Ihr Vertragsvermögen an?	18
5.2 Wann und wie können Sie Ihre Anlage in Fonds oder Ihre Indexbeteiligung verändern?	20
5.3 Wann können wir eine Indexbeteiligung oder einen Fonds austauschen?	21
5.4 Was ist die "Garantie-Option"?	22
5.5 Was ist die Gewinnsicherung?	22
5.6 Was ist das Rebalancing?	23
5.7 Was ist das Ablaufmanagement?	23
6 Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten	24
6.1 Wie können Sie befristet Ihre Beiträge aussetzen (Stundung)?	24
6.2 Wie können Sie Ihre Beitragszahlung stoppen und später weiter zahlen?	24
7 Gestaltungsmöglichkeiten	25
7.1 Wie können Sie den Beginn und den Ablauf des Vertrages verschieben?	25
7.2 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Zuzahlungen leisten wollen?	26
7.3 Wie können Sie Geld aus Ihrem Vertrag entnehmen?	26
7.4 Wie können Sie ein Policendarlehen aus Ihrem Vertrag erhalten?	27
7.5 Wie können Sie den Rentenbeginn verschieben?	27
7.6 Wie können Sie Ihre Rente verändern?	28
8 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Folgen hat das?	29
8.1 Kündigung eines Vertrages	29
8.2 Wichtige Hinweise	30
9 Allgemeine Vereinbarungen und Informationen	30
9.1 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert oder Sie sich länger im Ausland aufhalten?	30
9.2 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	30
9.3 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und wie müssen Mitteilungen erfolgen?	31
9.4 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?	31
9.5 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?	32
9.6 Wann können Sie keine Ansprüche mehr aus diesem Vertrag geltend machen (Verjährung)?	32
10 Glossar	33

Willkommen bei der AXA Lebensversicherung!

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen. Sie haben sich für den Abschluss unserer JustInvest Fonds-PrivatRente entschieden. Sie sind als *Versicherungsnehmer* unser Vertragspartner. Die nachfolgenden Bedingungen informieren Sie ausführlich über Ihren Versicherungsschutz. Bitte heben Sie diese Unterlagen sorgfältig auf.



Unser Tipp:

Im Bedingungstext haben wir wichtige Fachbegriffe kursiv abgedruckt. Erklärungen zu diesen Begriffen finden Sie im Glossar am Ende dieser Bedingungen.

1 Leistungen und Einschränkungen

1.1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

1.1.1 Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag geschlossen worden ist. Ist im *Versicherungsschein* ein späterer Zeitpunkt als Beginn der Versicherung genannt, beginnt Ihr Versicherungsschutz zu diesem späteren Zeitpunkt.

1.1.2 Haben wir mit Ihnen einen vorläufigen Versicherungsschutz vereinbart, gelten die Regelungen zum Beginn des Versicherungsschutzes in 1.1.1 nicht. Ihren Antragsunterlagen können Sie in diesem Fall nähere Einzelheiten zum vorläufigen Versicherungsschutz entnehmen.

1.1.3 Bitte beachten Sie: Ihr Versicherungsschutz besteht nur, wenn Sie Ihren ersten Beitrag rechtzeitig zahlen. Nähere Informationen zur Beitragszahlung finden Sie in den Abschnitten 4 und 6.

1.1.4 Der Versicherungsschutz beginnt stets um 12.00 Uhr mittags.

1.2 Wie berechnen wir Ihre Rente?

1.2.1 Arten der Verrentung

Sie haben vor Rentenbeginn die Möglichkeit zwischen verschiedenen Arten der Verrentung zu wählen. Die Verrentungsarten Standard und Performance können Sie bereits zu Vertragsbeginn festlegen. Bis drei Monate vor dem vorgesehenen Rentenbeginn können Sie Ihre Entscheidung ändern, dies müssen Sie uns in *Textform* mitteilen. Für die Verrentungsart Performance Flex können Sie sich frühestens drei Monate vor dem vorgesehenen Rentenbeginn entscheiden. Bitte beachten Sie: Ein Wechsel der Verrentungsart ist nur möglich, wenn der vorgesehene Rentenbeginn vor Vollendung des 70. Lebensjahres der *versicherten Person* liegt.

Standard

Bei der Verrentungsart Standard wird das *Vertragsvermögen* zu Rentenbeginn im *Sicherungsvermögen* angelegt und in zulässige Anlagen gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen investiert.

Performance und Performance Flex

Die Verrentungsarten Performance und Performance Flex bestehen aus einer *Aktivphase* und einer *Ruhestandsphase*. Während der *Aktivphase* wird Ihr Vertragsvermögen im *Sicherungsvermögen* und im *Sondervermögen* investiert. Die *Ruhestandsphase* beginnt mit dem bei Vertragsschluss festgelegten Ende der *Aktivphase*. Während der *Ruhestandsphase* ist Ihr *Vertragsvermögen* ausschließlich im *Sicherungsvermögen* angelegt, eine Anlage im *Sondervermögen* ist nicht mehr möglich.

Nähere Informationen zur Kapitalanlage, zu *Überschüssen* und zu den Gestaltungsmöglichkeiten in der *Aktivphase* finden Sie im Abschnitt 5.1. Die *Ruhestandsphase* endet spätestens mit dem Tod der *versicherten Person*.

Haben Sie sich für eine abgekürzte Rentenzahlungsdauer entschieden, entfällt die *Ruhestandsphase*.

Performance

Die *Aktivphase* startet mit dem Rentenbeginn und endet mit Erreichen des 85. Lebensjahres der *versicherten Person*. Die Verrentungsart Performance sieht eine gleichbleibende garantierte Rente bei Übergang in die *Ruhestandsphase* vor. Dies gilt nicht für die betriebliche Altersversorgung.

Performance Flex

Die *Aktivphase* startet mit dem Rentenbeginn und endet nach der von Ihnen gewählten Dauer, spätestens mit Erreichen des 87. Lebensjahres der *versicherten Person*. Die Verrentungsart Performance Flex bietet die Möglichkeit, un-



verschiedene Rentenhöhen in *Aktiv- und Ruhestandsphase* zu wählen. Die Mindestrentenhöhe von 300 Euro jährlich darf jedoch nicht unterschritten werden. Dies gilt nicht für die betriebliche Altersversorgung.

Innovationsklausel

Falls wir zum Zeitpunkt Ihres Rentenbeginns eine fondsgebundene Verrentungsart anbieten, die zur Verrentung Ihres Vertrages geeignet ist, können Sie diese ebenfalls wählen.

1.2.2 Rentenleistungen

Erlebt die *versicherte Person* den Rentenbeginn, zahlen wir ab dem mit Ihnen vereinbarten Zeitpunkt eine lebenslange und unabhängig vom Geschlecht berechnete Rente. Den genauen Zeitpunkt finden Sie in Ihrem *Versicherungsschein*. Haben wir mit Ihnen eine abgekürzte Rentenzahlung vereinbart, zahlen wir die Rente längstens, bis die vereinbarte Rentenzahlungsdauer abgelaufen ist. Ist die Rente zum Rentenbeginn niedriger als 300 Euro jährlich, zahlen wir Ihr *Vertragsvermögen* aus. Der Vertrag endet zu diesem Zeitpunkt.

Im *Versicherungsschein* weisen wir die möglichen Leistungen aus. Nähere Informationen zu den möglichen Leistungen finden Sie in den Abschnitten 2 und 5.

1.2.3 Rentenhöhe/Rentenfaktor

Erlebt die *versicherte Person* den vorgesehenen Rentenbeginn, zahlen wir eine Rente, die insbesondere abhängt von:

- den verwendeten *Rechnungsgrundlagen* bei Rentenbeginn,
- dem Tarif und
- der Art der Verrentung.

Die Höhe dieser möglichen Rente ermitteln wir auf Basis:

- des vorhandenen *Vertragsvermögens* zum tatsächlichen Rentenbeginn und
- des zum Rentenbeginn gültigen Rentenfaktors je 10.000 Euro des *Vertragsvermögens*.

Zum Rentenbeginn ergibt sich die mögliche Rente in Euro durch folgende Berechnung: Rentenfaktor x *Vertragsvermögen* / 10.000. Nähere Informationen zu möglichen *Überschüssen* und Erträgen während der Rentenbezugszeit finden Sie im Abschnitt 2.6.

Der Rentenfaktor je 10.000 Euro wird so festgesetzt wie bei gleichartigen Rentenversicherungsverträgen, die wir zum Zeitpunkt des tatsächlichen Rentenbeginns neu abschließen werden.

Wir garantieren jedoch mindestens 85 % desjenigen Rentenfaktors, welcher mit den bei Vertragsbeginn gültigen *Rechnungsgrundlagen* für den Zeitpunkt des Rentenbeginns ermittelt wurde. Die bei Vertragsbeginn gültigen *Rechnungsgrundlagen* für die Ermittlung der möglichen Rente auf Basis des garantierten Rentenfaktors beruhen auf:

- einem Rechnungszins von 1,00 % p. a. und
- den geschlechtsunabhängigen unternehmensindividuellen Sterbetafeln AXA 2013 R Unisex.

Ist die Verrentungsart Performance oder Performance Flex vertraglich vereinbart, gilt zusätzlich:

Zu Beginn der *Ruhestandsphase* wird die mögliche Rente neu festgesetzt. Dafür multiplizieren wir das dann vorhandene *Vertragsvermögen* mit dem dann gültigen Rentenfaktor. Der Rentenfaktor je 10.000 Euro wird so festgesetzt wie bei gleichartigen Rentenversicherungen, die wir zum Zeitpunkt des Beginns der *Ruhestandsphase* neu abschließen werden. Wir garantieren jedoch mindestens 85 % desjenigen Rentenfaktors, welcher mit den bei Rentenbeginn gültigen *Rechnungsgrundlagen* für den Zeitpunkt des Beginns der *Ruhestandsphase* ermittelt wurde.

Weitere Informationen zu den *Rechnungsgrundlagen* Ihres Vertrages finden Sie in Ihrem *Versicherungsschein*.

Bitte beachten Sie: Für Erhöhungen während der Vertragslaufzeit (insbesondere Zuzahlungen) können jeweils andere Rentenfaktoren gelten als für den ursprünglichen Vertrag. Darüber werden wir Sie informieren.

1.3 Was müssen Sie beachten, wenn Sie statt einer Rente eine einmalige Auszahlung wünschen?

1.3.1 Vollständige Kapitalauszahlung bei Rentenbeginn

Zum Rentenbeginn können Sie statt einer Rente eine einmalige Auszahlung des *Vertragsvermögens* wählen.

Dafür müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die *versicherte Person* erlebt den vorgesehenen Rentenbeginn und
- Wir haben Ihre Mitteilung darüber spätestens einen Monat vor dem vorgesehenen Rentenbeginn erhalten.

1.3.2 Teilweise Kapitalauszahlung bei Rentenbeginn

Sie können auch wählen, dass wir Ihr *Vertragsvermögen* nur teilweise auszahlen und aus dem restlichen Vertragsvermögen gemäß Abschnitt 1.2 eine Rente zahlen.

Zusätzlich zu den Bedingungen in 1.3.1 muss dann noch folgende Bedingung erfüllt sein: Die Rente aus Ihrem verbleibenden *Vertragsvermögen* muss mindestens 300 Euro jährlich betragen.

1.3.3 Kapitalauszahlung mit Übertragung von Fondsanteilen

Wünschen Sie eine Kapitalauszahlung und ist Ihr *Sondervermögen* in *Fonds* investiert, gilt: Sie können auch beantragen, dass wir Ihnen Fondsanteile auf ein inländisches Depot Ihrer Wahl übertragen.

Voraussetzung für die Übertragung:

- Die zu übertragenden Fondsanteile müssen einen Wert von mindestens 1.000 Euro haben.
- Die einzelnen *Fonds* müssen übertragbar sein.
- Zudem dürfen keine rechtlichen Gründe einer Übertragung entgegenstehen.

Wenn wir Ihrem Wunsch nach Übertragung von Fondsanteilen nicht entsprechen können, werden wir Sie informieren. Wir werden Ihnen dann das dazu gehörende *Fondsguthaben* auszahlen.

Ist eine Übertragung möglich, übertragen wir nur ganzzahlige Fondsanteile. Bleiben Bruchstücke von Fondsanteilen übrig, zahlen wir Ihnen das dazu gehörende *Fondsguthaben* aus.

Bitte beachten Sie: Auch nach der Übertragung der Fondsanteile an Sie, tragen Sie das Risiko der Wertentwicklung der Fondsanteile. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte Abschnitt 5.1.7.

Für die Kapitalauszahlung in Anteilen berechnen wir eine Gebühr. Wie hoch diese Gebühr derzeit ist, finden Sie in der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen".

Bitte beachten Sie: Eine Kapitalauszahlung kann sich hinsichtlich der Besteuerung der Erträge Ihrer Versicherung nachteilig auswirken. Nähere Informationen finden Sie in den "Hinweisen für die steuerlichen Regelungen".

1.4 Was leisten wir, wenn die *versicherte Person* stirbt?

1.4.1 Leistungen im Todesfall

Wir zahlen Leistungen aus, wenn die *versicherte Person* stirbt. Diese Leistungen sind abhängig vom vereinbarten Tarif. Den mit Ihnen vereinbarten Tarif finden Sie in Ihrem *Versicherungsschein*.

Tarife: ALVF1, ALVF1G

Wir zahlen folgende Leistungen, wenn die *versicherte Person* stirbt:

1. Tod vor Rentenbeginn oder vor der *Rentenbeginnphase* (falls vereinbart):

Wir zahlen das *Vertragsvermögen*, mindestens aber die Summe der bis zum Tod gezahlten Beiträge. Beiträge für eventuelle *Zusatzversicherungen* zählen nicht dazu.

2. Tod in der Rentenbeginnphase (falls vereinbart):

Wir zahlen das *Vertragsvermögen*.

3. Tod nach tatsächlichem Rentenbeginn:

- Wenn eine *Rentengarantiezeit* vereinbart ist, zahlen wir die Rente bis zum Ende der vereinbarten *Rentengarantiezeit* an den Bezugsberechtigten weiter. Der Bezugsberechtigte kann statt einer Rente auch eine einmalige Kapitalauszahlung wählen. Die Höhe der Kapitalauszahlung ergibt sich aus den abgezinsten Renten bis zum Ende der *Rentengarantiezeit*. Das bedeutet: Wir berechnen, was die künftigen Renten am Tag des Todes wert sind. Dafür verwenden wir den bei Rentenbeginn aktuellen *Rechnungszins*.
- Wenn keine *Rentengarantiezeit* vereinbart oder diese abgelaufen ist, zahlen wir keine Leistungen aus.

Tarife: ALVF2, ALVF2G, ALVFP2

Wir zahlen folgende Leistungen, wenn die *versicherte Person* stirbt:

1. Tod vor Rentenbeginn oder vor der *Rentenbeginnphase* (falls vereinbart):

Wir zahlen das *Vertragsvermögen*, mindestens aber die Summe der bis zum Tod gezahlten Beiträge. Beiträge für eventuelle *Zusatzversicherungen* zählen nicht dazu.

2. Tod in der Rentenbeginnphase (falls vereinbart):

Wir zahlen das *Vertragsvermögen*.

3. Tod nach tatsächlichem Rentenbeginn:

- Stirbt die *versicherte Person* vor dem vollendeten 88. Lebensjahr, gilt: Wir zahlen das bei Rentenbeginn vorhandene *Vertragsvermögen* einschließlich eventuell gutgeschriebener Überschussanteile, abzüglich bereits gezahlter Renten. Rentenanteile, die wir seit Rentenbeginn aus der *Überschussbeteiligung* nach Rentenbeginn ausgezahlt haben, ziehen wir nicht ab.
- Stirbt die *versicherte Person* nach dem vollendeten 88. Lebensjahr, gilt: Wir zahlen keine Leistungen aus.



Tarife: ALVFX5, ALVFX5G

Wir zahlen folgende Leistungen, wenn die *versicherte Person* stirbt:

1. Tod vor Rentenbeginn oder vor der *Rentenbeginnphase* (falls vereinbart):

Wir zahlen das *Vertragsvermögen*.

2. Tod in der Rentenbeginnphase (falls vereinbart):

Wir zahlen das *Vertragsvermögen*.

3. Tod nach tatsächlichem Rentenbeginn:

- Stirbt die *versicherte Person* vor dem vollendeten 88. Lebensjahr, gilt: Wir zahlen das bei Rentenbeginn vorhandene *Vertragsvermögen* einschließlich eventuell gutgeschriebener Überschussanteile, abzüglich bereits gezahlter Renten. Rentenanteile, die wir seit Rentenbeginn aus der *Überschussbeteiligung* nach Rentenbeginn ausgezahlt haben, ziehen wir nicht ab.
- Stirbt die *versicherte Person* nach dem vollendeten 88. Lebensjahr, gilt: Wir zahlen keine Leistungen aus.

Tarife: ALVF7, ALVF7G, ALVFP7, ALVFP7G

Wir zahlen folgende Leistungen, wenn die *versicherte Person* stirbt:

1. Tod vor Rentenbeginn oder vor der *Rentenbeginnphase* (falls vereinbart):

Wir zahlen das *Vertragsvermögen*, mindestens aber die Summe der bis zum Tod gezahlten Beiträge. Beiträge für eventuelle Zusatzversicherungen zählen nicht dazu.

2. Tod in der Rentenbeginnphase (falls vereinbart):

Wir zahlen das *Vertragsvermögen*.

3. Tod nach tatsächlichem Rentenbeginn:

- Wenn die Rente lebenslang geleistet wurde: Wir zahlen das *Vertragsvermögen*, sofern die *versicherte Person* während der *Aktivphase* nach Rentenbeginn stirbt. In der *Ruhestandsphase* zahlen wir keine Leistung. Sie haben die Möglichkeit bis 3 Monate vor Beginn der *Ruhestandsphase* den Einschluss einer *Rentengarantiezeit* in *Textform* zu beantragen. Diese Möglichkeit besteht nicht, falls die Rente dadurch sinken könnte und dies gesetzlichen Vorschriften widersprechen würde. Gleiches gilt, wenn das Alter der *versicherten Person* den Einschluss einer *Rentengarantiezeit* aus versicherungsmathematischen Gründen nicht mehr zulässt.
- Wenn die Rente abgekürzt geleistet wurde: Wir zahlen das *Vertragsvermögen*.

Tarife: ALVFX8, ALVFX8G

Wir zahlen folgende Leistungen, wenn die *versicherte Person* stirbt:

1. Tod vor Rentenbeginn oder vor der *Rentenbeginnphase* (falls vereinbart):

Wir zahlen das *Vertragsvermögen*.

2. Tod in der Rentenbeginnphase (falls vereinbart):

Wir zahlen das *Vertragsvermögen*.

3. Tod nach tatsächlichem Rentenbeginn:

- Wenn die Rente lebenslang geleistet wurde: Wir zahlen das *Vertragsvermögen*, sofern die *versicherte Person* während der *Aktivphase* nach Rentenbeginn stirbt. In der *Ruhestandsphase* zahlen wir keine Leistung. Sie haben die Möglichkeit bis 3 Monate vor Beginn der *Ruhestandsphase* den Einschluss einer *Rentengarantiezeit* in *Textform* zu beantragen. Diese Möglichkeit besteht nicht, falls die Rente dadurch sinken könnte und dies gesetzlichen Vorschriften widersprechen würde. Gleiches gilt, wenn das Alter der *versicherten Person* den Einschluss einer *Rentengarantiezeit* aus versicherungsmathematischen Gründen nicht mehr zulässt.
- Wenn die Rente abgekürzt geleistet wurde: Wir zahlen das *Vertragsvermögen*.

1.4.2 Besonderheiten für minderjährige versicherte Personen

Stirbt die *versicherte Person* bevor sie das 7. Lebensjahr vollendet hat - also vor dem 7. Geburtstag - gilt folgende gesetzliche Bestimmung: Wir zahlen insgesamt für alle bei uns bestehenden Versicherungen grundsätzlich nur die gewöhnlichen Beerdigungskosten. Diese Kosten sind aufgrund aufsichtsbehördlicher Verfügung derzeit auf 8.000 Euro begrenzt.

Die Leistung im Todesfall vor Vollendung des 7. Lebensjahres ist nicht begrenzt, wenn:

- eine andere Person als der gesetzliche Vertreter *Versicherungsnehmer* ist und der gesetzliche Vertreter dem Vertrag schriftlich zugestimmt hat oder
- der gesetzliche Vertreter *Versicherungsnehmer* ist und der Ergänzungspfleger des Familiengerichts dem Vertrag schriftlich zugestimmt hat.

Bitte beachten Sie: Die Leistung im Todesfall bleibt auch nach dem vollendeten 7. Lebensjahr der *versicherten Person* auf 8.000 Euro begrenzt, wenn eine andere Person als der gesetzliche Vertreter *Versicherungsnehmer* ist und der gesetzliche Vertreter dem Vertrag nicht schriftlich zugestimmt hat. Die Begrenzung gilt so lange, bis die *versicherte Person* nach dem vollendeten 18. Lebensjahr *Versicherungsnehmer* wird. Hierfür bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.

1.5 Was leisten wir, wenn die *versicherte Person* im Polizei- oder Wehrdienst, bei Unruhen oder im Krieg stirbt?

1.5.1 Grundsätzlich besteht Versicherungsschutz unabhängig davon, auf welcher Ursache der Tod der *versicherten Person* beruht.

Dies gilt auch dann, wenn die *versicherte Person* bei folgenden Anlässen stirbt:

- in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienst oder
- bei inneren Unruhen, wenn die *versicherte Person* nicht auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.

1.5.2 Der Versicherungsschutz besteht in voller Höhe: Auch wenn die *versicherte Person* im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit kriegesischen Ereignissen oder inneren Unruhen außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands stirbt, sofern sie an diesen nicht aktiv beteiligt war.

1.5.3 Wir leisten eingeschränkt, wenn die *versicherte Person* aktiv auf Seiten der Unruhestifter im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit kriegesischen Ereignissen oder inneren Unruhen stirbt. In diesem Fall vermindert sich eine für den Todesfall vereinbarte Kapitalauszahlung auf den für den Todestage berechneten *Rückkaufswert* - ohne einen Abzug. Ist eine Rentenleistung vereinbart, vermindert sich diese auf den für den Todestage berechneten *Rückkaufswert*.

1.6 Was leisten wir, wenn die *versicherte Person* durch ABC-Waffen stirbt?

1.6.1 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die *versicherte Person* in folgendem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stirbt:

- beim *vorsätzlichen* Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder
- beim *vorsätzlichen* Einsatz oder der *vorsätzlichen* Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen.

1.6.2 Stirbt die *versicherte Person* unter den in 1.6.1 genannten Umständen, leisten wir aber eingeschränkt. Die eingeschränkte Leistung ergibt sich wie in 1.5.3 beschrieben.

Die Einschränkung der Leistung gilt nur, wenn:

- der Einsatz oder das Freisetzen dazu führt, dass wir unsere Leistungsverpflichtung gegenüber unserer Bestandsgruppe, zu der die Versicherungsverträge der betroffenen Person gehören, nicht mehr gewährleisten können,
- die Erhöhung des Leistungsbedarfs nicht vorhersehbar war und
- ein unabhängiger Treuhänder dies bestätigt.

2 Überschüsse

2.1 Wie erhöhen sich Leistungen durch *Überschüsse* und *Bewertungsreserven*?

Wir beteiligen Sie - soweit vorhanden - an *Überschüssen* und *Bewertungsreserven*. In den folgenden Abschnitten erläutern wir Ihnen:

- wie *Überschüsse* und *Bewertungsreserven* entstehen,
- wie wir diese ermitteln und
- wie wir Sie an diesen beteiligen.

2.2 Wie entstehen *Überschüsse*?

2.2.1 *Überschüsse* können wie folgt entstehen:

- aus dem Risikoergebnis,
- aus Kapitalanlageerträgen und
- aus dem übrigen Ergebnis.

2.2.2 *Überschüsse* aus dem Risikoergebnis

Überschüsse aus dem Risikoergebnis entstehen, wenn der Verlauf des versicherten Risikos günstiger ist, als wir bei der Kalkulation der Tarife angenommen haben. Zum Beispiel, nicht: wenn die Versicherten während des Rentenbezugs kürzer leben, als wir angenommen haben.

2.2.3 *Überschüsse* aus Kapitalanlageerträgen

In der *Aufschubzeit* und während des Rentenbezugs können *Überschüsse* aus Kapitalerträgen entstehen. Diese können zum Beispiel entstehen, wenn die tatsächlichen Kapitalerträge höher sind, als wir kalkuliert haben (*Zinsüberschüsse*).



2.2.4 *Überschüsse* aus dem übrigen Ergebnis

Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können zum Beispiel entstehen, wenn die Kosten niedriger sind, als wir vorher angenommen haben.

2.2.5 Für alle *Überschüsse* gilt:

An den *Überschüssen* beteiligen wir unsere *Versicherungsnehmer* in der jeweils aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Höhe.

2.3 Wie entstehen *Bewertungsreserven*?

Bewertungsreserven können wie folgt entstehen: Der Marktwert der Kapitalanlagen in unserem *Sicherungsvermögen* kann über dem Wert liegen, mit dem die Kapitalanlagen in unserer Bilanz ausgewiesen sind. An diesen *Bewertungsreserven* beteiligen wir unsere *Versicherungsnehmer* verursachungsorientiert nach den Vorschriften des Gesetzes.

Bitte beachten Sie: Es kann auch sein, dass *keine Bewertungsreserven* entstehen. Das bedeutet, dass Ihrem Vertrag auch keine *Bewertungsreserven* zugeteilt werden können.

2.4 Wie ermitteln wir *Überschüsse* und *Bewertungsreserven*?

Überschüsse aus Kapitalanlageerträgen ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Sie werden jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. *Überschüsse* aus dem Risikoergebnis und *Überschüsse* aus dem übrigen Ergebnis ermitteln wir auf der Grundlage des Jahresabschlusses. Dafür vergleichen wir die folgenden Größen aller bei uns bestehenden Versicherungen:

- die tatsächlichen Kosten mit den vorher erwarteten Kosten und
- das tatsächliche Risikoergebnis mit dem vorher erwarteten Risikoergebnis.

Ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresabschluss. Außerdem reichen wir den Jahresabschluss der zuständigen Aufsichtsbehörde ein.

Die *Bewertungsreserven* ermitteln wir jeden Monat nach den gesetzlichen Vorschriften neu. Wie hoch die *Überschüsse* für Ihren Vertrag tatsächlich sind, finden Sie in Ihrer jährlichen Information zu Ihrem Vertragsstand, die Sie einmal im Jahr von uns erhalten.

Überschusssätze und *Bewertungsreserven* veröffentlichen wir jährlich im *Geschäftsbericht*.

2.5 Wann und wie beteiligen wir Sie an den *Überschüssen*?

Für die auf die *Versicherungsnehmer* entfallenden *Überschüsse* gilt:

- Wir können Verträgen einen Teil der *Überschüsse* in dem Jahr, in dem sie entstehen, zuteilen. Damit erhöhen wir das *Vertragsvermögen* oder vermindern die Beiträge für den *Versicherungsnehmer*.
- Den anderen Teil führen wir der sogenannten *Rückstellung für Beitragsrückerstattung* zu. Wir bilden und verwenden die *Rückstellung für Beitragsrückerstattung* entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die *Überschussbeteiligung* der *Versicherungsnehmer* verwendet werden.

Nur ausnahmsweise können wir die Rückstellung im Interesse der *Versicherungsnehmer* nutzen, um:

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- Verluste abzudecken oder
- die *Deckungsrückstellung* zu erhöhen (§ 140 VAG).

Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Die verschiedenen Arten von Versicherungen tragen unterschiedlich zu den *Überschüssen* bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst.

Bestandsgruppen unterscheiden sich zum Beispiel nach Art des Risikos, das jeweils versichert ist. Diese Arten von Risiken können zum Beispiel sein: das Risiko der Langlebigkeit oder das Risiko der Berufsunfähigkeit. Wir verteilen die *Überschüsse* auf die einzelnen Bestandsgruppen. Die Verteilung richtet sich danach, in welchem Umfang die Bestandsgruppen zur Entstehung der *Überschüsse* beigetragen haben. Vor Rentenbeginn sind die Verträge aus dem Einzel- und Kollektivgeschäft der Bestandsgruppe 131 zugeordnet. Nach Rentenbeginn ist dies die Bestandsgruppe 113 für das Einzelgeschäft und 125 für das Kollektivgeschäft.

Hat Ihre Bestandsgruppe zur Entstehung von *Überschüssen* beigetragen, bekommt sie *Überschüsse* zugewiesen. Grundsätzlich erhält Ihr Vertrag dann daraus *Überschüsse*. Die Verursachungsorientiertheit der *Überschussbeteiligung* kann aber dazu führen, dass Ihr Vertrag keine *Überschüsse* erhält.

Wie hoch die Beteiligung an den *Überschüssen* ist, schlägt der Verantwortliche Aktuar jedes Jahr dem Vorstand vor. Der Vorstand legt dann die Beteiligung an den *Überschüssen* fest. Ausnahme: Bei Verträgen mit Garantie-Option schlägt der Verantwortliche Aktuar die Beteiligung an den *Überschüssen* monatlich statt jährlich vor. Der Vorstand legt dann die Beteiligung an den *Überschüssen* fest.

Wir veröffentlichen in unserem *Geschäftsbericht*, wie die Beteiligung an *Überschüssen* geregelt ist und wie hoch diese ist. Den *Geschäftsbericht* finden Sie im Internet unter: www.axa.de.

Sie erhalten die *Überschüsse* in Abhängigkeit ihrer Entstehung in unterschiedlicher Weise:

- *Überschüsse* vor Rentenbeginn,
- *Schlussüberschussanteile* - soweit vorhanden - und
- *Überschüsse* nach Rentenbeginn.

Beteiligung an *Überschüssen* vor Rentenbeginn und in der *Aktivphase*

Sie erhalten die laufenden *Überschüsse* vor Rentenbeginn und in der *Aktivphase* monatlich zugeteilt.

Die *Überschüsse* vor Rentenbeginn und in der *Aktivphase* können sich wie folgt zusammensetzen:

- dem Anteil an *Risikoüberschüssen*. Diesen berechnen wir in Prozent des Risikobeitrags jedes Mal, wenn wir einen Risikobeitrag entnehmen.
- dem Anteil an *Kostenüberschüssen*. Diesen berechnen wir monatlich in Prozent der Kostenbeiträge auf das *Sicherungsvermögen* und *Fondsvermögens*.
- einer Beteiligung an *Überschüssen* auf das vorhandene *Fondsvermögen*. Diese berechnen wir monatlich in Prozent des vorhandenen *Fondsvermögens* in Abhängigkeit von *Fonds* und Fondshöhe.
- dem Anteil an *Zinsüberschüssen*. Diese berechnen wir:
 - monatlich in Prozent desjenigen Kapitals im *Sicherungsvermögens*, das durch planmäßige Umschichtung aus Fondsanlagen entstanden ist,
 - monatlich in Prozent des Kapitals im *Sicherungsvermögen*, das nicht aus der Umschichtung aus Fondsanlagen entstanden ist und
 - monatlich in Prozent des Kapitals im *Sicherungsvermögen*, das sich durch Ausübung der Garantie-Option ergibt.

Bitte beachten Sie: Die genannten *Überschüsse* enthalten nicht die Erträge des *Sondervermögens*. Diese Erträge bleiben im *Fonds*. Dort erhöhen sie den Wert der Anteile oder ergeben zusätzliche Anteile.

Die laufenden *Überschüsse* fließen in Ihr *Vertragsvermögen* und erhöhen dieses.

Schlussüberschussanteil:

Zusätzlich zu den laufenden *Überschüssen* können wir bei Beendigung des Vertrages einen *Schlussüberschussanteil* gewähren. Dieser berechnet sich in Prozent der Bezugsgröße, die wir im *Geschäftsbericht* beschreiben. Der *Schlussüberschussanteil* erhöht bei Beendigung des Vertrages Ihr *Vertragsvermögen*.

Nachreservierung:

Sollten wir erkennen, dass das *Vertragsvermögen* zur Sicherstellung der garantierten Leistung während des Rentenbezuges nicht ausreicht, können wir zukünftige, nicht zugeteilte *Überschüsse* verwenden, um die garantierte Rentenzahlung zu finanzieren.

Überschussbeteiligung in der Verrentungsart Standard und in der Ruhestandsphase

Die Beteiligung an *Überschüssen* nach Rentenbeginn kann sich wie folgt zusammensetzen:

- dem Anteil an jährlichen *Zinsüberschüssen* und
- dem Anteil am jährlichen Grundüberschuss. Dieser resultiert aus *Kosten- und Risikoüberschüssen*.

Alle diese *Überschüsse* berechnen wir jährlich in Prozent des *Sicherungsvermögens*.

2.6 Auszahlungsformen (Überschussysteme)

Folgende Überschussysteme können - abhängig von dem mit Ihnen vereinbarten Tarif - gewählt werden:

Vor Rentenbeginn:

Kostenüberschüsse werden mit guthabenbezogenen Kosten verrechnet.

Die laufenden Zinsüberschussanteile auf das *Sicherungsvermögen* sowie auf das Deckungskapital, welches sich durch Ausübung der Gewinnsicherung ergibt, werden dem *Sicherungsvermögen* zugeführt. Zinsüberschussanteile auf das *Sicherungsvermögen*, welche sich durch Ausübung der Garantie-Option ergeben, werden nach Abzug guthabenbezogener Kosten dem *Fondsvermögen* gutgeschrieben.



Nach Rentenbeginn:

Bei Abschluss des Vertrags können Sie entscheiden, wie wir die *Überschüsse* nach Rentenbeginn verwenden. Sie erhalten die laufenden *Überschüsse* nach Rentenbeginn jährlich.

Sie können zwischen folgenden Auszahlungsformen wählen:

Dynamische Gewinnrente:

Bei der Verrentungsart Standard und in der *Ruhestandsphase* gilt: Wenn Sie die dynamische Gewinnrente wählen, verwenden wir die *Überschüsse*, um Ihre Rente jährlich zu erhöhen. Erstmals können wir Ihre Rente ab dem zweiten Rentenjahr erhöhen. Wie stark die Rente steigt, hängt von der für das jeweilige Jahr festgesetzten Beteiligung an den *Überschüssen* ab. Daher können wir nicht garantieren, ob und wie stark Ihre Rente steigt. Wenn wir Ihre Rente einmal erhöht haben, kann diese nicht mehr sinken. Dies garantieren wir für die gesamte Rentendauer.

Variable Gewinnrente:

Bei der Verrentungsart Standard und abgekürzter Rentenzahlungsdauer gilt: Wenn Sie die variable Gewinnrente wählen, verwenden wir die *Überschüsse*, um Ihnen eine zusätzliche Rente zu zahlen. Wir zahlen Ihnen diese zusätzliche Rente ab dem ersten Rentenjahr. Wie hoch die zusätzliche Rente ist, hängt von der für das jeweilige Jahr festgesetzten Beteiligung an den *Überschüssen* ab. Daher können wir nicht garantieren, ob wir Ihnen eine zusätzliche Rente zahlen und wie hoch diese ist. Die zusätzliche Rente kann über die Rentendauer sinken oder ganz entfallen.

Erhöhte Startrente:

Bei der Verrentungsart Standard und bei lebenslanger Rentenzahlungsdauer und in der *Ruhestandsphase* gilt: Wenn Sie die erhöhte Startrente wählen, verwenden wir die *Überschüsse*, um Ihnen eine erhöhte zusätzliche Rente zu zahlen. Wir zahlen Ihnen diese erhöhte zusätzliche Rente ab dem ersten Rentenjahr. Ab dem zweiten Rentenjahr kann diese Rente dynamisiert werden. Wie hoch die erhöhte zusätzliche Rente ist, hängt von der für das jeweilige Jahr festgesetzten Beteiligung an den *Überschüssen* ab. Daher können wir nicht garantieren, ob wir Ihnen eine erhöhte zusätzliche Rente zahlen und wie hoch diese ist. Die erhöhte zusätzliche Rente kann über die Rentendauer sinken oder ganz entfallen.

Kapitalansammlung:

Wenn Sie für die *Aktivphase* das System Kapitalansammlung wählen, gilt:

Jährliche *Überschüsse* und Erträge aus der *Indexbeteiligung* werden, sofern sie angefallen sind, dem *Vertragsvermögen* gutgeschrieben. Ihrem Guthaben aus Kapitalansammlung wird dabei das Netto-Ergebnis aus der *Indexbeteiligung* (Ergebnis aus der *Indexbeteiligung* abzüglich Preis der *Indexbeteiligung*) für Ihren Vertrag gutgeschrieben, sofern das Netto-Ergebnis positiv ist. Das Guthaben in der Kapitalansammlung wird nicht für den Erwerb künftiger *Indexbeteiligungen* eingesetzt. Es steht am Ende der *Aktivphase* zur Verfügung. Sie können sich die Ansammlung auszahlen lassen oder hieraus Ihre Rente in der *Ruhestandsphase* erhöhen. Die Höhe der *Überschussbeteiligung* und die Erträge der *Indexbeteiligung* können nicht garantiert werden und gegebenenfalls auch ganz entfallen. In der *Ruhestandsphase* erfolgt die *Überschussbeteiligung* nach dem System "Dynamische Gewinnrente".

Erhöhte Index-Rente:

In der *Aktivphase* erfolgt die *Überschussbeteiligung* bis zum Ende der *Aktivphase* nach dem System erhöhte Index-Rente.

Jährliche *Überschüsse* und Erträge aus der *Indexbeteiligung* werden, sofern sie angefallen sind, dem *Vertragsvermögen* gutgeschrieben und ab der ersten Rentenzahlung für eine erhöhte zusätzliche Rente verwendet. Diese Erhöhung bezeichnen wir als erhöhte Index- Rente.

Zum tatsächlichen Rentenbeginn berechnen wir aus dem dann erreichten *Vertragsvermögen* die zu zahlende Rente. Zur Ermittlung der Rentenhöhe multiplizieren wir zunächst das *Vertragsvermögen* mit dem dann gültigen Rentenfaktor (siehe Abschnitt zur Rentenhöhe/Rentenfaktor).

Dabei können zwei unterschiedliche Fälle eintreten (Fall a oder Fall b):

a) Liegt die so ermittelte Rente über der mit dem garantierten Rentenfaktor ermittelten Rente, gilt:

Von dem bei Rentenbeginn vorhandenen *Vertragsvermögen* ziehen wir das Kapital ab, das wir für die Zahlung dieser Rente benötigen.

b) Liegt die so ermittelte Rente unter der mit dem garantierten Rentenfaktor ermittelten Rente, zahlen wir Ihnen mindestens die mit dem garantierten Rentenfaktor ermittelte Rente. Von dem bei Rentenbeginn vorhandenen *Vertragsvermögen* ziehen wir das für die Zahlung der mit garantiertem Rentenfaktor ermittelten Rente benötigte Kapital ab. Möglicherweise verbleibt danach kein *Vertragsvermögen* mehr, das für eine erhöhte Indexrente herangezogen werden kann.

Für beide Fälle (Fall a und Fall b) gilt:

Aus dem verbleibenden Vermögen berechnen wir zu Beginn der *Aktivphase* die erhöhte Index-Rente. Dabei verwenden wir die Konditionen, zu denen wir zu diesem Zeitpunkt neu abzuschließende gleichartige Rentenversicherungen anbieten.

Diese Konditionen beinhalten:

- die Höhe der festgelegten *Überschussbeteiligung*,
- die für die Berechnung angenommene jährliche Wertentwicklung aus der *Indexbeteiligung* sowie
- die angewandten versicherungsmathematischen Verfahren.

Bei der Berechnung der erhöhten Index-Rente zu Beginn der *Aktivphase* setzen wir voraus, dass sich die genannten Konditionen während der *Aktivphase* nicht ändern. Auf dieser Basis berechnen wir die erhöhte Index-Rente vertragsindividuell so, dass sie während der *Aktivphase* und sofern eine gleichbleibende garantierte Rente vereinbart ist, auch bei Übergang in die *Ruhestandsphase* nicht fällt.

Wenn sich die Konditionen bis zum tatsächlichen Rentenbeginn während der *Aktivphase* ändern, kann sich auch die erhöhte Index-Rente ändern. Darüber werden wir Sie informieren.

In jedem Fall stellen wir bei der Berechnung zu Beginn der *Aktivphase* aber sicher, dass die erhöhte Index-Rente bis zum dritten *Indexstichtag* auch dann nicht fällt, wenn aufgrund einer ungünstigen Entwicklung des Kapitalmarktes in dieser Zeit kein Wertzuwachs des *Vertragsvermögens* in der *Aktivphase* entsteht.

Ab dem dritten *Indexstichtag* in der *Aktivphase* überprüfen wir die Höhe der erhöhten Index-Rente. Hat sich das *Vertragsvermögen* ungünstig entwickelt (z. B. wegen geringerer *Überschüsse* oder ungünstiger Entwicklung der *Indexbeteiligung*), senken wir die erhöhte Index-Rente so ab, dass sie bis zum nächsten *Indexstichtag* finanzierbar ist. Im Extremfall kann sie ganz entfallen. Die im Fall a) oder Fall b) ermittelte Rente bleibt hiervon unberührt. Bei günstiger Entwicklung kann die erhöhte Index-Rente auch wieder steigen, jedoch nicht über den Wert bei Rentenbeginn.

In der jährlichen Information zu Ihrem Vertrag informieren wir Sie zudem, falls sich die Konditionen für die Berechnung der erhöhten Index-Rente zwischen Vertragsabschluss und tatsächlichem Rentenbeginn ändern.

In der *Ruhestandsphase* erfolgt die weitere *Überschussbeteiligung* nach dem System "Erhöhte Startrente".

Für alle Überschussysteme nach Rentenbeginn gilt:

Welches Überschussystem Sie gewählt haben, finden Sie in Ihrem *Versicherungsschein*.

Zusätzlich zu diesen laufenden *Überschüssen* kann sich bei der Verrentungsart Standard bei Rentenbeginn sowie bei den Verrentungsarten Performance und Performance Flex bei Beginn der *Ruhestandsphase* ein einmaliger Bonus aus den *Risikoüberschüssen* ergeben. Diesen Bonus verwenden wir, um Ihre Rente dauerhaft garantiert zu erhöhen. Dies gilt ab der ersten Rentenzahlung. Bei einer Kapitalauszahlung fällt dieser Bonus nicht an.

Bis einen Monat vor Rentenbeginn haben Sie einmalig die Möglichkeit, das Überschussystem nach Rentenbeginn zu wechseln. Dabei können Sie nur ein Überschussystem wählen, welches Ihnen bei Vertragsabschluss zur Auswahl gestanden hat. Ihre Entscheidung zum Wechsel des Überschussystems nach Rentenbeginn muss uns in *Textform* zugehen. Haben Sie das Überschussystem nach Rentenbeginn durch Mitteilung an uns gewechselt, ist ein weiterer Wechsel nicht mehr möglich.

2.7 Wann und wie beteiligen wir Sie an *Bewertungsreserven*?

An den *Bewertungsreserven* beteiligen wir die einzelnen Verträge gem. § 153 Abs. 3 VVG verursachungsorientiert. Dabei berücksichtigen wir, wie die einzelnen Verträge zur Bildung von *Bewertungsreserven* beigetragen haben.

Wir berechnen die einem Vertrag gegebenenfalls zustehenden verteilungsfähigen *Bewertungsreserven* monatlich neu.

Wenn die *Aufschubzeit* endet, teilen wir den für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelten Betrag Ihrem Vertrag zur Hälfte zu. Die *Aufschubzeit* kann zu folgenden Zeitpunkten enden:

- wenn die *versicherte Person* vor Rentenbeginn stirbt.
- wenn Sie Ihren Vertrag vor Rentenbeginn kündigen.
- bei Eintritt des tatsächlichen Rentenbeginns.
- bei einer einmaligen Kapitalauszahlung.

Bei einer teilweisen Kündigung teilen wir anteilig zu.



Auch im Rentenbezug beteiligen wir die einzelnen Verträge verursachungsorientiert an den vorhandenen *Bewertungsreserven*.

Bitte beachten Sie: *Bewertungsreserven* unterliegen Schwankungen und können daher deutlich höher oder niedriger ausfallen oder sogar ganz entfallen.

Solange Sie Ihr Fondsvermögen ganz oder teilweise in das *Sicherungsvermögen* übertragen haben, gilt für den übertragenen Teil: Zum Ausgleich von Schwankungen können wir eine *Sockelbeteiligung an Bewertungsreserven* festsetzen. Die *Sockelbeteiligung an Bewertungsreserven* ist eine Mindestbeteiligung an *Bewertungsreserven*. Die Mindestbeteiligung an *Bewertungsreserven* wird jährlich neu festgelegt. Sie kann daher im Verlauf des Vertrages schwanken. Sie kann ganz oder teilweise entfallen.

Wenn Ihr tatsächlicher Anteil an den *Bewertungsreserven* zum Fälligkeitszeitpunkt höher ist als die *Sockelbeteiligung an Bewertungsreserven*, gilt: wir berechnen Ihre Rente oder Ihre einmalige Zahlung mit dem höheren Betrag. Dieser tatsächliche Anteil ist von der jeweiligen Kapitalmarktsituation abhängig.

2.8 Höhe von *Überschüssen* und *Bewertungsreserven*

Ob und in welcher Höhe wir Sie an *Überschüssen* und *Bewertungsreserven* beteiligen, hängt von vielen Einflüssen ab. Wir können diese Einflüsse nicht vorhersehen und nur teilweise beeinflussen. Dies liegt unter anderem daran, dass Verträge in der Regel über eine lange Zeit laufen. Außerdem wissen wir nicht, wie sich in Zukunft die Kapitalmärkte entwickeln. Wichtig ist auch, wie sich das versicherte Risiko und die Kosten entwickeln. Daher können wir nicht garantieren, ob und in welcher Höhe wir Sie an *Überschüssen* und *Bewertungsreserven* beteiligen.

2.9 *Überschüsse* bei Kündigung Ihres Vertrages und im Todesfall

Laufende Überschüsse sind im *Vertragsvermögen* enthalten. Bei Kündigung Ihres Vertrages vor Rentenbeginn und bei einer *Todesfallleistung* zahlen wir diese *Überschüsse* mit aus. Der Auszahlungsbetrag kann sich gegebenenfalls erhöhen um:

- den Wert der *Indexbeteiligung* (wenn die *Aktivphase* vereinbart wurde),
- die Beteiligung an den *Bewertungsreserven* und
- *Schlussüberschussanteile* - sofern vorhanden.

3 Auszahlung von Leistungen

3.1 Wer erhält die Leistungen?

3.1.1 Empfänger der Leistungen

Die Leistungen aus Ihrem Vertrag zahlen wir:

- an Sie als *Versicherungsnehmer*,
- an Ihre Erben oder
- an eine von Ihnen benannte Person, die die Leistungen erhalten soll (*Bezugsberechtigter*).

Die Benennung eines *Bezugsberechtigten* müssen Sie uns in *Textform* mitteilen. Sie bedarf gegebenenfalls zusätzlich der Zustimmung Dritter (z. B. bei Abtretung an eine Bank), ebenfalls in *Textform*.

Wenn Sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie.

Zulässige *Bezugsberechtigte* bei *Zusatzversicherungen*

Solange Sie *Zusatzversicherungen* mit einer Rentenleistung (Berufs-/Dienst-/ oder Erwerbsunfähigkeitsversicherung) in Ihren Vertrag eingeschlossen haben, gilt:

Für Leistungen im Erlebensfall können Sie nur eine der folgenden Personen als *Bezugsberechtigten* benennen:

- die *versicherte Person* oder
- einen Angehörigen der *versicherten Person* gemäß § 15 Abgabenordnung oder
- einen nahen Angehörigen der *versicherten Person* gemäß § 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz.

Für Leistungen im Todesfall ist die Benennung des *Bezugsberechtigten* nicht eingeschränkt.

Sieht die *Zusatzversicherung* lediglich die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die Hauptversicherung und die eingeschlossenen *Zusatzversicherungen* und keine Rentenleistungen vor, ist die Benennung des *Bezugsberechtigten* ebenfalls nicht beschränkt.

Widerrufliches und unwiderrufliches Bezugsrecht

Es gibt zwei Arten eines Bezugsrechts:

- Wenn Sie eine Person widerruflich als *Bezugsberechtigten* benennen, erwirbt diese das Recht auf die Leistungen erst mit Eintritt des Versicherungsfalls. Bis dahin können Sie Ihre Bestimmung jederzeit ohne Zustimmung des *Bezugsberechtigten* ändern.
- Wenn Sie eine Person unwiderruflich als *Bezugsberechtigten* benennen, erwirbt diese sofort das Recht auf die Leistungen. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich *Bezugsberechtigten* ändern.

In beiden Fällen können Sie das Bezugsrecht nur bis zum Eintritt des Versicherungsfalls aufheben oder einschränken. Ihre Mitteilung muss uns in *Textform* zugegangen sein, bevor der *Versicherungsfall* eingetreten ist. Das gilt auch für die Zustimmung eines unwiderruflich *Bezugsberechtigten* zur Änderung des Bezugsrechts. Bitte beachten Sie für Leistungen im Todesfall: Ist die *versicherte Person* nicht zugleich *Versicherungsnehmer*, muss auch die *versicherte Person* dem Wechsel des *Bezugsberechtigten* in *Textform* zustimmen.

3.1.2 Abtretung und Verpfändung

Sie können Ihre Rechte aus dem Vertrag an Dritte übertragen, also die Rechte abtreten oder verpfänden. Dies setzt Folgendes voraus:

- Die gesetzlichen Vorschriften zum Pfändungsschutz werden eingehalten,
- Sie dürfen rechtlich überhaupt die Rechte übertragen,
- Sie haben uns in *Textform* mitgeteilt, dass Sie die Rechte übertragen und
- wenn Sie einem Dritten bereits Rechte an Ihrem Vertrag eingeräumt haben, muss dieser Dritte der Abtretung oder Verpfändung zustimmen. Dieser Dritte kann zum Beispiel eine Person sein, die Sie unwiderruflich als *Bezugsberechtigten* benannt haben.

Wenn wir Ihnen die Abtretung oder Verpfändung bestätigen, erheben wir eine Gebühr. Wie hoch diese Gebühr derzeit ist, finden Sie in der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen".

3.1.3 Inhaber des Versicherungsscheins

Wir können Leistungen an jeden auszahlen, der uns den *Versicherungsschein* vorlegt. Der Inhaber des *Versicherungsscheins* kann uns gegenüber auch alle anderen Rechte aus dem Vertrag geltend machen.

Wir müssen nicht prüfen, ob der Inhaber des *Versicherungsscheins* dazu berechtigt ist. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des *Versicherungsscheins* seine Berechtigung nachweist.

3.2 Was ist zu beachten, wenn Leistungen fällig werden?

3.2.1 Erforderliche Nachweise und Mitteilungen

Wenn wir Leistungen auszahlen sollen, müssen Sie uns den *Versicherungsschein* vorlegen. Darüber hinaus können wir folgende Nachweise verlangen:

- einen Nachweis, dass der letzte Beitrag gezahlt wurde und
- ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der *versicherten Person*.

Sie müssen uns weitere Unterlagen vorlegen, je nachdem welche Leistungen wir vereinbart haben.

a) Bei Leistungen im Erlebensfall können wir zu Rentenbeginn ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die *versicherte Person* noch lebt.

Wenn wir laufende Renten zahlen, gilt: Wir können auch während wir Renten zahlen ein solches amtliches Zeugnis verlangen. Dies können wir in Zeitabständen, die den Umständen nach angemessenen sind, verlangen.

b) Bei Leistungen im Todesfall können wir folgende Nachweise verlangen:

- eine amtliche Sterbeurkunde, die Alter und Geburtsort der *versicherten Person* enthält, und
- ein ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache.

Wir fordern bei Bedarf auch Informationen über den Beginn und den Verlauf der Krankheit an, die zum Tod der *versicherten Person* geführt hat.

Außerdem können wir verlangen, dass ein von uns beauftragter Arzt den Leichnam besichtigt oder eine Obduktion durchgeführt wird. Dies gilt, wenn:

- der Verdacht besteht, dass Sie oder die *versicherte Person* die vorvertragliche *Anzeigepflicht* verletzt haben, und
- die *versicherte Person* in den ersten drei *Versicherungsjahren* in Folge eines Unfalls stirbt.

Die Kosten für die Besichtigung oder Obduktion tragen wir. Wenn uns die Besichtigung oder Obduktion verweigert wird, müssen wir keine Leistungen auszahlen.



3.2.2 Kürzung von Leistungen

Uns muss *unverzüglich* mitgeteilt werden, wenn die *versicherte Person* verstorben ist. Wenn Sie diese Pflicht *vorsätzlich* verletzen, müssen wir keine Leistung auszahlen.

Wenn Sie diese Pflicht *grob fahrlässig* verletzen, können wir die Leistung kürzen. Hierbei berücksichtigen wir, in welchem Ausmaß Sie diese Pflicht verletzt haben. Sie müssen uns nachweisen, dass die Fahrlässigkeit nicht grob war.

Wir zahlen eine Leistung, wenn die ausgebliebene Meldung nicht die Ursache dafür war:

- dass wir den *Versicherungsfall* festgestellt haben und
- welche Leistungshöhe wir festgestellt haben.

Wenn Sie uns den Tod der *versicherten Person arglistig* verschweigen, müssen wir keine Leistung zahlen. Dies gilt auch für den folgenden Fall: Es besteht kein Zusammenhang zwischen der fehlenden Mitteilung und der Tatsache, dass wir unsere Leistungspflicht festgestellt haben.

Grundsätzlich gilt: Wir können die Leistung im Todesfall nur dann ganz oder teilweise kürzen, wenn wir Sie zuvor darauf hingewiesen haben. Dies muss durch einen gesonderten Hinweis auf diese Rechtsfolge geschehen sein.

3.2.3 Weitere Nachweise

Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, um unsere Leistungspflicht zu klären. Wir können auch selber erforderliche Nachforschungen anstellen. Kosten, die durch die Nachweise und Nachforschungen entstehen, trägt derjenige, der die Leistung verlangt.

3.2.4 Zurückhaltung von Leistungen

Wir können Leistungen zurückhalten bis uns die in den Abschnitten 3.2.1 bis 3.2.3 genannten Auskünfte und Nachweise vorliegen. Dies gilt auch in folgendem Fall: Wenn wir daran gehindert sind, unsere Leistungspflicht zu prüfen, weil:

- die uns erteilte Entbindung von der Schweigepflicht eingeschränkt oder widerrufen wurde oder
- die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten eingeschränkt oder widerrufen wurde.

3.2.5 Zurückforderung von Leistungen

Zu Unrecht empfangene Leistungen müssen *unverzüglich* an uns zurückgezahlt werden.

3.2.6 Auszahlung der Leistungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes

Wir überweisen die Leistungen auf Kosten und Gefahr des *Bezugsberechtigten* auch in einen Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes. Dies gilt nur, wenn:

- Sie dies wünschen und
- Sie bei Abschluss dieses Vertrags Ihren im Vertrag genannten Wohnsitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes hatten.

4 Beiträge und Kosten

4.1 Wie müssen Sie Ihre Beiträge zahlen?

4.1.1 Bei Vertragsabschluss können Sie entscheiden, ob Sie einen einmaligen Beitrag oder laufende Beiträge zahlen möchten. Laufende Beiträge zahlen Sie je nach Vereinbarung in den folgenden Zahlungsabschnitten:

- monatlich,
- vierteljährlich,
- halbjährlich oder
- jährlich.

Zahlen Sie einen einmaligen Beitrag, beträgt die Versicherungsperiode einen Monat. Zahlen Sie laufende Beiträge, entspricht die Versicherungsperiode dem Zahlungsabschnitt.

Zahlen Sie laufende Beiträge, können Sie die Zahlungsabschnitte auch während der Vertragsdauer ändern. Dies müssen Sie uns mindestens einen Monat vor dem Ende der Versicherungsperiode mitteilen. Wenn Sie die Abschnitte ändern, ändert sich die Höhe Ihrer Beiträge. Die vereinbarten Leistungen bleiben gleich.

Bitte beachten Sie: Haben sie einen Vertrag mit abgesenktem Anfangsbeitrag abgeschlossen, gilt: Sie können die Zahlungsabschnitte erst ändern, wenn Sie keinen abgesenkten Anfangsbeitrag mehr zahlen.

4.1.2 Sie müssen abweichend von der gesetzlichen Regelung (§ 152 Absatz 3 VVG) den ersten oder einmaligen Beitrag wie folgt zahlen:

- *unverzüglich*, nachdem wir den Vertrag geschlossen haben,

- aber nicht vor dem Beginn der Versicherung. Das Datum des Versicherungsbeginns finden Sie im *Versicherungsschein*.

Alle folgenden Beiträge werden jeweils zum Beginn des gewählten Zahlungsabschnitts fällig.

Der Beitrag gilt als rechtzeitig gezahlt, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Sie tragen die Gefahr und Kosten, dass wir die Beiträge erhalten.

4.1.3 Sie können mit uns ein Lastschriftverfahren vereinbaren. Dann buchen wir Ihre Beiträge am Anfang einer jeden Versicherungsperiode von dem Konto ab, das Sie uns angegeben haben.

Ihr Beitrag gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn:

- wir Ihren Beitrag am Fälligkeitstag einziehen konnten und
- Sie diesem berechtigten Einzug nicht widersprechen.

Wenn wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten, gilt er dennoch als rechtzeitig bezahlt, wenn:

- Sie nicht zu vertreten haben, dass wir den Beitrag nicht einziehen konnten,
- wir Sie schriftlich aufgefordert haben zu zahlen und
- Sie Ihren Beitrag *unverzüglich* überweisen.

Für eine fehlgeschlagene Abbuchung erheben wir eine Gebühr. Wie hoch diese Gebühr derzeit ist, finden Sie in der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen". Diese Gebühr entfällt oder verringert sich, wenn und insoweit Sie uns Folgendes nachweisen: Aus der fehlgeschlagenen Abbuchung:

- entsteht uns kein Schaden oder
- entsteht uns ein wesentlich niedrigerer Schaden.

Wir dürfen verlangen, dass Sie Ihren Beitrag künftig anders als im Lastschriftverfahren zahlen, wenn:

- wir wiederholt Ihren Beitrag nicht einziehen können und
- Sie dies zu vertreten haben.

4.1.4 Wenn Sie fällige Beiträge nicht gezahlt haben, verrechnen wir diese offenen Beiträge mit:

- dem *Vertragsvermögen* oder
- einer fälligen Leistung.

Bis wir die offenen Beiträge verrechnen, erheben wir Verzugszinsen. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt 4.2.3.

4.1.5 Ihre Beiträge müssen Sie bis zu dem Zeitpunkt zahlen, den wir vereinbart haben (*Beitragszahlungsdauer*).

Wenn die *versicherte Person* stirbt, müssen die Beiträge bis zum Ende der Versicherungsperiode gezahlt werden, in der der Tod eingetreten ist.

4.2 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

4.2.1 Was gilt für den ersten oder einmaligen Beitrag?

Solange Sie Ihren ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben, können wir nicht zurücktreten. Sie müssen uns aber nachweisen, dass Sie sie nicht zu vertreten haben.

Wenn der *Versicherungsfall* eintritt bevor Sie Ihren ersten oder einmaligen Beitrag gezahlt haben, müssen wir nicht leisten. Das gilt aber nur, wenn wir Sie auf diese Rechtsfolge im *Versicherungsschein* hingewiesen haben.

In folgendem Fall müssen wir trotzdem zahlen: Sie haben es nicht zu vertreten, dass Sie den Beitrag verspätet bezahlt haben. Sie müssen uns aber nachweisen, dass Sie dies nicht zu vertreten haben.

4.2.2 Was gilt für die folgenden Beiträge?

Zahlen Sie einen folgenden Beitrag oder einen sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig, gilt: Sie erhalten von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen.

Begleichen Sie Ihren Zahlungsrückstand nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist, hat dies folgende Auswirkungen auf Ihren Vertrag:

- Ihr Versicherungsschutz entfällt vollständig oder



- Ihr Versicherungsschutz vermindert sich wie bei einer *Beitragsfreistellung*. Nähere Informationen zur *Beitragsfreistellung* finden Sie im Abschnitt 6.2.

Auf diese Rechtsfolgen werden wir in unserer Mahnung ausdrücklich hinweisen.

Für jede Mahnung berechnen wir eine Gebühr. Wie hoch diese Gebühr ist, finden Sie in der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen". Die Gebühr entfällt oder verringert sich, wenn und insoweit Sie uns nachweisen, dass uns durch die Mahnung:

- kein Schaden entsteht oder
- ein wesentlich niedrigerer Schaden entsteht.

Können Sie einen folgenden Beitrag oder einen sonstigen Beitrag nicht zahlen, bieten wir Ihnen umfassende Möglichkeiten zur Anpassung Ihre Beitragszahlung. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt "Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten". Sie können sich jederzeit an uns wenden. Gemeinsam können wir dann klären, wie es weitergehen soll.

4.2.3 Folgen des Verzugs

Wenn Sie Ihre Beiträge verspätet zahlen, berechnen wir für den Verzug Zinsen in gesetzlicher Höhe (Bürgerliches Gesetzbuch). Mindestzinssatz: Zinssatz, den wir durchschnittlich im Rahmen von Policendarlehen für Rentenversicherungen in der Privatversorgung erheben.

Wir können die Zinsen gesondert in Rechnung stellen oder wie folgt verrechnen:

- mit dem *Vertragsvermögen* oder
- mit einer fälligen Leistung.

Die Folgen des Verzugs treten nur ein, wenn Sie den Verzug zu vertreten haben.

Folgendes gilt für Verträge, die Beiträge in *Fonds* oder Zertifikate anlegen: Wenn Sie Beiträge trotz Mahnung nicht zahlen, müssen wir bereits im Voraus erworbene Anteile an *Fonds* oder Zertifikaten wieder verkaufen. In der Zeit zwischen dem Kauf und dem Verkauf dieser Anteile können Kurse fallen. Wenn uns daraus ein Schaden entsteht, können wir diesen Schaden mit Ihrem *Vertragsvermögen* oder einer fälligen Leistung verrechnen.

4.3 Wann können Sie Ihre Beiträge senken?

Zahlen Sie laufende Beiträge, können Sie diese jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode senken. Der neue Beitrag der *Hauptversicherung* muss jedoch mindestens 300 Euro jährlich betragen.

Bei einer Beitragsherabsetzung wird die Versicherung zum Teil wie eine beitragsfreie Versicherung behandelt (teilweise *Beitragsfreistellung*). Nähere Informationen zur teilweisen *Beitragsfreistellung* finden Sie im Abschnitt 6.2.

Es gilt folgende Besonderheit für Verträge, die zu Beginn einen niedrigeren Beitrag und später einen höheren Normalbeitrag vorsehen: Wenn Sie anfangs niedrigere Beiträge zahlen und diese senken, sinkt auch der höhere Normalbeitrag in den folgenden Jahren.

Bitte beachten Sie:

- Sie können einen gesenkten Beitrag nicht wieder zu den vorherigen Bedingungen erhöhen.
- Senken Sie Ihre Beiträge ab, kann das *Vertragsvermögen*, das Ihnen zu Rentenbeginn zur Verfügung steht, erheblich niedriger ausfallen.

Wenn Sie Ihren Beitrag senken, berechnen wir eine Gebühr. Wie hoch diese Gebühr ist, finden Sie in der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen".

4.4 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Ihren Beitrag erhöhen möchten?

Sie können vor Rentenbeginn Ihren Beitrag außerplanmäßig zum nächsten Zahlungsabschnitt erhöhen.

Dazu müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Sie müssen zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung laufende Beiträge zahlen.
- Sie müssen Ihren Beitrag mindestens um 120 Euro pro *Versicherungsjahr* erhöhen.
- Der zusätzliche Jahresbeitrag aus allen Erhöhungen darf 12.000 Euro nicht überschreiten. Dabei berücksichtigen wir auch alle bis zum Zeitpunkt der beantragten außerplanmäßigen Erhöhung erfolgten dynamischen Erhöhungen.
- Zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie Ihren Beitrag erhöhen möchten, darf kein abgesenkter Anfangsbeitrag vereinbart sein.
- Sie müssen uns Ihren Wunsch auf Beitragserhöhung mindestens einen Monat vor dem nächsten Zahlungsabschnitt in *Textform* mitteilen.

Wenn Sie Ihren Beitrag erhöhen, erhöht sich das *Vertragsvermögen*, das wir zur Berechnung unserer Leistungen heranziehen. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht zwingend im gleichen Verhältnis wie Ihre Beiträge. Insbesondere fallen bezogen auf die Erhöhung Kosten an wie für den ursprünglichen Vertrag (vgl. Ziffer 4.5).

Wir berechnen unsere Leistungen aus dem erhöhten Teil Ihres Beitrages nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Hierzu findet die in Ziffer 1.2.3 dargestellte Systematik unserer Rentenberechnung Anwendung. Dabei garantieren wir auch für den erhöhten Teil mindestens 85 % desjenigen Rentenfaktors, welcher mit den bei Vertragsbeginn gültigen *Rechnungsgrundlagen* für den Zeitpunkt des Rentenbeginns ermittelt wurde.

Wenn Sie *Zusatzversicherungen* eingeschlossen haben, gilt:

- Grundsätzlich gilt die Erhöhung Ihrer Beiträge nur für die *Hauptversicherung*.
- Sieht die Zusatzversicherung im Fall der Berufsunfähigkeit eine Beitragsbefreiung für die *Hauptversicherung* vor, wird die Beitragsbefreiung auch auf den erhöhten Beitrag der *Hauptversicherung* angepasst. Voraussetzung hierfür ist grundsätzlich die Durchführung einer erneuten Risikoprüfung. Diese umfasst beispielsweise den Gesundheitszustand und die finanziellen Einkommensverhältnisse der *versicherten Person*. Die Beitragsbefreiung wird auf den erhöhten Beitrag der *Hauptversicherung* angepasst, wenn die *versicherte Person* zu diesem Zeitpunkt eine vergleichbare neue Versicherung zu unseren dann gültigen Annahmegrundsätzen abschließen könnte.

Bitte beachten Sie: Sieht die Zusatzversicherung eine Wartezeit vor, können Sie während der Wartezeit Ihren Beitrag nicht erhöhen. Nach Ablauf der Wartezeit ist eine Beitragserhöhung nur mit einer Risikoprüfung möglich.

Bei der Berechnung des erhöhten Beitrags für die Beitragsbefreiung finden die bei Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde gelegten *Rechnungsgrundlagen* Anwendung. Ändern sich jedoch die Tafeln für Berufsunfähigkeitsversicherungen der Deutschen Aktuarvereinigung (derzeit DAV 2021 I) sind wir berechtigt, die Tafeln für Berufsunfähigkeitsversicherungen zu verwenden, die wir auch für vergleichbares Neugeschäft zugrunde legen. Hierüber werden wir Sie dann informieren.

Haben Sie mit uns die dynamische Erhöhung Ihrer Beiträge vereinbart, gilt: Ihr neuer erhöhter Beitrag ist Grundlage für die planmäßige dynamische Erhöhung Ihres Beitrages.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie Ihren Beitrag erhöhen, kann sich dies nachteilig auf die Besteuerung Ihrer Kapitalabfindung auswirken. Nähere Informationen finden Sie in den "Hinweisen für die steuerlichen Regelungen".

4.5 Wie werden Ihre Beiträge verwendet? Welche Kosten und Gebühren fallen an und wie werden sie ausgeglichen?

4.5.1 Wie werden Ihre Beiträge verwendet?

Von Ihren Beiträgen ziehen wir zum einen Kosten und zum anderen Beiträge für einen vereinbarten Risikoschutz (Risikobeitrag) ab. Der nach diesen Abzügen verbleibende Beitrag (*Sparbeitrag*) dient zum Aufbau des *Vertragsvermögens*.

Die Kosten, die beim Abschluss des Vertrages und während Ihr Vertrag läuft, entstehen, unterteilen wir in:

- Abschluss- und Vertriebskosten und
- Verwaltungskosten.

4.5.2 Abschluss- und Vertriebskosten

Die Abschluss- und Vertriebskosten verwenden wir für:

- die Vermittlung des Vertrags durch den Versicherungsvermittler, sofern wir diese vergüten,
- die Einrichtung des Vertrags,

sowie für:

- unmittelbar zurechenbare Aufwendungen für die Risikoprüfung im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages, sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung und Aufwendungen für die Erstellung des *Versicherungsscheins*,
- mittelbar zurechenbare Aufwendungen, wie Kosten für die Produktentwicklung, allgemeine Werbeaufwendungen.

Wir berechnen als Abschluss- und Vertriebskosten maximal 2,5 % der Summe aller vereinbarten Beiträge. Wie hoch die Abschluss- und Vertriebskosten genau in Euro sind, finden Sie in Ihren Vertragsinformationen.

Wir ziehen die Abschluss- und Vertriebskosten wie folgt von Ihren Beiträgen ab:

- Wenn Sie laufende Beiträge über mindestens fünf Jahre zahlen, gilt: Wir ziehen die Abschluss- und Vertriebskosten jährlich in gleichmäßigen Beträgen über die ersten fünf Jahre von Ihren Beiträgen ab.
- Wenn Sie laufende Beiträge über weniger als fünf Jahre zahlen, gilt: Wir ziehen die Abschluss- und Vertriebskosten jährlich in gleichen Beträgen über die gesamte Zeit ab, in der Sie Beiträge zahlen.



- Wenn Sie einen einmaligen Beitrag zahlen, ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten sofort in einem einzigen Betrag ab.

Bitte beachten Sie Folgendes, wenn Sie laufende Beiträge zahlen: Aufgrund der Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten kann insbesondere in den ersten Jahren das Vertragsvermögen geringer sein als die eingezahlten Beiträge. Das heißt für Sie: Es ist möglich, dass nur ein geringer Betrag zur Bildung einer beitragsfreien Leistung vorhanden ist. Auch in den Folgejahren erreichen der *Rückkaufswert* bzw. die Mittel für eine beitragsfreie Leistung nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge, weil diese zusätzlich laufende Kosten enthalten.

4.5.3 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten entstehen insbesondere, weil wir:

- Ihren Beitrag einziehen,
- Ihren Vertrag verwalten, solange dieser läuft, und
- Versicherungsfälle abwickeln.

Vor Rentenbeginn berechnen wir einen Teil dieser Verwaltungskosten in Abhängigkeit der Höhe Ihres Beitrags. Zusätzlich berechnen wir einen Teil der Verwaltungskosten in Abhängigkeit vom *Vertragsvermögen*.

Ein anderer Teil der Verwaltungskosten fällt als fester Betrag für Ihren Vertrag an. Diesen Teil nennen wir Stückkosten.

Wenn Sie Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt haben, gilt: Wir entnehmen die laufenden Verwaltungskosten Ihrem *Vertragsvermögen*.

Nach Rentenbeginn berechnen wir einen Teil dieser Verwaltungskosten in Abhängigkeit der Höhe Ihrer Rente. Zusätzlich berechnen wir einen Teil der Verwaltungskosten in Abhängigkeit vom *Vertragsvermögen*.

Die gesamten Verwaltungskosten nach Rentenbeginn entnehmen wir Ihrem *Vertragsvermögen*.

Den genauen Betrag der Verwaltungskosten finden Sie in Ihren Vertragsinformationen.

4.5.4 Gebühren

Zusätzliche Gebühren berechnen wir Ihnen, wenn Sie einen nicht üblichen Geschäftsvorfall veranlassen. Zum Beispiel in folgenden Fällen:

- Sie zahlen den Beitrag nicht rechtzeitig und wir setzen Ihnen deshalb eine Frist oder senden Ihnen eine Mahnung.
- Ihre Bank gibt eine Lastschrift zurück.

Wie hoch derzeit die zusätzlichen Gebühren in diesen und weiteren Fällen sind, finden Sie in der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen". Die Höhe der zusätzlichen Gebühren kann sich während der Vertragsdauer ändern. Außerdem können weitere Fälle hinzukommen, in denen zusätzliche Kosten entstehen.

Die zusätzlichen Gebühren richten sich nach den Aufwänden, die bei uns durchschnittlich entstehen. Sie können uns nachweisen, dass unsere Aufwände geringer sind und deshalb nicht den erhobenen Gebühren entsprechen. In diesem Fall kann diese Gebühr sich verringern oder ganz entfallen.

Wir können Ihnen die zusätzlichen Gebühren in Rechnung stellen oder wie folgt verrechnen:

- mit dem *Vertragsvermögen* oder
- mit einer fälligen Leistung.

4.5.5 Kapitalanlagekosten

Bei einer Anlage in *Fonds* fallen Kapitalanlagekosten an.

Dies können zum Beispiel folgende Kosten sein:

- Verwaltungsgebühren innerhalb der *Fonds* in marktüblicher Höhe,
- Transaktionskosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren oder
- Kosten für die Fertigung von Jahresabschlüssen, Prospekten und Geschäftsberichten.

Diese Kosten erheben nicht wir, sondern die *Kapitalverwaltungsgesellschaften*. Diese ziehen die Kosten direkt von Ihrem Fondsvermögen ab. Wie hoch die Kapitalanlagekosten sind, finden Sie in den aktuellen Verkaufsprospekten der jeweiligen *Kapitalverwaltungsgesellschaft*.

Zusätzlich können bei von uns verwalteten Portfolios Verwaltungsgebühren anfallen, die von uns vereinnahmt werden.

Für den Fall, dass *Kapitalverwaltungsgesellschaften* uns als Großanleger an den Verwaltungsvergütungen der *Fonds* beteiligen, gilt: Diese geben wir vollständig an Sie weiter.

Sollten bei von uns verwalteten Portfolios *Überschüsse* bei Verwaltungsgebühren anfallen, geben wir diese vollständig an Sie weiter.

5 Anlage des Vertragsvermögens

5.1 Wie legen wir Ihr Vertragsvermögen an?

5.1.1 Kapitalanlage vor Rentenbeginn

Vor Rentenbeginn setzt sich Ihr *Vertragsvermögen* durch die Beteiligung am *Sondervermögen* und - sofern mit uns vereinbart - am *Sicherungsvermögen* zusammen.

Zum tatsächlichen Rentenbeginn zahlen wir Ihnen aus Ihrem *Vertragsvermögen* eine Rente. Wenn Sie mit uns keine *Aktivphase* vereinbart haben, sind Sie ab diesem Zeitpunkt nicht mehr an der Entwicklung des *Sondervermögens* beteiligt.

5.1.2 Kapitalanlage nach Rentenbeginn

Nach Rentenbeginn sind Sie an der Wertentwicklung unseres *Sicherungsvermögens* beteiligt. Falls Sie die *Aktivphase* vereinbart haben, sind Sie zusätzlich an Ihrem *Sondervermögen* beteiligt. Die nähere Beschreibung und die Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihren Vertragsunterlagen.

Gestaltungsmöglichkeiten nach Rentenbeginn (*Aktivphase*)

Sie haben das Recht, die *Indexbeteiligung* innerhalb der *Aktivphase* zum nächsten *Indexstichtag* ab- und auch wieder anzuwählen. Ihre Entscheidung müssen Sie uns bis zum 15. des Vormonats in *Textform* mitteilen. An- bzw. Abwahl der *Indexbeteiligung* sind für Sie kostenfrei.

Wenn Sie die *Indexbeteiligung* nach Rentenbeginn abwählen, gilt: Sie sind dann nur noch an der Wertentwicklung unseres *Sicherungsvermögens* beteiligt.

Während der *Aktivphase* sind auf Antrag folgende weitere Änderungen möglich:

- Sie können sich Geld aus Ihrem Vertrag auszahlen lassen (Entnahmen). Den Wert der *Indexbeteiligung* berücksichtigen wir dabei nicht. Die Einzelheiten zum Umfang und den Konditionen der Entnahme sind gesondert zu vereinbaren.
- Sie können die Höhe Ihrer Rente ändern und
- Sie können einen zusätzlichen Betrag in Ihren Vertrag einzahlen (Zuzahlungen). Die Zuzahlung muss mindestens 250 Euro betragen.

Sie müssen uns Ihren Antrag auf Änderung in *Textform* mitteilen. Wir werden Sie darüber informieren, wie sich die Änderungen auf Ihren Vertrag insbesondere auf die Höhe Ihrer Rente auswirken. Können wir Ihrem Antrag nicht entsprechen, werden wir Sie informieren.

5.1.3 Kapitalauszahlung nach Rentenbeginn

Auch nach Rentenbeginn können Sie, wenn Sie die Verrentungsart Standard gewählt haben oder sich in der *Ruhestandsphase* befinden einmalig anstelle der laufenden Rentenzahlung eine Kapitalauszahlung verlangen.

Die Höhe der möglichen Kapitalauszahlung ist abhängig von der vereinbarten *Todesfalleistung*. Nähere Informationen zur *Todesfalleistung* finden Sie in Abschnitt 1.4:

- Bei den Tarifen ALVF1, ALVF1G, ALVF7, ALVF7G, ALVFP7, ALVFP7G und ALVFX8, ALVFX8G gilt: Die Höhe der Kapitalauszahlung entspricht dem finanzmathematischen Barwert der *Todesfalleistung*.
- Bei Tarifen ALVF2, ALVF2G, ALVFP2 und ALVFX5, ALVFX5G gilt: Die Höhe der Kapitalauszahlung entspricht dem finanzmathematischen Barwert der Renten und der *Todesfalleistung* bis zu dem Alter, für den eine *Todesfalleistung* besteht.

Bitte beachten Sie folgendes:

- Die Kapitalauszahlung kann nur erfolgen, wenn noch ein Anspruch auf eine *Todesfalleistung* besteht. Nähere Informationen zur *Todesfalleistung* finden Sie in Abschnitt 1.4.
- Nach der Kapitalauszahlung entfällt die *Todesfalleistung*.
- Zudem setzen wir die Rentenzahlung so lange aus, wie ein Anspruch auf *Todesfalleistung* bestanden hätte.
- Nach Ablauf dieses Zeitraums setzt die Rentenzahlung wieder ein, sofern die *versicherte Person* noch lebt.

Beispiel: Sie haben als *Todesfalleistung* eine 10-jährige *Rentengarantiezeit* vereinbart. Drei Jahre nach Rentenbeginn verlangen Sie eine Kapitalzahlung:

- Die Höhe der Kapitalzahlung entspricht dem Wert der *Todesfalleistung* für sieben Jahre.
- Die Rentenzahlung wird somit sieben Jahre ausgesetzt.



- Nach Ablauf der sieben Jahre setzt die Rentenzahlung wieder ein, sofern die *versicherte Person* noch lebt.

Für die Kapitalauszahlung während der Rentenbezugszeit erheben wir eine Gebühr. Wie hoch diese Gebühr derzeit ist, finden Sie in der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen".

5.1.4 Sicherungsvermögen

Beim *Sicherungsvermögen* investieren wir in zulässige Anlagen gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen.

5.1.5 Sondervermögen

Beim *Sondervermögen* handelt es sich - je nachdem, für welche Anlage Sie sich entschieden haben - um:

- *Fonds*,
- Portfolios oder
- eine indexbezogene Kapitalanlage in der *Aktivphase* (auch als *Indexbeteiligung* bezeichnet),

Das *Sondervermögen* besteht bis zum Rentenbeginn aus dem Wert Ihrer *Fonds* und Portfolios. Ab Beginn der *Aktivphase* - sofern diese mit uns vereinbart ist - lediglich aus der *Indexbeteiligung*.

5.1.6 Indexbeteiligung

Im Rahmen der *Indexbeteiligung* erfolgt eine Teilhabe an der Wertentwicklung des von Ihnen gewählten Index. Dabei kommt es zunächst darauf an, wie sich der Index entwickelt. Die Wertentwicklung der *Indexbeteiligung* ist nicht vorhersehbar.

Ein Emittent gibt die *Indexbeteiligung* aus und ermittelt einmal pro Indexjahr den erwirtschafteten Ertrag. Der Ertrag hängt unmittelbar mit der Indexentwicklung zusammen. Positive Erträge aus der jährlichen *Indexbeteiligung* werden dem partizipierenden *Vertragsvermögen* gutgeschrieben. Dabei kann - je nach gewähltem Index - eine monatliche positive Wertentwicklung durch eine zuvor festgelegte Höchstgrenze (Cap) beschränkt sein. Ebenso kann je nach gewähltem Index - eine monatliche negative Wertentwicklung durch eine zuvor festgelegte Untergrenze (Floor) begrenzt sein. Ergibt sich auf Jahressicht ein negatives Ergebnis aus der *Indexbeteiligung*, wird Ihr *partizipierendes Vertragsvermögen* nicht an dieser negativen Entwicklung beteiligt.

Die Höhe des Preises der *Indexbeteiligung* ist abhängig von verschiedenen Faktoren des Kapitalmarkts - zum Beispiel von der Volatilität des Kapitalmarktes oder der Zinshöhe. Um für Sie günstige Konditionen für die *Indexbeteiligung* zu gewährleisten, fragen wir Preise von mehreren Emittenten an und sichern diese für ein oder mehrere Jahre.

Ihren Antragsunterlagen können Sie folgende weitere Informationen entnehmen:

- Beschreibung der *Indexbeteiligung* Ihres Vertrages und
- mögliche Risiken.

5.1.7 Anlage in Fonds

Durch die Anlage in *Fonds*, sind Sie daran beteiligt wie sich die *Fonds* oder Portfolios entwickeln. *Kapitalverwaltungsgesellschaften* verwalten die *Fonds*, während wir die Portfolios verwalten.

Wie sich ein *Fonds* entwickelt, kann niemand vorhersehen. Deshalb können wir keine bestimmte Wertentwicklung der *Fonds* garantieren. Ihr Fondsvermögen kann sich sowohl positiv als auch negativ entwickeln. Positive Wertentwicklungen können sich insbesondere dann ergeben, wenn die Kurse der in den *Fonds* enthaltenen *Wertpapiere* steigen.

Wenn die Kurse der *Wertpapiere* sinken, sinkt auch das Fondsvermögen. Sie tragen das Risiko, dass Kurse sinken und das Fondsvermögen an Wert verliert - bis hin zum Totalverlust. Ein Risiko bis hin zum Totalverlust kann sich auch dadurch ergeben, dass sich der *Fonds* unplanmäßig verändert. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die *Kapitalverwaltungsgesellschaft* keine Anteile mehr zurücknimmt. Wenn *Wertpapiere* nicht in Euro geführt werden, kann sich ein Verlust auch aus Schwankungen des Währungskurses ergeben.

Die Wertentwicklung der Anlage in *Fonds* hat Auswirkung auf die Höhe der möglichen Leistungen. Je nachdem wie sich die Anlage in *Fonds* entwickelt, können die möglichen Leistungen höher oder niedriger ausfallen.

5.1.8 Anteile am Sondervermögen

Das *Sondervermögen* ist in Anteile aufgeteilt. Der Wert eines Anteils richtet sich danach, wie sich das Vermögen des jeweiligen *Fonds* entwickelt. Der Wert eines Anteils wird als Kurs oder *Rücknahmepreis* bezeichnet.

Der Kurs/*Rücknahmepreis* wird:

- bei *Fonds* durch die *Kapitalverwaltungsgesellschaft*,
- bei der *Indexbeteiligung* durch den Emittenten und
- bei Portfolios durch uns ermittelt.

Der Kurs/ *Rücknahmepreis* berechnet sich wie folgt: Wert des Fondsvermögens geteilt durch die Anzahl der vorhandenen Anteile des Fonds.

Wenn im jeweiligen *Fonds* enthaltenen Vermögenswerte am Tag der Bewertung keinen Kurs haben, erfolgt die Bewertung zum letztbekannten Kurs.

Die Umrechnung von *Vertragsvermögen* in Anteile erfolgt zum *Rücknahmepreis*. Der *Bewertungsstichtag* für die Umrechnung ist der 15. eines Monats.

5.1.9 Bewertungsstichtage

Bewertungsstichtage sind:

- für die Umrechnung von Anteilseinheiten in Versicherungsleistungen: der 15. des Monats vor der Fälligkeit des Beitrags.
- für die Umrechnung der in Einmalbeiträgen enthaltenen Sparbeiträge in Anteilseinheiten: spätestens der dritte Werktag nachdem Ihre Zahlung auf unserem Konto eingegangen ist; frühestens der erste Tag des Monats, in dem Ihre Versicherung beginnt.
- für das *Vertragsvermögen*, das an der Entwicklung des Index in der *Aktivphase* partizipiert: der *Indexstichtag*. Den Zeitpunkt Ihres *Indexstichtages* finden Sie in Ihrem *Versicherungsschein*. Um ausreichend Zeit für die Abrechnung der jährlichen Beteiligungen bis zum Beginn des nächsten Indexjahres zu gewährleisten, fallen die letzte monatliche Beobachtung und die Fälligkeit auf den 15.01. bzw. 15.07. des Folgejahres.
- bei Kündigungen: der 15. des Monats vor der Fälligkeit der Leistung.
- bei Leistungen im Todesfall und bei Entnahmen: nachdem die Todesfallmeldung oder Ihr Antrag auf Entnahme bei uns eingegangen ist, der nächsterreichbare Kurs/*Rücknahmepreis*.

Wenn am Tag der Bewertung kein Kurs ermittelt werden kann, erfolgt die Bewertung zum letztbekannten Kurs. Werden die Kurse ausgesetzt, verwenden wir den Kurs des ersten Tages, nachdem der Handel wieder aufgenommen wurde. Abweichend gilt für die Fälligkeit der Option: die Bewertung erfolgt zum nächsterreichbaren Kurs.

Wir zahlen alle Leistungen grundsätzlich in Geld.

5.1.10 Rente aus Überschussbeteiligung

Neben den möglichen Leistungen erhalten Sie gegebenenfalls weitere Leistungen aus der *Überschussbeteiligung*. Nähere Informationen zu den *Überschüssen* finden Sie in Abschnitt 2.

5.1.11 Wie legen wir Ihre Beiträge an und wie entwickelt sich Ihr Vertragsvermögen?

Ihren Sparbeitrag legen wir grundsätzlich im *Sondervermögen* an.

Ist Ihr Vertrag beitragsfrei gestellt, entnehmen wir die Betragsteile zur Deckung von Kosten oder des Todesfallrisikos monatlich dem Vertragsvermögen.

5.2 Wann und wie können Sie Ihre Anlage in Fonds oder Ihre Indexbeteiligung verändern?

5.2.1 Wechsel in andere Fonds

Sie können in der *Aufschubzeit* verlangen, dass wir zukünftig einen Teil Ihrer Beiträge für Sie in andere *Fonds* anlegen (*Switchen*). Dabei können Sie zwischen den für Ihren Vertrag zur Auswahl stehenden *Fonds* auswählen. Dies beinhaltet auch die *Fonds* die bei uns zum Zeitpunkt des Wechsels für neue gleichartige Verträge zur Verfügung stehen.

In *Fonds*, die bei Ihrem Vertragsabschluss noch nicht zur Auswahl standen, können Sie jedoch nur wechseln, sofern diese zu den Rahmenbedingungen, insbesondere zur Kostenstruktur Ihres Vertrages passen.

Ihre Anlagebeiträge können nur in ganzzahligen Prozentsätzen von jeweils mindestens 10 % pro *Fonds* aufgeteilt werden. Eine Änderung wird zur nächsten Beitragsfälligkeit gültig.

Sie können auch verlangen, dass wir das Vermögen eines *Fonds* in einen anderen *Fonds* übertragen (*Shiften*). Dabei können Sie zwischen den für Ihren Vertrag zur Auswahl stehenden *Fonds* wählen. Wir übertragen das Fondsvermögen zum Kurs des übernächsten Kurstages, nachdem uns Ihr Auftrag zugegangen ist. Ausnahme: Sie wünschen die Übertragung zu einem späteren Termin.

Es wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Bitte beachten Sie: Pro Vertrag können Sie höchstens in zehn verschiedene *Fonds* gleichzeitig aktiv investieren.



5.2.2 Rahmenbedingungen

Switchen und Shiften

Switchen und *Shiften* können Sie einmal im Monat kostenlos.

Sie können nicht in *Fonds Switchen* oder *Shiften*, die wir ersetzt haben. Nähere Informationen zum Ersetzen einer Fondsanlage durch uns finden Sie in Abschnitt 5.3.

5.2.3 Wechsel der *Indexbeteiligung*

Sie können die Beteiligung am Index während der *Aktivphase* zum nächsten *Indexstichtag* kostenlos ändern. Dabei können Sie zwischen den für Ihren Vertrag zur Auswahl stehenden *Indexbeteiligungen* wählen. Eine prozentuale Aufteilung auf mehrere *Indexbeteiligungen* ist nicht möglich.

5.2.4 Abwahl der Beteiligung am Index

Sie können die Beteiligung am Index während der *Aktivphase* zum nächsten *Indexstichtag* kostenlos abwählen. Wenn Sie die *Indexbeteiligung* nach Rentenbeginn abwählen, gilt: Sie sind dann nur noch an der Wertentwicklung unseres *Sicherungsvermögens* beteiligt.

Sie können die Beteiligung am Index in der *Aktivphase* auch wieder einschließen.

5.2.5 Hinweis

Die nachfolgenden Änderungen Ihrer Kapitalanlage werden in der *Aktivphase* mit dem nächsten *Indexstichtag* wirksam:

- ein Wechsel der Beteiligung an einem Index und
- die An- und Abwahl der Beteiligung an einem Index.

Für den Wechsel Ihrer Kapitalanlage müssen Sie das von uns zur Verfügung gestellte Antragsformular ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken. Der Antrag muss uns bis zum 15. des Vormonats zugegangen sein.

5.3 Wann können wir eine *Indexbeteiligung* oder einen *Fonds* austauschen?

5.3.1 Wann können wir eine *Indexbeteiligung* in der *Aktivphase* austauschen?

Bei erheblichen und nachhaltigen Änderungen dürfen wir die *Indexbeteiligung* austauschen.

Dies ist zum Beispiel der Fall bei:

- einer wesentlichen Änderung der Verfügbarkeit der *Indexbeteiligung*,
- einer wesentlichen Änderung der Konditionen der *Indexbeteiligung* oder
- aufsichtsrechtlichen Veränderungen.

Bevor wir die *Indexbeteiligung* austauschen, schlagen wir Ihnen eine vergleichbare *Indexbeteiligung* vor. Diese können wir nach billigem Ermessen auswählen. Dabei kann die *Indexbeteiligung* entweder über Derivate (Index-Optionen, -Optionsscheine oder -Zertifikate) oder Indexfonds erfolgen.

Wenn Sie unseren Vorschlag erhalten haben, können Sie diesem innerhalb von sechs Wochen in *Textform* widersprechen. Wir werden dann den Wert der *Indexbeteiligung* entsprechend Ihrer Entscheidung in das *Sicherungsvermögen* umschichten. Wenn uns Ihr Widerspruch nicht innerhalb von sechs Wochen zugeht, gilt: Wir tauschen die *Indexbeteiligung*, wie von uns vorgeschlagen, aus.

Der Austausch ist für Sie kostenlos.

5.3.2 Wann können wir einen *Fonds* austauschen?

Bei erheblichen Änderungen, die wir nicht beeinflussen können, dürfen wir einen *Fonds* Ihres Vertrages austauschen.

Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine von uns beauftragte *Kapitalverwaltungsgesellschaft*:

- einen *Fonds* auflöst,
- ihre Zulassung für den Vertrieb von *Fondsanteilen* verliert,
- den Vertrieb von *Fondsanteilen* einstellt,
- ihre vertraglichen Pflichten erheblich verletzt,
- mehrere *Fonds* zu einem *Fonds* zusammenlegt oder
- ihre Anlagestrategie oder Anlagepolitik in erheblichem Maße ändert.

Gleiches gilt, wenn ein *Fonds* die Auswahlkriterien für unser Fondsangebot nicht mehr erfüllt. Das ist insbesondere der Fall, wenn:

- die Fondsperformance den Marktdurchschnitt vergleichbarer *Fonds* erheblich unterschreitet,

- der von Ihnen gewählte *Fonds* von der *Kapitalverwaltungsgesellschaft* nicht mehr zu den bei Aufnahme des *Fonds* in das Fondsangebot vereinbarten Rahmenbedingungen, zu denen insbesondere die Vergütungsstruktur eines *Fonds* zählt, angeboten wird oder
- eine effiziente Verwaltung des *Fonds* durch uns nicht mehr möglich ist.

Bevor wir einen *Fonds* Ihres Vertrages austauschen, schlagen wir Ihnen einen vergleichbaren *Fonds* vor. Wir wählen diesen *Fonds* so aus, dass die Anlagestrategie des neuen *Fonds* der Anlagestrategie des alten *Fonds* so weit wie möglich entspricht.

Wenn Sie unseren Vorschlag erhalten haben, können Sie diesem innerhalb von sechs Wochen in *Textform* widersprechen. Sie können uns dann einen anderen *Fonds* benennen, der für Ihren Vertrag zur Auswahl steht. Wenn uns ein Widerspruch nicht innerhalb von sechs Wochen zugeht, gilt: Wir tauschen den *Fonds*, wie von uns vorgeschlagen, aus.

Der Austausch ist für Sie kostenlos.

5.4 Was ist die "Garantie-Option"?

Auf Ihren Wunsch können wir bis zu 100 % Ihres *Vertragsvermögens* in unser *Sicherungsvermögen* übertragen (*Shiften*).

Das *Sicherungsvermögen* unterliegt nicht den Schwankungen, denen *Fonds* ausgesetzt sind.

Solange sich das Vermögen aufgrund der Garantie-Option im *Sicherungsvermögen* befindet, bleibt dieses abzüglich Verwaltungskosten und Beiträgen für das Todesfallrisiko garantiert erhalten, sofern diese nicht vollständig aus Ihrem Fondsvermögen entnommen werden können.

Auf den in das *Sicherungsvermögen geshifteten* Teil gewähren wir keinen Garantiezins. Sofern *Zinsüberschüsse* anfallen, schreiben wir diese Ihrem *Fondsvermögen* monatlich gut. Hierfür gilt der quartalsweise deklarierte Zinsüberschusssatz für die Garantie-Option.

Für die Ausübung der Garantie-Option müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der erste *Shift* in das *Sicherungsvermögen* darf einen Betrag von 3.000 Euro nicht unterschreiten.
- Sie müssen uns Ihren Wunsch auf Ausübung der Garantie-Option in *Textform* mitteilen.

Beiträge, die Sie nach dem *Shift* zahlen, werden hiervon nicht berührt und weiterhin angelegt, wie mit Ihnen vereinbart.

Sie können auch beantragen, dass wir das im Rahmen der Garantie-Option in das *Sicherungsvermögen geshiftete* Kapital vollständig oder teilweise in die für Ihren Vertrag zur Verfügung stehenden *Fonds* zurück übertragen. Hierfür benötigen Sie unsere Zustimmung.

Sollte Ihr Fondsvermögen einmal nicht ausreichen, um anfallende Verwaltungskosten und Beiträge für das Todesfallrisiko zu decken, sind wir berechtigt, diese Verwaltungskosten und die Beiträge für das Todesfallrisiko auch Ihrem Deckungskapital zu entnehmen.

5.5 Was ist die Gewinnsicherung?

Auf Ihren Wunsch können wir monatlich Kursgewinne in Höhe der von Ihnen gewählten Quote in unser *Sicherungsvermögen* übertragen (*Shiften*). Dies setzt voraus, dass der gesamte Kursgewinn mindestens die vereinbarte Gewinnschwelle erreicht. Ihren Vertragsunterlagen können Sie entnehmen, ob Sie die Gewinnsicherung gewählt und, wenn ja, welche Gewinnschwelle und welche Gewinnsicherungsquote Sie dabei mit uns vereinbart haben.

Das *Sicherungsvermögen* unterliegt nicht den Wertschwankungen, denen *Fonds* ausgesetzt sind. Auf den in das *Sicherungsvermögen geshifteten* Teil gewähren wir keinen Garantiezins. Sofern *Zinsüberschüsse* anfallen, schreiben wir diese Ihrem *Sicherungsvermögen* monatlich gut. Hierfür gilt der jährlich deklarierte Zinsüberschusssatz für die Gewinnsicherung.

Die Gewinnsicherung endet mit Beginn des Ablaufmanagements, sofern dies für Ihren Vertrag aktiviert ist, ansonsten zum tatsächlichen Rentenbeginn. Sie können die Gewinnsicherung aber auch zu einem früheren Zeitpunkt abwählen. Ebenso können Sie die Gewinnsicherung während der Vertragslaufzeit anwählen. Die An- und Abwahl der Gewinnsicherung ist uns jeweils in *Textform* mitzuteilen, und zwar mindestens einen Monat vor dem Ersten des Monats, ab dem die Gewinnsicherung an- bzw. abgewählt werden soll.

Kursgewinne, die im Rahmen der Gewinnsicherung in das *Sicherungsvermögen* geshiftet wurden, können nicht in die für Ihren Vertrag zur Verfügung stehenden *Fonds* zurückübertragen werden.



Beiträge, die Sie zahlen, werden stets so angelegt, wie mit Ihnen vereinbart. Dies gilt unabhängig davon, ob die Gewinnsicherung durchgeführt wird oder nicht.

Sollte Ihr Fondsvermögen einmal nicht ausreichen, um Ihre Beiträge zur Deckung der Verwaltungskosten nach Abschnitt 4.5.3 und Ihre Beiträge für das Todesfallrisiko (vgl. Abschnitt 1.3) zu decken, sind wir berechtigt, diese Verwaltungskosten und die Beiträge für das Todesfallrisiko auch Ihrem *Sicherungsvermögen* zu entnehmen.

5.6 Was ist das Rebalancing?

Durch unterschiedliche Wertentwicklung der von Ihnen gewählten *Fonds* kann sich die von Ihnen gewählte prozentuale Aufteilung der *Fonds* verändern. Sie haben die Möglichkeit, ein kostenloses Rebalancing für Ihren Vertrag zu vereinbaren.

Falls Sie das Rebalancing für Ihren Vertrag vereinbart haben, stellen wir zu Beginn eines neuen *Versicherungsjahres* über entsprechende Verkäufe und Käufe von *Fondsanteilen* die von Ihnen zuletzt gewählte prozentuale Aufteilung der *Fonds* wieder her. Ein *Vertragsvermögen*, das möglicherweise durch die Garantie-Option oder die Gewinnsicherung in das *Sicherungsvermögen* geshifft wurde, wird nicht vom Rebalancing erfasst.

Bei Versicherungen mit laufenden Beiträgen gilt: Das Fondsvermögen wird entsprechend der zuletzt von Ihnen gewählten Aufteilung des *Sparbeitrags* umgeschichtet. *Fonds*, die zuletzt nicht aktiv bespart wurden, werden nicht vom Rebalancing erfasst.

Bei Versicherungen mit einmaligem Beitrag gilt: Das Fondsvermögen wird entsprechend der zuletzt von Ihnen gewählten Aufteilung des Fondsvermögens umgeschichtet.

Sie können das Rebalancing während der Vertragslaufzeit an- und abwählen. Die An- und Abwahl des Rebalancing ist uns jeweils mindestens einen Monat vor Beginn des nächsten *Versicherungsjahres* in *Textform* mitzuteilen.

Das Rebalancing endet automatisch bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung, wenn Sie selbst die Aufteilung des vorhandenen Fondsvermögens ändern (*Shift*) oder wir zukünftig Ihre Sparbeiträge ganz oder teilweise in andere *Fonds* anlegen sollen (*Switch*).

Ansonsten endet das Rebalancing mit Beginn des Ablaufmanagements, sofern dies für Ihren Vertrag aktiviert ist, spätestens zum tatsächlichen Rentenbeginn.

Je nach Wertentwicklung der einzelnen *Fonds* kann das Rebalancing zu einer höheren aber auch zu einer niedrigeren Gesamtleistung bei Rentenbeginn führen.

5.7 Was ist das Ablaufmanagement?

Ihr Vertrag ist mit einem kostenfreien Ablaufmanagement ausgestattet. Das Ablaufmanagement soll Wertschwankungen Ihres Fondsvermögens in den Jahren vor Rentenbeginn dämpfen. Voraussetzung für die Aktivierung des Ablaufmanagements: Ihr Vertrag hat eine *Aufschubzeit* von mindestens 10 Jahren.

Das Ablaufmanagement beginnt 60 Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn. Wir übertragen monatlich Ihr Fondsvermögen anteilig in einen risikoärmeren *Fonds* (Zielfonds). Wir berechnen den jeweils umzuschichtenden Teil Ihres Fondsvermögens, indem wir das nicht im Zielfonds angelegte *Fondsguthaben* durch die Anzahl der Monate bis zum Rentenbeginn teilen. Sofern mehrere Zielfonds für das Ablaufmanagement zur Verfügung stehen, gilt: Sie können den Zielfonds für Ihr Ablaufmanagement auswählen.

Für das Ablaufmanagement erheben wir keine Gebühren oder Ausgabeaufschläge.

Während des Ablaufmanagements können Sie weiterhin das Vermögen eines *Fonds* in andere *Fonds* übertragen (*Shiften*).

Wir werden Sie vor dem Start des Ablaufmanagements über dessen Beginn und den Zielfonds informieren.

Sie können dem Ablaufmanagement in *Textform* widersprechen:

- Widersprechen Sie vor Beginn des Ablaufmanagements, gilt: Ihr im *Sondervermögen* gebildetes *Vertragsvermögen* bleibt unverändert angelegt. Ihren *Sparbeitrag* legen wir unverändert in die von Ihnen gewählten *Fonds* an.
- Widersprechen Sie nach Beginn des Ablaufmanagements, gilt: Ihr im *Sondervermögen* gebildetes *Vertragsvermögen* bleibt unverändert angelegt. Dieses wird dann nicht weiter in einen risikoärmeren *Fonds* übertragen. Ihren *Sparbeitrag* legen wir dennoch weiterhin in einen risikoärmeren *Fonds* an, es sei denn, Sie treffen eine anderweitige Verfügung.

Das Ablaufmanagement können Sie zu einem späteren Zeitpunkt erneut beantragen.

6 Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten

6.1 Wie können Sie befristet Ihre Beiträge aussetzen (*Stundung*)?

6.1.1 *Stundung* der Beiträge

Wenn Sie vorübergehend Ihre Beiträge nicht zahlen können, können Sie Ihre Beiträge befristet aussetzen und später zahlen (*Stundung*). Die *Stundung* müssen Sie in *Textform* mit uns vereinbaren.

Sie können Ihre Beiträge bei vollem Versicherungsschutz während der Laufzeit Ihres Vertrages einmal ganz und einmal teilweise für jeweils bis zu 12 Monate aussetzen. Weiteren *Stundungen* müssen wir zustimmen.

Bitte beachten Sie: Sie können Ihre Beiträge bei vollem Versicherungsschutz statt vollständig auch nur teilweise aussetzen, aber nur dann, wenn Sie keine *Zusatzversicherungen* in Ihren Vertrag eingeschlossen haben. Ausnahme: *Zusatzversicherungen* für den Fall der Berufs-/Dienst-/Erwerbsunfähigkeit.

Für eine *Stundung* müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Ihr Vertrag besteht mindestens seit drei Jahren,
- für das letzte Jahr vor der *Stundung* haben Sie alle Beiträge voll gezahlt,
- der Vertrag befindet sich nicht im Mahnverfahren und
- Sie haben den Vertrag nicht beitragsfrei gestellt oder gekündigt.

Wenn Sie niedrigere Anfangsbeiträge vereinbart haben, verlängert sich die oben genannte Drei-Jahresfrist um den Zeitraum, für den ein niedrigerer Anfangsbeitrag vereinbart worden ist.

6.1.2 Folgen der *Stundung*

Während einer *Stundung* finden in Ihrem Vertrag keine dynamischen Erhöhungen statt.

Für die *Stundung* erheben wir Zinsen. Die Höhe der Zinsen können Sie im Stundungsangebot nachlesen, das Sie bei uns anfordern können.

Spätestens wenn der vereinbarte Zeitraum für die *Stundung* endet, müssen Sie den gestundeten Betrag zuzüglich der Zinsen ausgleichen. Wenn Sie die gestundeten Beiträge und Zinsen nachzahlen, ändern sich die möglichen Leistungen nicht.

Andernfalls verrechnen wir die offenen Beiträge und Zinsen mit:

- dem *Vertragsvermögen* oder
- mit einer fälligen Leistung.

Bitte beachten Sie: Wenn wir offene Beiträge verrechnen, vermindern sich die ursprünglich vereinbarten möglichen Leistungen.

6.1.3 Besonderheiten in Mutterschutz und Erziehungszeiten (*Elternzeit*)

Unter folgenden Bedingungen können Sie beantragen, Ihre Beiträge statt für höchstens 12 Monaten für bis zu 24 Monate auszusetzen:

- das *Vertragsvermögen* weist zum Beginn des Stundungszeitraums mindestens die Höhe der zu stundenden Beiträge auf,
- Ihr Vertrag besteht bereits mindestens ein Jahr und
- Sie weisen nach, dass Sie sich in Mutterschutz oder Elternzeit befinden. Sie müssen uns dies anhand eines Schreibens Ihrer Krankenkasse oder eines anderen Sozialversicherungsträgers nachweisen.

Spätestens wenn der vereinbarte Zeitraum für die *Stundung* endet, müssen Sie den gestundeten Betrag ausgleichen.

Wir erheben keine Zinsen. Die ursprünglich vereinbarten Leistungen bleiben in diesem Fall bestehen.

Sie haben keinen Anspruch auf eine solche *Stundung*.

6.2 Wie können Sie Ihre Beitragszahlung stoppen und später weiter zahlen?

6.2.1 *Beitragsfreistellung*

Unter folgenden Bedingungen können Sie Ihre Beitragszahlung stoppen (*Beitragsfreistellung*):

- jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode,
- Ihren Wunsch nach *Beitragsfreistellung* müssen Sie uns in *Textform* mitteilen.



Nähere Informationen zur teilweisen *Beitragsfreistellung* finden Sie in Abschnitt 4.3.

Für die Berechnung der beitragsfreien Leistungen werden die Leistungen bei Kündigung (*Rückkaufwerte*) - ohne Abzug - genutzt.

Nähere Informationen zu den Leistungen bei Kündigung finden Sie in Abschnitt 8.

Nach *Beitragsfreistellung* gilt: Wir entnehmen Ihrem *Vertragsvermögen* monatlich Beiträge zur Deckung der Verwaltungskosten und des Todesfallrisikos.

Bitte beachten Sie: Bei ungünstiger Entwicklung des Kapitalmarktes kann das *Vertragsvermögen* vor dem vorgesehenen Rentenbeginn aufgebraucht sein. Der Versicherungsschutz erlischt dann. Sollte dies drohen, werden wir Sie darauf hinweisen.

6.2.2 Wiederinkraftsetzung nach *Beitragsfreistellung*

Wenn Sie Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt haben, können Sie innerhalb von drei Jahren wieder Beiträge zahlen. Hierfür müssen Sie den zuletzt gezahlten Beitrag ab der nächsten Fälligkeit zahlen. Dies setzt den Vertrag wieder in Kraft. Unsere Leistungen berechnen wir neu. Dafür verwenden wir die *Rechnungsgrundlagen*, die seit Vertragsbeginn gelten.

Es gelten folgende Besonderheiten, wenn Sie eine Leistung für den Todesfall der versicherten Person oder eine Zusatzversicherung vereinbart haben:

- Besteht eine Zusatzversicherung, ist eine Wiederinkraftsetzung nur möglich, wenn dort noch kein Versicherungsfall eingetreten ist.
- Ist die Zusatzversicherung mit Gesundheitsprüfung zustande gekommen, gilt: Wir setzen den Vertrag wieder in Kraft, wenn die Risikoverhältnisse der versicherten Person zum Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung dies zulassen würden. Entscheidend hierfür ist, ob wir eine vergleichbare Versicherung zu unseren dann gültigen Annahmegrundsätzen abschließen würden. Hierfür können wir die Gesundheit des Versicherten erneut prüfen; davon sehen wir ab, wenn die Wiederinkraftsetzung innerhalb von 6 Monaten nach der letzten vollen Beitragszahlung erfolgt.
- Sieht die Zusatzversicherung eine Wartezeit vor, gilt:
 - Erfolgt die Wiederinkraftsetzung innerhalb von 6 Monaten, bleibt die Wartezeit von der Beitragsfreistellung unberührt. Bestanden zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung offene Beiträge (zum Beispiel durch Stundung), beginnt die Frist von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der letzten vollen Beitragszahlung.
 - Liegen zwischen der letzten vollen Beitragszahlung und der Wiederinkraftsetzung mehr als 6 Monate, beginnt die Wartezeit erneut.
- Wenn Sie in der Zusatzversicherung garantierte Leistungen vereinbart haben, berechnen wir diese bei Wiederinkraftsetzung neu.
- Haben Sie eine Leistung für den Todesfall der versicherten Person vereinbart, gelten die vorstehenden Regelungen zur Zusatzversicherung mit Gesundheitsprüfung entsprechend.

Wenn Sie die *Beitragsfreistellung* beenden, berechnen wir eine Gebühr. Wie hoch diese Gebühr ist, finden Sie in der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen".

6.2.3 Befristete *Beitragsfreistellung*

Sie können eine vollständige *Beitragsfreistellung* auch befristet für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren beantragen. Dabei gelten die Regelungen der Abschnitte 6.2.1 und 6.2.2 entsprechend.

7 Gestaltungsmöglichkeiten

7.1 Wie können Sie den Beginn und den Ablauf des Vertrages verschieben?

Sie können beantragen den Beginn Ihres Vertrags und den geplanten Rentenbeginn nach hinten zu verlegen.

Für die Verlegung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Beginn- und Ablaufverlegung darf ausschließlich zum Ausgleich bestehender Beitragsrückstände erfolgen.
- Sie können die Verlegung nur um die Anzahl von Monaten vornehmen, in denen Sie keine Beiträge gezahlt haben.
- Sie können den Beginn des Vertrags zusammen mit dem Rentenbeginn nur einmal im ersten *Versicherungsjahr* verlegen.
- Sie dürfen den Vertrag zu diesem Zeitpunkt noch nicht geändert haben.
- Sie müssen nach der Verlegung sofort wieder Beiträge zahlen.

Wir werden Ihren Antrag auf Verlegung annehmen, wenn keine wichtigen Gründe dagegen sprechen. Wichtige Gründe können sein:

- Sie unterschreiten die Laufzeit, die Ihr Vertrag mindestens haben muss.
- Nach der Verlegung darf die *versicherte Person* das zulässige Höchstalter nicht überschritten haben.

Bitte beachten Sie: Durch die Verlegung kann sich der Beginn des Vertrags in ein neues Kalenderjahr verschieben. Hierdurch kann sich ein anderes Eintrittsalter der *versicherten Person* und damit auch ein höherer Beitrag oder eine andere Leistung ergeben.

7.2 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Zuzahlungen leisten wollen?

Vor Rentenbeginn können Sie zwölfmal pro Kalenderjahr einen zusätzlichen Betrag (Zuzahlung) in Ihren Vertrag einzahlen. Damit erhöhen Sie Ihr *Vertragsvermögen*.

Dazu müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Zuzahlung muss mindestens 250 Euro betragen,
- Zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie eine Zuzahlung leisten, darf kein abgesenkter Anfangsbeitrag vereinbart sein,
- Zuzahlungen von mehr als 20.000 Euro innerhalb von 12 Monaten sind nur mit unserer Zustimmung möglich und
- Sie müssen uns Ihren Wunsch auf Zuzahlung in *Textform* mitteilen.

Wenn Sie eine Zuzahlung leisten, erhöht sich das *Vertragsvermögen*, das zur Berechnung Ihrer Rente herangezogen wird, allerdings nicht zwingend um den Zuzahlungsbetrag. Das hängt insbesondere damit zusammen, dass auch für eine Zuzahlung Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten anfallen; die Abschnitte 4.5.2 und 4.5.3 gelten entsprechend.

Wenn Sie *Zusatzversicherungen* eingeschlossen haben, erhöhen sich diese durch die Zuzahlung nicht.

Wir passen Zuzahlungen nicht dynamisch an.

Wir berechnen die Rente aus der Zuzahlung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Hierzu findet die in Ziffer 1.2.3 dargestellte Systematik unserer Rentenberechnung Anwendung. Dabei garantieren wir auch für die Zuzahlung mindestens 85 % desjenigen Rentenfaktors, welcher mit den bei Vertragsbeginn gültigen *Rechnungsgrundlagen* für den Zeitpunkt des Rentenbeginns ermittelt wurde.

Haben Sie mit uns die Aktivphase nach Rentenbeginn vereinbart, gilt: Sie können innerhalb der Rentenbezugszeit auch Zuzahlungen tätigen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt 5.1.

7.3 Wie können Sie Geld aus Ihrem Vertrag entnehmen?

7.3.1 Entnahme

Sie können vor Rentenbeginn Geld aus Ihrem Vertrag entnehmen.

Dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Sie müssen die Auszahlung in *Textform* beantragen,
- Zu dem Zeitpunkt, wenn Sie Geld aus Ihrem Vertrag entnehmen, darf kein abgesenkter Anfangsbeitrag vereinbart sein,
- Sie haben alle bisherigen Beiträge vollständig gezahlt und
- Sie zahlen Ihre Beiträge in voller Höhe weiter.

Bitte beachten Sie:

- Die Auszahlung beträgt höchstens 90 % der Leistung, die Sie bei einer Kündigung erhalten würden (*Rückkaufswert*).
- Wenn Sie zum Zeitpunkt der Auszahlung ein Policendarlehen aus Ihrem Vertrag in Anspruch nehmen, gilt: Wir ziehen den offenen Betrag des Darlehens von dem höchst möglichen Auszahlungsbetrag ab.
- Wir entnehmen dem *Vertragsvermögen* den Auszahlungsbetrag sowie eventuell anfallende Steuern. Dafür verkaufen wir Anteile aus dem *Sondervermögen* am Bewertungsstichtag. Wurde *Vertragsvermögen* in das *Sicherungsvermögen* übertragen, entnehmen wir hieraus anteilig.
- Die Auszahlung überweisen wir auf das Konto, das Sie uns genannt haben.
- Die Auszahlung wirkt sich nicht auf eine eventuell bestehende *Zusatzversicherung* aus.
- Die Entnahme kann sich hinsichtlich der Besteuerung der Erträge Ihrer Versicherung nachteilig auswirken. Nähere Informationen finden Sie in den "Hinweisen für die steuerlichen Regelungen".

Folgen der Entnahme:

Durch die Entnahme verringert sich Ihr *Vertragsvermögen*. Dadurch verringern sich auch Ihre möglichen Leistungen. Diese berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen neu. Dabei findet die in Ziffer 1.2.3 dargestellte Systematik unserer Rentenberechnung entsprechende Anwendung.



Haben Sie mit uns bei Vertragsbeginn vereinbart, dass wir bei Tod der *versicherten Person* mindestens die Summe der bis zum Tod gezahlten Beiträge zahlen, gilt: Diese Mindesttodesfallleistung wird in dem Verhältnis gekürzt, in dem sich das *Vertragsvermögen* durch die Entnahme reduziert, mindestens jedoch um den Entnahmebetrag.

Für die Entnahme berechnen wir eine Gebühr. Wie hoch diese Gebühr ist, finden Sie in der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen".

Wir erheben für die ersten drei Entnahmen keine Gebühren, wenn:

- die *versicherte Person* im Zeitpunkt der Entnahme zwischen 18. und 35. Jahren alt ist und
- Sie den Tarif ALVFP2 oder ALVFP7 mit uns vereinbart haben.

7.3.2 Teilkündigung eines Vertrages

Sie können Ihren Vertrag vor Beginn der Rentenzahlung jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode teilweise kündigen (Teilkündigung). Durch eine Teilkündigung können Sie zum selben Zeitpunkt Geld aus Ihrem Vertrag entnehmen und Ihren Beitrag senken.

Es gelten die in den Abschnitten "Entnahme" und "Wann können Sie Ihre Beiträge senken?" getroffenen Bestimmungen entsprechend, soweit die Besonderheiten der Teilkündigung dem nicht entgegenstehen.

Folgen der Teilkündigung:

Durch die Teilkündigung verringert sich Ihr *Vertragsvermögen*. Dadurch verringern sich auch Ihre möglichen Leistungen. Diese berechnen wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen neu. Dabei findet die in Ziffer 1.2.3 dargestellte Systematik unserer Rentenberechnung entsprechende Anwendung.

Für die Teilkündigung berechnen wir die Gebühren für "Entnahme" und "Beitragsherabsetzung". Wie hoch diese Gebühren sind, finden Sie in der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen".

7.4 Wie können Sie ein Policendarlehen aus Ihrem Vertrag erhalten?

Sie können jederzeit vor Rentenbeginn ein Darlehen aus Ihrem Vertrag beantragen. Dazu muss folgende Bedingung erfüllt sein: Sie haben zum Zeitpunkt Ihres Antrags Ihren Vertrag nicht beitragsfrei gestellt.

Bitte beachten Sie: Sie haben keinen Anspruch darauf, dass wir Ihrem Antrag zustimmen.

Für das Darlehen erheben wir Zinsen. Diese können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen oder sie wie folgt verrechnen:

- mit dem *Vertragsvermögen* oder
- mit einer fälligen Leistung.

Alle Einzelheiten zu Ihrem Darlehen vereinbaren wir in einem gesonderten Vertrag.

7.5 Wie können Sie den Rentenbeginn verschieben?

7.5.1 Abrufphase

Ihr Vertrag sieht eine Abrufphase vor. Diese ermöglicht Ihnen Ihre Rente früher als ursprünglich vereinbart zu beziehen.

Sie können Ihren Rentenbeginn wie folgt vorziehen:

- Wenn Sie laufende Beiträge zahlen: Sie können die erste Rentenzahlung um bis zu fünf Jahre vor den im Versicherungsschein genannten Rentenbeginn vorverlegen. Zudem können Sie den Rentenbeginn auch unabhängig von dem im Versicherungsschein genannten Rentenbeginn vorziehen, wenn die versicherte Person mindestens 62 Jahre alt ist.
- Wenn Sie einen einmaligen Beitrag zahlen: Ein Vorziehen des Rentenbeginns ist im letzten Viertel der bei Vertragsbeginn vereinbarten *Aufschubzeit*, möglich. Maximal können Sie den Rentenbeginn um fünf Jahre vorziehen. Beispiel: Bei einer *Aufschubzeit* von 12 Jahren können Sie den tatsächlichen Rentenbeginn um drei Jahre nach vorne ziehen. Zudem können Sie den Rentenbeginn auch unabhängig von dem im Versicherungsschein genannten Rentenbeginn vorziehen, wenn die versicherte Person mindestens 62 Jahre alt ist.

Beim Vorziehen Ihres Rentenbeginns ist außerdem folgendes zu beachten:

- Sie müssen uns Ihren Wunsch auf einen früheren Rentenbeginn mindestens einen Monat vor dem gewünschten Termin in *Textform* mitteilen.
- Sie können wählen, ob Sie eine Rente, eine Kapitalauszahlung oder eine Mischung aus beidem vorab erhalten wollen.

- Wenn wir einen zusätzlichen Schutz für den Fall der Berufs-/Dienst-/Erwerbsunfähigkeit vereinbart haben, endet dieser spätestens mit der ersten Rentenzahlung oder mit der Kapitalauszahlung zum vorgezogenen Rentenbeginn.
- Die Art der Leistung bei Tod nach Rentenbeginn bleibt unverändert.

Wir berechnen Ihre Rente, nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik, auf Basis des bis zum vorgezogenen Rentenbeginn gebildeten *Vertragsvermögens* und Ihres Rentenbeginnalters neu. Bei der Neuberechnung findet die in Ziffer 1.2.3 dargestellte Systematik unserer Rentenberechnung entsprechende Anwendung. Durch das Vorziehen des tatsächlichen Rentenbeginns verringert sich die Rente entsprechend.

7.5.2 Rentenbeginnphase

Bei Vertragsabschluss kann eine Rentenbeginnphase vereinbart werden. Diese ermöglicht Ihnen, den Beginn der Rentenzahlung hinauszuschieben. Die Rentenbeginnphase beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten vorgesehenen Rentenbeginn. Wann sie spätestens endet, hängt von der gewählten Verrentungsart ab.

Für die Verrentungsart Standard gilt:

Ist die versicherte Person zum vorgesehenen Rentenbeginn mindestens 67 Jahre alt, endet die Rentenbeginnphase mit der Hauptfälligkeit in dem Jahr, in dem die *versicherte Person* das 85. Lebensjahr vollendet. Ansonsten endet die Rentenbeginnphase spätestens nach 10 Jahren.

Für die Verrentungsarten Performance und Performance Flex gilt:

Die Rentenbeginnphase endet spätestens nach 10 Jahren.

Das Ende der Rentenbeginnphase finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Dieses beruht auf der bei Vertragsabschluss gewählten Verrentungsart. Ändern Sie während der Vertragslaufzeit die gewählte Verrentungsart, kann sich auch die Dauer der Rentenbeginnphase ändern; darüber werden wir Sie dann informieren.

Sie können wählen, zu welchem Zeitpunkt innerhalb der Rentenbeginnphase wir eine Rente, eine Kapitalauszahlung oder eine Mischung aus beidem zahlen sollen (tatsächlicher Rentenbeginn). Sie müssen uns Ihren gewünschten Rentenbeginn innerhalb der Rentenbeginnphase in *Textform* mitteilen. Die Mitteilung muss mindestens einen Monat vor dem gewünschten Rentenbeginn erfolgen. Wenn Sie uns keinen Termin mitteilen, zahlen wir Ihre Rente erst ab dem Ende der Rentenbeginnphase.

Sie können wählen, ob Sie während der Rentenbeginnphase Beiträge zahlen oder nicht. Wenn Sie weiter Beiträge zahlen, erhöht sich das für die Rente verfügbare *Vertragsvermögen*. Wie hoch die Leistungen dann sind, finden Sie in der Werteentwicklung in Ihrem *Versicherungsschein*.

Wir berechnen Ihre Rente, nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik, auf Basis des bis zum hinausgeschobenen Rentenbeginns gebildeten *Vertragsvermögens* und Ihres Rentenbeginnalters neu. Bei der Neuberechnung findet die in Ziffer 1.2.3 dargestellte Systematik unserer Rentenberechnung entsprechende Anwendung.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie eine Rentengarantiezeit mit uns vereinbart haben und den Beginn der Rentenzahlung hinausschieben, gilt: Die Dauer der vereinbarten Rentengarantiezeit kann sich verkürzen. Wir werden Sie zum tatsächlichen Rentenbeginn über Ihre dann gültige Rentengarantiezeit informieren.

7.6 Wie können Sie Ihre Rente verändern?

7.6.1 Sie haben bis drei Monate vor Rentenbeginn abhängig von den vertraglichen Vereinbarungen verschiedene Möglichkeiten, Ihre Rente zu gestalten:

- Sie können wählen, in welchen Abständen wir Ihre Rente zahlen: monatlich oder jährlich.
- Sie können zwischen folgenden Leistungen wählen für den Fall, dass die *versicherte Person* nach Rentenbeginn stirbt:
 - Rentengarantiezeit zwischen fünf und 30 Jahren - je nach Alter der *versicherten Person* bei Rentenbeginn und bei Wahl der *Aktivphase* von deren Dauer. Bitte beachten Sie: Haben sie einen Vertrag mit abgesenktem Anfangsbeitrag abgeschlossen, kann eine Rentengarantiezeit nicht vereinbart werden.
 - Restkapitalschutz: wenn die *versicherte Person* stirbt, zahlen wir das bei Rentenbeginn vorhandene *Vertragsvermögen* einschließlich eventuell gutgeschriebener *Überschussanteile*, abzüglich bereits gezahlter Renten. Rentenanteile, die wir seit Rentenbeginn aus der *Überschussbeteiligung* ausgezahlt haben, ziehen wir nicht ab, oder
 - *Vertragsvermögen*: wenn die *versicherte Person* stirbt, zahlen wir das vorhandene *Vertragsvermögen*.
- Sie können die vereinbarte Dauer der eventuell gewählten Aktivphase ändern.
- Sie können die Laufzeit der Rente in lebenslang oder abgekürzt ändern. Das heißt, dass Sie eine lebenslange Rente in eine abgekürzte Rente umwandeln können und umgekehrt.
- Sie können die Dauer ändern, in der wir eine abgekürzte Rente zahlen.



Sie müssen uns Ihren Antrag auf Änderung in *Textform* mitteilen. Ist die Änderung nach den vertraglichen Vereinbarungen möglich, werden wir Sie darüber informieren, wie sich die Änderung auf Ihren Vertrag auswirkt. Können wir Ihrem Antrag nicht entsprechen, werden wir Sie informieren.

7.6.2 Für die Laufzeit einer abgekürzten Rente gilt:

- Die Dauer der Rentenzahlung muss mindestens drei Jahre größer sein als die vereinbarte Rentengarantiezeit.
- Die Dauer der Rentenzahlung darf das Höchstrentenalter nicht überschreiten.
- Die Dauer der Rentenzahlung darf die Dauer der *Aktivphase* nicht überschreiten.
- Sie können die Laufzeit der Rente in lebenslang oder abgekürzt ändern. Das heißt, dass Sie eine lebenslange Rente in eine abgekürzte Rente umwandeln können und umgekehrt.
- Sie können die Dauer ändern, in der wir eine abgekürzte Rente zahlen.

7.6.3 Bei folgenden Änderungen setzen wir Ihren Vertrag mit den Rechnungsgrundlagen fort, die vor der Änderung galten:

- Sie ändern die Zahlweise der Rente,
- Sie ändern die Leistung im Todesfall der *versicherten Person*,
- Sie verkürzen die Laufzeit der Rente von lebenslang auf abgekürzt oder
- Sie verkürzen die Dauer, in der wir eine abgekürzte Rente zahlen.

Bitte beachten Sie: Die Höhe der Renten ändert sich entsprechend.

7.6.4 Bei folgenden Änderungen setzen wir Ihren Vertrag mit den *Rechnungsgrundlagen* fort, die zum Zeitpunkt der Änderung für neue gleichartige Verträge gelten:

- Sie verlängern die Laufzeit der Rente von abgekürzt auf lebenslang oder
- Sie verlängern die Dauer, in der wir eine abgekürzte Rente zahlen.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie die Laufzeit der Rente ändern, kann sich dies nachteilig auf die Besteuerung Ihrer Rente auswirken. Nähere Informationen finden Sie in den "Hinweisen für die steuerlichen Regelungen".

8 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Folgen hat das?

8.1 Kündigung eines Vertrages

Sie können Ihren Vertrag vor Beginn der Rentenzahlung jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Dann zahlen wir Ihnen einen Betrag aus, den *Rückkaufswert* abzüglich eines Stornoabzugs. Diesen Betrag berechnen wir gemäß § 169 Versicherungsvertragsgesetz.

8.1.1 Rückkaufswert

Der *Rückkaufswert* für das Sondervermögen ist der nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnete Zeitwert der Versicherung (gemäß § 169 Absatz 4 VVG). Seine Höhe hängt davon ab, wie sich die *Fonds* entwickeln. Der *Rückkaufswert* für das *Sondervermögen* ist nicht garantiert.

Wie hoch die *Rückkaufswerte* sind, finden Sie in der Werteentwicklung in Ihrem *Versicherungsschein*.

Nähere Informationen zu Abschluss- und Vertriebskosten finden Sie im Abschnitt 4.5.

8.1.2 Stornoabzug

Bevor wir den *Rückkaufswert* auszahlen, ziehen wir den Stornoabzug ab. Den Stornoabzug vereinbaren wir auf Grundlage dieser Regelung mit allen unseren Versicherungsnehmern aus folgenden Gründen:

- Ihre Versicherung ist nach dem Prinzip der Risikogemeinschaft kalkuliert. Kündigen Sie vorzeitig, müssen wir Ihre Interessen mit den Interessen derjenigen, die ihren Vertrag weiterführen, ausgleichen.
- Der Stornoabzug stärkt daher zum einen das Risikokapital des nicht gekündigten Bestandes.
- Zum anderen gleicht der Stornoabzug die entstehenden zusätzlichen, nicht geplanten Verwaltungskosten einer Kündigung aus.

Dies bedeutet im Einzelnen:

a) Die Risikogemeinschaft setzt sich aus *Versicherungsnehmern* mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammen. *Versicherungsnehmer* mit einem geringeren Risiko verlassen eher die Risikogemeinschaft als jene mit einem höheren Risiko. Durch den Stornoabzug stellen wir rechnerisch sicher, dass die Risikogemeinschaft durch die Kündigung eines Vertrages nicht benachteiligt wird.

b) Während der Dauer Ihres Vertrages bieten wir Ihnen Garantien und Optionen. Der Versichertenbestand stellt ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals zur Verfügung. Neu abgeschlossene Verträge partizipieren an bereits vor-

handenem Risikokapital. Daher müssen neue Verträge ihrerseits während der Laufzeit Risikokapital bereitstellen. Falls Sie Ihren Vertrag kündigen, geht dieses Risikokapital für den verbleibenden Bestand verloren.

c) Durch vorzeitige Kündigungen entstehen uns zusätzliche, nicht geplante Verwaltungskosten.

Den Stornoabzug bestimmen wir auf Basis von pauschalen Annahmen. Die Höhe des Stornoabzugs hängt außerdem davon ab, in welchem Vertragsjahr die Kündigung erfolgt.

Wie hoch der Stornoabzug für jedes einzelne *Versicherungsjahr* ist, finden Sie in der Werteentwicklung in Ihrem *Versicherungsschein*.

Im Streitfall müssen wir beweisen, dass der Stornoabzug angemessen ist. Haben wir dies getan und weisen Sie uns nach, dass unsere pauschalen Annahmen in Ihrem Fall:

- nicht zutreffen,
 - nur teilweise nicht zutreffen oder
 - der Abzug in Ihrem Fall niedriger sein muss,
- erheben wir keinen oder nur einen reduzierten Stornoabzug.

Unabhängig davon erheben wir keinen Abzug, wenn Sie innerhalb der Abrufphase kündigen. Nähere Informationen zur Abrufphase finden Sie im Abschnitt 7.4.1.

8.1.3 Beitragsrückstände

Bevor wir den *Rückkaufswert* auszahlen, ziehen wir nicht gezahlte Beiträge ab.

8.2 Wichtige Hinweise

Eine Kündigung Ihres Vertrages kann für Sie mit Nachteilen verbunden sein. Dies gilt insbesondere in der Anfangszeit Ihres Vertrages. Zu Beginn ist nur ein geringer *Rückkaufswert* vorhanden, weil wir die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnen.

Auch später erreicht der *Rückkaufswert* nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge. Dies liegt an den Kosten für die laufende Verwaltung und die Risikotragung.

Sie können nicht verlangen, dass wir Ihnen Ihre Beiträge zurückzahlen.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann sich dies nachteilig auf die Besteuerung der Erträge Ihres Vertrages auswirken. Nähere Informationen finden Sie in den "Hinweisen für die steuerlichen Regelungen".

9 Allgemeine Vereinbarungen und Informationen

9.1 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert oder Sie sich länger im Ausland aufhalten?

Wenn sich Ihre Anschrift ändert, müssen Sie uns dies *unverzüglich* mitteilen. Tun Sie dies nicht, können für Sie Nachteile entstehen: Wir können Ihnen dann Erklärungen zum Vertrag mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden. Drei Tage nach Absendung des Briefes gilt die Erklärung als bei Ihnen zugegangen. Dasselbe gilt, wenn Sie Ihren Namen ändern.

Wenn Sie uns nicht mitteilen, dass sich Ihre Anschrift geändert hat, müssen wir Ihre Anschrift ermitteln. Wenn Sie es vertreten haben, dass wir Ihre Anschrift ermitteln müssen, berechnen wir eine Gebühr. Wie hoch diese Gebühr ist, finden Sie in der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen". Wir erheben die Gebühr nicht, wenn uns kein oder ein sehr niedriger Schaden entstanden ist. Dies müssen Sie uns nachweisen.

Wenn Sie sich längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns in Ihrem Interesse eine Person benennen, die:

- in der Bundesrepublik Deutschland lebt und
- die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

Sie können jederzeit von uns Kopien der Erklärungen fordern, die Sie in Bezug auf Ihren Vertrag abgegeben haben.

9.2 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen:



- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

unverzüglich - d. h. ohne schuldhaftes Zögern zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

Notwendige Informationen sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung:

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
 - der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben und
 - der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers
- maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz. Welche Umstände dies nach derzeitiger Gesetzeslage im Einzelnen sind, können Sie dem Druckstück "Hinweise für die steuerlichen Regelungen" entnehmen.

Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt so lange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

9.3 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und wie müssen Mitteilungen erfolgen?

Ihr Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Alle Mitteilungen zu diesem Vertrag müssen wir nur beachten, wenn diese in *Textform* erfolgen. Wenn Sie sterben, dürfen wir unsere Erklärungen an eine der folgenden Personen schicken:

- den *Bezugsberechtigten*,
- eine von Ihnen bevollmächtigte Person oder
- den Inhaber des Versicherungsscheins, wenn ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden ist oder wir seinen Aufenthalt nicht ermitteln können.

9.4 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

Wenn Sie mit unseren Entscheidungen einmal nicht zufrieden sind, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen:

Versicherungsombudsmann

Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800/3696000
Fax: 0800/3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Webseite: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Das geht aber nur, solange in der gleichen Angelegenheit kein Rechtsstreit anhängig ist. Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 Euro möglich.

Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden.

Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Wo gerichtliche Klagen einzureichen sind, können Sie dem Abschnitt 9.5 entnehmen.

9.5 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?

9.5.1 Sie können eine Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen:

- in dem wir unseren Sitz haben,
- in dem die für Ihren Vertrag zuständige Niederlassung ihren Sitz hat,
- in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, wenn dieser in Deutschland liegt oder
- in dem Sie sich gewöhnlich in Deutschland aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

Für *juristische Personen* gilt: Es ist nur das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die *juristische Person* ihren Sitz oder ihre Niederlassung hat, sofern diese in Deutschland liegt.

9.5.2 Wir können eine Klage gegen Sie bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen:

- in dem Sie Ihren Wohnsitz haben oder
- in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, können wir Sie vor dem für unseren Sitz zuständigen Gerichtsstand verklagen.

Für *juristische Personen* gilt: Es ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die *juristische Person* ihren Sitz oder ihre Niederlassung hat.

9.5.3 Sowohl Sie als auch wir können Klagen aus dem Vertrag ausschließlich bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen:

- in dem wir unseren Sitz haben oder
- in dem die für Ihren Vertrag zuständige Niederlassung ihren Sitz hat,

wenn Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland verlegen.

Dies gilt ebenso, wenn Sie eine *juristische Person* sind und Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung ins Ausland verlegen.

9.5.4 Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

9.6 Wann können Sie keine Ansprüche mehr aus diesem Vertrag geltend machen (Verjährung)?

9.6.1 Sie müssen Ihre Ansprüche aus diesem Vertrag innerhalb von drei Jahren geltend machen. Diese Frist beginnt erst mit Ende des Jahres in dem Sie:

- die Leistung verlangen können und
- die Umstände gekannt haben, die Ihren Anspruch begründen oder
- diese Umstände hätten kennen müssen, aber die Umstände *grob fahrlässig* nicht gekannt haben.

9.6.2 Wenn nicht Sie, sondern ein anderer die Leistung verlangen kann, gilt: Die Frist beginnt erst, wenn:

- der Bezugsberechtigte davon erfahren hat, dass er eine Leistung von uns verlangen kann, oder
- wenn der Bezugsberechtigte die Umstände, die seinen Anspruch begründen, hätte kennen müssen, sie aber *grob fahrlässig* nicht gekannt hat.



9.6.3 Wenn uns ein Anspruch gemeldet wurde, ist die Verjährung gehemmt, bis Sie unsere Entscheidung zu diesem Anspruch in *Textform* erhalten. Das bedeutet: Die Zeit, in der wir über Ihren Anspruch entscheiden, wird bei der Berechnung der Verjährungsfrist nicht berücksichtigt.

10 Glossar

Aktivphase

Während der *Aktivphase* findet eine indexbezogene Kapitalanlage statt. Innerhalb dieser Phase kann die Ruhestandsplanung flexibel vorgenommen werden. Dies beinhaltet neben Änderungen der Rentenhöhe auch Entnahmen und Zuzahlungen.

Angehörige

Der Personenkreis der Angehörigen wird in § 15 Abgabenordnung und in § 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz bestimmt. Dies sind nach derzeitigem Stand (Dezember 2021):

- Angehörige nach § 15 Abgabenordnung sind
 1. der Verlobte,
 2. der Ehegatte oder Lebenspartner,
 3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
 4. Geschwister,
 5. Kinder der Geschwister,
 6. Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner,
 7. Geschwister der Eltern,
 8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).Angehörige sind die in oben aufgeführten Personen auch dann, wenn
 - in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 - in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 - im Fall der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- Nahe Angehörige nach § 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz sind
 - Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
 - Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
 - Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Anzeigepflichtverletzung

Bei Antragstellung obliegen Ihnen Anzeigepflichten. Diese verletzen Sie, wenn Sie oder die *versicherte Person* unvollständige und/oder falsche Angaben machen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie unsere Gesundheitsfragen falsch beantworten oder wenn Sie verschweigen, dass Sie Raucher sind. Anzeigepflichten obliegen Ihnen auch im Laufe des Vertrages, z. B. bei Tod der *versicherten Person*. Die Verletzung dieser Anzeigepflichten kann mit erheblichen Nachteilen für Sie verbunden sein.

Arglist

Liegt vor, wenn bewusst falsche Angaben gemacht werden oder Informationen verschwiegen werden mit dem Vorsatz, uns in die Irre zu führen. Sie handeln *arglistig*, wenn Sie bei uns *vorsätzlich* einen Irrtum hervorrufen, um uns zur Abgabe einer Willenserklärung zu veranlassen. Diese Täuschung kann durch Vorspiegelung falscher Tatsachen, aber auch durch einfaches Verschweigen einer Tatsache hervorgerufen werden. Hierzu müssen Sie wissen, oder es zumindest in Erwägung ziehen, dass die vorgespiegelten Tatsachen falsch sind.

Aufschubzeit

Zeitraum zwischen dem Beginn Ihres Vertrages und dem vertraglich vereinbarten Rentenbeginn.

Ausgabeaufschläge

Einmalige Kosten beim Kauf von *Fondsanteilen*. *Ausgabeaufschläge* sind die Differenz zwischen Ausgabe- und *Rücknahmepreis*.

Beitragsfreistellung

Eine vertraglich geregelte Möglichkeit für Sie, die weitere Zahlung Ihrer Beiträge zu stoppen. Der Vertrag bleibt weiterhin bestehen.

Beitragszahlungsdauer

Zeitraum, in dem Sie vertraglich verpflichtet sind, die Beiträge für Ihren Vertrag zu zahlen.

Beteiligung an Bewertungsreserven

Wenn bei Rentenbeginn *Bewertungsreserven* vorliegen, wird Ihr Vertrag daran beteiligt. Endet Ihre Versicherung bereits vor Rentenbeginn, ermitteln wir die Beteiligung an *Bewertungsreserven* für diesen Zeitpunkt und zahlen sie aus. Die Beteiligung an *Bewertungsreserven* kann sich monatlich ändern. Sie kann ganz oder teilweise entfallen.

Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der aktuelle Marktpreis unserer Kapitalanlagen höher ist als der Kaufpreis. Die Höhe der *Bewertungsreserven* ist damit abhängig vom Kapitalmarkt. Sie werden monatlich ermittelt und können steigen, sinken oder ganz entfallen.

Bewertungstichtag

Ist der Tag, an dem wir Beiträge in Anteile umrechnen bzw. umgekehrt Ihre Anteile in Leistungen.

Bezugsberechtigte Person

Im Vertrag bestimmte Person, welche im Versicherungsfall die Leistungen erhalten soll. In bestimmten Fällen kann nur ein naher Angehöriger der *versicherten Person* bezugsberechtigt sein.

Dachfonds

Investmentfonds, die wiederum in andere *Investmentfonds* investieren und somit das Vermögen auf mehrere *Fonds* aufteilen.

Deckungsrückstellung

Versicherer sind gesetzlich verpflichtet, für ihre Verpflichtungen gegenüber ihren *Versicherungsnehmern* *Deckungsrückstellungen* zu bilden. Sie entsprechen dem Betrag, der bereitgestellt werden muss, damit zusammen mit künftigen Versicherungsbeiträgen die garantierten Versicherungsleistungen finanziert werden können.

Fonds

Oft auch *Investmentfonds* genannt. Ist ein von einer *Kapitalverwaltungsgesellschaft* verwaltetes Vermögen, das in Wertgegenstände wie Aktien, Anleihen (Renten), Immobilien, Rohstoffe, Derivate und/oder vergleichbare Anlagen investiert. Wie sich ein *Fonds* entwickelt, kann nicht vorhergesehen werden. Chancen und Risiken tragen Sie.

Fondsanteil

Wir erwerben auf Ihre Kosten in unserem Namen *Fondsanteile* von *Kapitalverwaltungsgesellschaften*. Der Anleger wird Miteigentümer am Fondsvermögen. Der Anteilswert bemisst sich nach dem Wert des gesamten Fondsvermögens dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile.

Fondsguthaben

Summe aller *Fondsanteile*, bewertet mit ihrem Anteilswert zu einem bestimmten *Bewertungstichtag*, die ein Kunde im Rahmen seines Vertrages an einem oder mehreren *Investmentfonds* hält.

Geschäftsbericht

Der *Geschäftsbericht* enthält u. a. die deklarierten Überschüsse für das jeweilige Geschäftsjahr. Er kann über unsere Internetseite www.AXA.de eingesehen werden.

grob fahrlässig

Grob fahrlässig handelt, wer die in der jeweiligen Situation erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maß nicht beachtet. Dies ist auch der Fall, wenn schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden.

Hauptversicherung

Eine Versicherung, die eigenständig existieren kann. Dabei handelt es sich zum Beispiel um eine Rentenversicherung.

In eine *Hauptversicherung* kann ggf. eine Zusatzversicherung (z. B. für Berufsunfähigkeit) eingeschlossen werden.

Indexbeteiligung

Im Rahmen der *Indexbeteiligung* nehmen Sie an der Entwicklung eines Index teil. Der Ertrag aus der *Indexbeteiligung* wird dabei jährlich auf das jeweilige Indexjahr bezogen ermittelt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Beiblatt zur *Indexbeteiligung*.

**Indexstichtag**

Zum *Indexstichtag* wird dem Kunden die jährliche Wertentwicklung des Index gutgeschrieben und das *Vertragsvermögen* neu aufgeteilt.

Investmentfonds

Ein *Investmentfonds* ist ein von einer *Kapitalverwaltungsgesellschaft* (Investmentgesellschaft) verwaltetes *Sondervermögen*, das in Wertgegenständen wie Aktien, Anleihen (Renten), Immobilien, Rohstoffen und/oder Derivaten angelegt wird.

juristische Personen

Eine rechtlich selbständige Vereinigung von Personen oder eine Vermögensmasse, die Träger von Rechten und Pflichten sein und daher am Rechtsverkehr teilnehmen kann. Deshalb kann sie zum Beispiel Verträge abschließen. Eine GmbH ist ein Beispiel für eine *juristische Person*.

Kapitalverwaltungsgesellschaft

Oft auch Investmentgesellschaft oder Fondsgesellschaft genannt. Unternehmen, das Geld von Anlegern in diverse Anlageklassen investiert. Diese Klassen können zum Beispiel Fonds, *Wertpapiere* oder Immobilien sein.

Kostenüberschüsse

Entstehen, wenn die Kosten niedriger sind, als wir bei der Kalkulation des Tarifes angenommen haben.

Laufende Überschüsse / Überschussbeteiligung

Sie werden regelmäßig, z. B. jährlich, neu festgelegt. Die laufenden Überschüsse fließen in Ihr *Vertragsvermögen* und erhöhen dieses.

Partizipierendes Vertragsvermögen

Anteil des *Vertragsvermögens*, das an der Entwicklung der *Indexbeteiligung* teilnimmt.

Policendarlehen

Sie können zur kurzfristigen Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten Geld aus Ihrem Vertrag entnehmen, welches Sie aber nach einem vertraglich vereinbarten Zeitraum wieder zurückführen müssen. Hierfür stellen wir Ihnen Zinsen in Rechnung.

Rechnungsgrundlagen

Als *Rechnungsgrundlagen* bezeichnet man die verwendeten Parameter, die den versicherungsmathematischen Berechnungen zugrunde liegen.

Rentengarantiezeit

In der *Rentengarantiezeit* werden die Rentenzahlungen nach dem Tod des *Versicherungsnehmers* an den *Bezugsberechtigten* gezahlt. Beispiel: Ist eine Rentengarantiezeit von 10 Jahren vereinbart und stirbt die *versicherte Person* drei Jahre nach Rentenbeginn, zahlen wir die Rente für weitere sieben Jahre.

Risikoüberschüsse

Entstehen, wenn der Verlauf des versicherten Risikos günstiger ist als bei der Kalkulation des Tarifes angenommen.

Ruhestandsphase

Die *Ruhestandsphase* schließt sich an die Aktivphase an. Während der *Ruhestandsphase* ist das Vertragsvermögen konventionell investiert. Mit Beginn der *Ruhestandsphase* endet die Beteiligung am Index. Zu diesem Zeitpunkt wird entweder eine Kapitalzahlung fällig, oder aber es wird die vereinbarte Rente für die *Ruhestandsphase* gezahlt.

Rückkaufswert

Ist der Betrag, den wir Ihnen auszahlen, wenn Sie Ihren Vertrag in der *Aufschubzeit* vorzeitig kündigen.

Rücknahmepreis

Der *Rücknahmepreis* eines *Fonds* ist der Wert, der bei Verkauf eines *Fondsanteils* erzielt wird. Eventuell können Gebühren abgezogen werden.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB)

Wir führen einen Teil der *Überschüsse* zunächst der Rückstellung für die Beitragsrückerstattung zu. Hieraus erfolgt ggf. zu einem späteren Zeitpunkt die einzelvertragliche *Überschussbeteiligung* Ihres Vertrages im Rahmen der laufenden *Überschussbeteiligung* und des *Schlussüberschusses*. Würden die Gewinne direkt den einzelnen Verträgen zugeordnet, könnte deren Gewinnbeteiligung von Jahr zu Jahr beträchtlich schwanken.

Schlussüberschuss /-anteil

Er wird Ihrer Versicherung erst bei Rentenbeginn oder bei Beendigung der Versicherung verbindlich zugeteilt. Der *Schlussüberschuss* wird jährlich neu festgelegt. Er kann daher im Verlauf schwanken, ganz oder teilweise entfallen.

Shift

Übertragung des *Fondsguthabens* in einen anderen Fonds.

Sicherungsvermögen

Wir investieren in zulässige Anlagen gemäß § 125 VAG. Diese sind z. B. Immobilien, Anleihen und in geringem Umfang auch Aktien. Dabei achten wir auf möglichst große Sicherheit bei gleichzeitiger Rentabilität. Die im *Sicherungsvermögen* angelegten Gelder sind insolvenzsicher.

Sockelbeteiligung an Bewertungsreserven

Die *Sockelbeteiligung* ist eine Mindestbeteiligung an *Bewertungsreserven*. Die Mindestbeteiligung an *Bewertungsreserven* wird jährlich neu festgelegt. Sie kann daher im Verlauf des Vertrages schwanken. Sie kann ganz oder teilweise entfallen.

Sondervermögen

Im *Sondervermögen* verwalten wir während der *Aktivphase* die von Ihnen gewählte *Indexteilnahme* und soweit von Ihnen gewählt, auch Ihre Fondsanlage. Das *Sondervermögen* wird getrennt von unserem Vermögen geführt und steht ausschließlich den Versicherungsverträgen zur Verfügung.

Sparbeitrag

Der Teil Ihres Beitrages, den wir nach Abzug von Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten und Risikobeiträgen für Sie in der von Ihnen gewählten Kapitalanlage anlegen.

Stundung

Sie können für eine begrenzte Zeit die Zahlung Ihrer Beiträge aussetzen. Der Versicherungsschutz bleibt während dieser Zeit bestehen. Die nicht gezahlten Beiträge müssen Sie später verzinst nachzahlen.

Switch

Sie können monatlich wählen, dass Ihre zukünftigen Beiträge in einen anderen *Fonds* als bisher fließen. Das bisher angesparte *Fondsguthaben* bleibt im Ursprungsfonds bestehen, sofern Sie uns nichts anderes mitteilen.

Textform

Ihre Mitteilungen an uns genügen der *Textform*, wenn sie als E-Mail oder Fax versandt werden. Ein unterschriebener Brief ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Todesfalleistung

Ist die Leistung, die für den Fall des Todes der *versicherten Person* vertraglich vereinbart ist.

Überschussbeteiligung

Die *Überschussbeteiligung* besteht aus

- laufender *Überschussbeteiligung*,
- *Schlussüberschuss/-anteile* und
- Beteiligung an *Bewertungsreserven*.

Für die *Überschussbeteiligung* gibt es gesetzliche Vorgaben. Die staatliche Aufsicht kontrolliert deren Einhaltung.

Überschüsse

Überschüsse ergeben sich aus Gewinnen, die aus unterschiedlichen Quellen stammen können. Diese sind: *Kostenüberschüsse*, *Zinsüberschüsse* und *Risikoüberschüsse*.

unverzüglich

Bedeutet ohne schuldhaftes Zögern, d. h. so schnell wie möglich.

versicherte Person

Die im Vertrag bezeichnete Person, für die wir Versicherungsschutz gewähren. Dies können Sie als *Versicherungsnehmer* oder auch eine dritte Person sein. Fallen *Versicherungsnehmer* und *versicherte Person* auseinander und sieht der Versicherungsvertrag eine *Todesfalleistung* vor, welche die gewöhnlichen Beerdigungskosten übersteigt, bedarf es zur Wirksamkeit des Vertrages der Zustimmung der *versicherten Person*.

**Versicherungsfall**

Ist der Auslöser dafür, dass wir eine vertraglich vereinbarte Leistung zahlen. Erlebt die *versicherte Person* den Rentenbeginn, löst dies die Zahlung der Rente oder des Kapitals aus. Stirbt die *versicherte Person*, ist die *Todesfallleistung* fällig.

Versicherungsjahr

Das *Versicherungsjahr* beginnt mit dem Beginndatum der Versicherung um 12:00 Uhr und beträgt einen Zeitraum von genau 12 Monaten. Das bedeutet, dass alle folgenden *Versicherungsjahre* zu diesem Zeitpunkt beginnen oder enden. Beginnt beispielsweise eine Versicherung zum 01.04., dann endet das *Versicherungsjahr* am 31.03. des folgenden Jahres. Ein *Versicherungsjahr* beginnt und endet immer um 12:00 Uhr des jeweiligen Tages.

Versicherungsnehmer

Unser Vertragspartner ist der *Versicherungsnehmer*. Er ist im *Versicherungsschein* genannt und erhält diesen. *Versicherungsnehmer* kann nur eine einzelne natürliche oder *juristische Person* sein.

Versicherungsschein

Auch Police genannt - Urkunde über den Versicherungsvertrag. Sie gibt Auskunft über die wesentlichen Vertragsinhalte. Sie benötigen diese Urkunde, wenn Sie Ihre Ansprüche auf Leistungen aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.

Vertragsvermögen

Summe der Ihrem Vertrag zugeordneten Vermögenswerte. Ihr *Vertragsvermögen* setzt sich aus Ihrem Anteil an dem *Sicherungsvermögen* und sofern vereinbart Ihrem Anteil am *Sondervermögen* zusammen.

vorsätzlich

Sie handeln *vorsätzlich*, wenn sie den Eintritt eines Ereignisses für sicher oder zumindest für möglich halten und ihn bewusst in Kauf nehmen bzw. herbeiführen oder verhindern wollen.

Wertpapiere

Ein *Wertpapier* ist eine Urkunde, die bestimmte Rechte, wie etwa die Miteigentümerschaft an einem Unternehmen, verbrieft. Ohne die Urkunde kann das Recht nicht geltend gemacht werden. Zum Sammelbegriff *Wertpapier* zählen Aktien, Obligationen, Optionsscheine, Anleihen und Wandelanleihen.

Zinsüberschüsse

Entstehen, wenn die Erträge unserer Kapitalanlagen höher sind, als der Betrag, den wir zur Finanzierung unsere garantierten Leistungen benötigen.

Zusatzversicherungen

Eine Zusatzversicherung ergänzt eine bestehende *Hauptversicherung*. Sie kann nicht ohne die *Hauptversicherung* abgeschlossen werden. Zum Beispiel: Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.



Gebühren für besondere Leistungen in der Privatversorgung (Stand bei Vertragsausfertigung)

Privatversorgung

Bei bestimmten, von Ihnen verursachten Anlässen, entstehen uns zusätzliche Kosten. Diese Kosten stellen wir Ihnen entsprechend der nachfolgenden Gebührentabelle in Rechnung.

Anlass	Gebühr
Bestätigung einer Abtretung oder Verpfändung an den Abtretungsempfänger oder Pfandgläubiger ¹	40 Euro
Adressen-Recherche aufgrund nicht angezeigter Anschriftenänderung ⁵	20 Euro
Entnahme in der Aufschubzeit (sofern die Möglichkeit vertraglich vereinbart ist) ^{2, 3, 7}	15 Euro
Ausstellung eines Ersatzversicherungsscheines	25 Euro
Kapitalauszahlung während der Rentenbezugszeit (sofern die Möglichkeit vertraglich vereinbart ist) ^{2, 6}	15 Euro
Vom Zahlungspflichtigen zu vertretende fehlgeschlagene Lastschriftabbuchung nach §§ 280, 286 bis 288 BGB ⁵	1,51 Euro zuzüglich der Gebühr, die Ihre Bank uns für die fehlgeschlagene Lastschriftabbuchung in Rechnung stellt
Mahngebühr nach § 38 VVG, §§ 280, 286 bis 288 BGB ⁵	1,50 Euro
Übertragung von Fondsanteilen anstelle einer Geldleistung ⁴	0 Euro
Durchführung einer vom Versicherungsnehmer gewünschten Vertragsänderung , wie z. B. Änderung der Laufzeit, des Beitrages (Herabsetzung), der versicherten Summe oder Rente, Versicherungsnehmerwechsel etc.	40 Euro
Wiederinkraftsetzung einer beitragsfreigestellten Versicherung ohne Nachzahlung der Beiträge ⁸	40 Euro

Die Gebühren können angemessen an die Kostenentwicklung angepasst werden.

¹ gilt nicht bei Berufs-/Dienst- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen

² gilt nur bei Rentenversicherungen und der VL-Lebensversicherung

³ gilt nicht für die Entnahme im Tarif ALVIP2, ALVIP7 und ALVFP2, ALVFP7 bei Alter der VP zwischen dem 18. und 35. Lebensjahr, sowie bei fondsgebundenen Rentenversicherungen in der Abrufphase und Rentenbeginnphase

⁴ gilt nur bei Rentenversicherungen mit Indexbeteiligung und fondsgebundenen Rentenversicherungen bzw. bei Vereinbarung eines fondsgebundenen Überschussystems, z. B. Investmentbonus

⁵ Die Gebühr verringert sich oder entfällt ganz, wenn Sie uns nachweisen, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

⁶ gilt nicht bei Entnahmen in der Aktivphase der Verrentungsarten Performance und Performance Flex.

⁷ Die Gebühr entfällt für die in der Vergangenheit von der Aufsichtsbehörde genehmigten Tarife (regulierter Bestand).

⁸ gilt nicht für fondsgebundene Rentenversicherungen



Hinweise für die steuerlichen Regelungen Kapitalbildende Lebens- und Rentenversicherungen, Risiko- und Berufsunfähigkeitsversicherungen (Privatversorgung)

Stand: Januar 2022

A. Allgemeine Angaben über die Steuerregelung

Die folgenden Ausführungen enthalten Steuerhinweise zu kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherungen der Privatversorgung. Mit diesen Hinweisen geben wir Ihnen einen Überblick über die derzeit für Ihren Vertrag geltenden steuerlichen Bestimmungen in Deutschland.

Wegen der knappen Darstellung können die Steuerhinweise nicht vollständig sein und eine steuerliche Beratung nicht ersetzen. Die derzeitigen steuerlichen Rahmenbedingungen (Steuergesetze oder sonstige Bestimmungen der Finanzverwaltung) können sich in Zukunft ändern und gegenüber dem heutigen Stand zu einer ungünstigeren steuerlichen Behandlung Ihres Vertrages führen.

B. Ertragsteuern (Einkommen-, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag)

1. Absetzbarkeit der Beitragszahlungen

Beiträge zu kapitalbildenden fondsgebundenen und konventionellen Lebens- und Rentenversicherungen, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen werden, sind nicht als Sonderausgaben abzugsfähig.

Beiträge zu reinen Risikolebensversicherungen und zu selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherungen gehören zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 a EStG und sind im Rahmen der in § 10 Abs. 4 EStG genannten Höchstbeträge abzugsfähig. Gleiches gilt für Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen, die zu einer kapitalbildenden Rentenversicherung abgeschlossen und gesondert ausgewiesen werden. Die Höchstbeträge belaufen sich derzeit für abhängig Beschäftigte, Beamte und in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragsfrei mitversicherte Ehegatten und (eingetragene) Lebenspartner auf 1.900 Euro jährlich. Für Selbstständige und sonstige Personen, die Aufwendungen zu einer Krankenversicherung in vollem Umfang alleine tragen müssen, gilt ein Höchstbetrag von derzeit 2.800 Euro jährlich.

2. Besteuerung der Versicherungsleistungen

a) Kapitalleistungen

Kapitalleistungen im Erlebensfall (auch Kündigung bzw. Rückkauf) sind grundsätzlich mit ihren (Kapital-)Erträgen (= Versicherungsleistung abzüglich Summe der auf sie entrichteten Beiträge = Unterschiedsbetrag) als Einkünfte aus Kapitalvermögen ertragsteuerverpflichtig. Bei fondsgebundenen Lebensversicherungen sind 15 Prozent des Unterschiedsbetrages steuerfrei oder dürfen nicht bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden, soweit der Unterschiedsbetrag aus Investmenterträgen stammt. Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt und erfüllt bei Vorliegen einer Kapitallebensversicherung der Vertrag die in § 20 Abs. 1 Nr. 6. EStG vorgeschriebene Anforderung an die Mindesttodesfallleistung (begünstigter Vertrag), unterliegt nur der hälftige Unterschiedsbetrag der Ertragsbesteuerung (zum Besteuerungsverfahren vgl. B 2 d)). Kapitalleistungen im Todesfall oder in Fällen der Berufsunfähigkeit unterliegen nicht der Ertragsbesteuerung.

b) Rentenleistungen

Renten aus privaten Rentenversicherungsverträgen gehören als wiederkehrende Bezüge zu den sonstigen Einkünften (§ 22 EStG).

- Lebenslange Leibrenten, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten sind nur mit dem sog. Ertragsanteil zu versteuern. Das gleiche gilt, wenn für die Leibrenten eine Rentengarantiezeit vereinbart wurde und die vereinbarte Mindestlaufzeit nicht über die voraussichtliche durchschnittliche Lebenserwartung der versicherten Person hinausgeht.

Der Ertragsanteil von lebenslangen Leibrenten beträgt (für die gesamte Dauer des Rentenbezugs) bei erstmaligem Rentenbezug im vollendeten Alter von beispielsweise:

- 60 Jahren 22 %
 - 63 Jahren 20 %
 - 65 Jahren 18 %
 - 67 Jahren 17 % usw.
- Für Waisen- und Berufsunfähigkeitsrenten gelten besondere Ertragsanteile, die von der Rentendauer abhängen (§ 55 EStDV).

Auf andere, als die hier genannten Leistungen (insbesondere auf abgekürzte Leibrenten aus einer Altersversorgung), sind die Regelungen zur Auszahlung von Kapitalleistungen anzuwenden (vgl. B 2 a).

c) Einsatz der kapitalbildenden Lebens- oder Rentenversicherungen für ein Policendarlehen

Werden vor Ablauf von 12 Jahren seit Abschluss des Versicherungsvertrages und vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen Leistungen aus dem Versicherungsvertrag mit dem Darlehen und/oder Darlehensentgelt verrechnet (Teil-/Rückkauf), unterliegen die im Verrechnungsbetrag enthaltenen Erträge in vollem Umfang der Einkommensteuer. Für Verträge, die nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen werden, gilt anstatt des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen, das 62. Lebensjahr.

d) Besteuerungsverfahren (Kapitalertragsteuer bzw. Abgeltungssteuer)

Wir sind nach derzeitigem Stand verpflichtet, bei Auszahlung von Kapitalleistungen sowohl bei begünstigten als auch bei nicht begünstigten Verträgen Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) des vollen Unterschiedsbetrages (siehe B 2 a)) einzubehalten und abzuführen.

- Bei begünstigten Verträgen muss der Steuerpflichtige die Kapitalerträge im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung angeben (Pflichtveranlagung). Das Finanzamt erstattet dann die zu viel gezahlte Steuer.
- Bei nicht begünstigten Verträgen hat die Kapitalertragsteuer grundsätzlich abgeltende Wirkung. Der Steuerpflichtige kann jedoch beantragen, dass die Kapitalerträge nicht mit dem Abgeltungsteuersatz, sondern mit seinem individuellen Steuersatz besteuert werden. Hierzu muss der Steuerpflichtige die Kapitalerträge in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Das Finanzamt prüft dann von Amts wegen, ob die Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz für den Steuerpflichtigen günstiger ist (Günstigerprüfung).

Wir sind verpflichtet, für alle kirchensteuerpflichtigen Personen die Kirchensteuer auf private Kapitalerträge automatisch abzuführen, sofern der Steuerpflichtige diesem Verfahren nicht ausdrücklich durch Einlegung eines Sperrvermerks beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) widerspricht. Die erforderlichen Daten zur Religionszugehörigkeit erhalten wir vom BZSt. Vor Auszahlung der Versicherungsleistungen müssen wir die Kirchensteuerabzugsmerkmale beim BZSt erfragen. Im Falle eines Sperrvermerks erfolgt die Kirchensteuererhebung im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Zur Sicherstellung der

Nacherhebung der Kirchensteuer informiert das BZSt das zuständige Wohnsitzfinanzamt über den Sperrvermerk. Der Sperrvermerk verpflichtet den Kirchensteuerpflichtigen zur Abgabe einer Steuererklärung zum Zwecke der Veranlagung zur Kirchensteuer.

C. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus privaten Kapital- und Rentenversicherungen sowie etwaigen Zusatzversicherungen unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

Sind an einem Versicherungsvertrag mehrere Versicherungsnehmer beteiligt, sind Leistungen für die Beteiligten jeweils in Höhe ihres Anteils an der Versicherungsleistung erbschaft-/schenkungsteuerfrei. Die Anteile der einzelnen Beteiligten bestimmen sich nach dem Verhältnis, nach dem sie intern zur Prämienzahlung verpflichtet waren. Bei Ehegatten unterstellt die Finanzverwaltung bis zum Beweis des Gegenteils eine hälftige Beitragszahlung.

Ob sich aus den steuerpflichtigen Versicherungsleistungen eine Steuerschuld tatsächlich ergibt, ist von den individuellen Verhältnissen (z. B. den zur Verfügung stehenden Freibeträgen) abhängig.

D. Melde- und Anzeigepflichten

Der Versicherer ist verpflichtet, Leibrenten und andere Leistungen nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a und § 22 Nr. 5 EStG zum Zwecke ihrer Besteuerung an die Deutsche Rentenversicherung Bund zu melden (§ 22a EStG).

Eine ihm bekannt gewordene Veräußerung von kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherungen muss der Versicherer beim für den Steuerpflichtigen zuständigen Finanzamt anzeigen (§ 20 Abs. 2 Nr. 6 S. 2 EStG).

Daneben bestehen auch Anzeigepflichten nach dem Erbschaftsteuergesetz, beispielsweise in den Fällen, in denen die Versicherungsleistung an eine andere Person als den Versicherungsnehmer ausgezahlt wird (§ 33 Abs. 3 ErbStG). Wir sind zur Anzeige auch verpflichtet, wenn bei einem Versicherungsvertrag mit mehreren Versicherungsnehmern die Versicherungsleistung nicht an alle Versicherungsnehmer ausgezahlt wird.

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen besteht außerdem die Verpflichtung, Informationen zur steuerlichen Ansässigkeit mittels Selbstauskunft zu erheben. Diese Informationen werden zusammen mit bestimmten weiteren Daten für den automatischen zwischenstaatlichen Informationsaustausch an das Bundeszentralamt für Steuern gemeldet, sofern es sich um einen meldepflichtigen Vertrag handelt.

E. Versicherungsteuer

Beiträge zu Kapitallebens- oder Rentenversicherungen unterliegen in Deutschland regelmäßig nicht der Versicherungsteuer (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 a) VersStG). Ebenso von der Versicherungsteuer befreit sind Versicherungen gegen Berufs/Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit bzw. der verminderten Erwerbsunfähigkeit, wenn die Ansprüche aus der Versicherung der Versorgung der (natürlichen) Risikoperson (regelmäßig versicherte Person), oder der Versorgung von deren nahen Angehörigen gem. § 7 des Pflegezeitgesetzes bzw. § 15 der Abgabenordnung dienen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 b) VersStG). Nachträgliche Vertragsänderungen können möglicherweise eine Versicherungsteuerpflicht in Deutschland auslösen.

Zudem unterliegen o. g. Versicherungen in diversen anderen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) der Versicherungsteuer. Die Steuerpflicht entsteht, wenn der Versicherungsnehmer bei Zahlung der Prämie seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat hat, der die Versicherungsteuer auf Beiträge zu o. g. Versicherungen erhebt. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz nach Abschluss des Versicherungsvertrags aus Deutschland in einen solchen Staat verlegt. In diesen Fällen sind alle Lebensversicherer mit Sitz im EWR verpflichtet, die dort anfallende Versicherungsteuer (sowie ggfs. ähnliche Abgaben) zu erheben und abzuführen.

Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb des EWR, sind wir (als Versicherer mit Sitz im EWR) nicht verpflichtet eine evtl. in einem solchen Staat anfallende Versicherungsteuer auf Beiträge zu o. g. Versicherungen einzubehalten und abzuführen. In diesen Fällen hat der Versicherungsnehmer selbst für die Abführung der Versicherungsteuer zu sorgen.

F. Versorgungsausgleich

Im Falle eines Versorgungsausgleichs können für den Vertrag, der zu Gunsten der ausgleichsberechtigten Person begründet wird, bezüglich der Besteuerung der Leistungen (s. B 2.) abweichende Regelungen gelten.

Wurde der Ursprungsvertrag vor dem 1.1.2005 abgeschlossen, unterliegen Kapitalleistungen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG (i. d. Fassung vom 31.12.2004) der Einkommensbesteuerung. D. h., sie sind einkommensteuerfrei, wenn die Kapitalleistung:

- im Versicherungsfall (z. B. Ablauf des Vertrags oder bei Tod der versicherten Person) oder
- im Falle der Kündigung des Vertrags nach Ablauf von zwölf Jahren ausgezahlt oder mit Beiträgen verrechnet wird.

Werden diese Voraussetzungen nicht eingehalten, sind die in den Kapitalleistungen enthaltenen rechnungs- und außerrechnungsmäßigen Zinsen auf die Sparanteile einkommensteuerpflichtig.

Wurde der Ursprungsvertrag nach dem 31.12.2004 und vor dem 1.1.2012 abgeschlossen, gilt für die Erfüllung der Voraussetzung der hälftigen Besteuerung die Vollendung des 60. Lebensjahres. Im Übrigen vgl. B. 2. a).

Zweck

Dieses Informationsblatt stellt Ihnen wesentliche Informationen über dieses Anlageprodukt zur Verfügung. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen dabei zu helfen, die Art, das Risiko, die Kosten sowie die möglichen Gewinne und Verluste dieses Produkts zu verstehen, und Ihnen dabei zu helfen, es mit anderen Produkten zu vergleichen.

Produkt JustInvest Fonds-PrivatRente

Hersteller des Produkts:

AXA Lebensversicherung AG
Gruppe AXA Konzern AG
Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln
www.axa.de/kontakt

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
www.bafin.de

Stand Basisinformationsblatt: 01.01.2026

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter: 0221 148-41003

Um welche Art von Produkt handelt es sich?

Art:

Das Versicherungsanlageprodukt JustInvest Fonds-PrivatRente ist eine Rentenversicherung nach deutschem Recht mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn.

Laufzeit:

Die empfohlene Haltedauer (Aufschubzeit) für dieses Produkt entspricht dem Zeitraum bis zum vereinbarten Rentenbeginn. Für die Berechnungen in diesem Musterfall beträgt die empfohlene Haltedauer 12 Jahre und der vereinbarte Rentenbeginn 67 Jahre.

Wir können den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen einseitig auflösen, zum Beispiel wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wurde oder die vereinbarten Anlagebeträge nicht gezahlt werden. Die Voraussetzungen dafür sind in den Versicherungsbedingungen erläutert.

Ziele:

Bei dieser Rentenversicherung erfolgt die Kapitalanlage komplett in Fonds. Für die Fondsanlage stehen Investmentfonds oder gemanagte Portfolios zur Verfügung, die je nach Anlageschwerpunkt in Aktien, Renten, Geldmarkt, Rohstoffe und Immobilien investieren können. An deren Wertentwicklung nimmt der Kunde direkt teil. Nähere Informationen hierzu finden Sie in den „Spezifischen Informationen je Anlageoption“ auf unserer Internetseite www.AXA.de/basisinformationsblaetter.

Die Leistungen des Produktes ergeben sich aus der Entwicklung der Anteilseinheiten an den Investmentfonds sowie der Überschussbeteiligung; sie sind nicht garantiert. Bei der Ermittlung der möglichen Rente wird der zum Zeitpunkt des Rentenbeginns gültige Rentenfaktor verwendet, wobei dessen Höhe zum Teil ab Vertragsschluss garantiert ist.

Kleinanleger-Zielgruppe:

Das Produkt eignet sich für Kunden, die über einen längerfristigen Zeitraum Vorsorgekapital für ihre Altersvorsorge aufbauen und zum Rentenbeginn eine Rentenzahlung oder eine Kapitalzahlung erhalten möchten. Es können verschiedene Todesfalleistungen vereinbart sowie bei Bedarf zusätzlich das Berufsunfähigkeitsrisiko abgesichert werden. Deutliche Schwankungen des Vertragsvermögens im Vertragsverlauf, die durch die Anlage in Fonds entstehen können, nimmt der Kunde in Kauf.

Der Kunde verzichtet auf Garantien zur Höhe des Kapitals im Vertragsverlauf und zum Rentenbeginn, es besteht somit ein Verlustrisiko für den gezahlten Anlagebetrag. Je höher die Risikoklassen der zugrunde liegenden Anlageoptionen sind, desto höher ist dieses Risiko. Weitere Informationen zum Anlegertyp finden Sie in der spezifischen Information zu den dem Produkt zugrunde liegenden Anlageoptionen.

Für die Auswahl der Fondsanlage in dem Produkt sollte der Kunde über Kenntnisse über Finanzmärkte oder Erfahrungen mit Versicherungsanlageprodukten und/oder verpackten Anlageprodukten verfügen oder sich beraten lassen.

Versicherungsleistungen und Kosten:

Die Leistung zum vereinbarten Rentenbeginn besteht in einer lebenslangen bzw. – falls vereinbart – abgekürzten Rente oder einer Kapitalzahlung in Höhe des dann vorhandenen Vertragsvermögens. Bei Wahl der Rente wird diese auf Basis des zur Verfügung stehenden Kapitals mit den dann aktuellen Rechnungsgrundlagen berechnet, mindestens aber mit dem bei Vertragsabschluss garantierten Rentenfaktor. Wie sich die Rente nach Rentenbeginn durch weitere nicht garantierte Leistungen entwickelt, hängt vom gewählten Überschusssystem für den Rentenbezug ab.

Bei Tod der versicherten Person vor dem vereinbarten Rentenbeginn wird das Vertragsvermögen ausgezahlt, bei bestimmten Tariftypen jedoch mindestens der gezahlte Anlagebetrag.

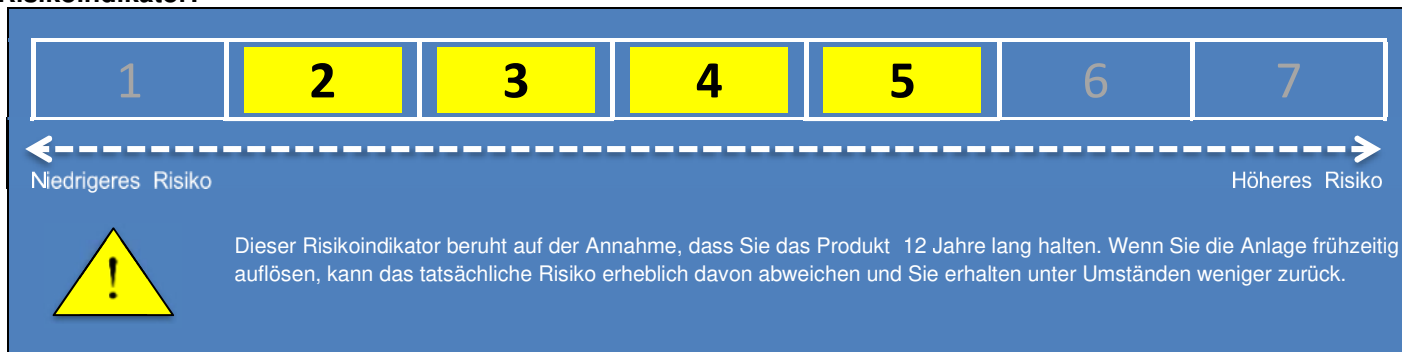
Für die Berechnungen in diesem Basisinformationsblatt gehen wir von einem 55 Jahre alten Kunden, einer Haltedauer von 12 Jahren und einem einmaligen Anlagebetrag von 10.000 Euro aus. In diesem Modellfall ergibt sich in Abhängigkeit von der gewählten Anlageoption eine durchschnittliche Versicherungsprämie für den oben beschriebenen Mindesttodesfallschutz von 0,050 % bis 0,076 % des einmaligen Anlagebetrags. Damit werden durchschnittlich in etwa 10.000 Euro minus 5,02 Euro bis 10.000 Euro minus 7,57 Euro investiert bzw. zur Deckung der Kosten verwendet. Die Auswirkung des Kostenanteils der Versicherungsprämie auf die Anlagerendite zum Ende der empfohlenen Haltedauer ist durchschnittlich jährlich 0,001% bis 0,002%. Dieser Kostenanteil ist in der Tabelle „Zusammensetzung der Kosten“ in den sonstigen laufenden Kosten enthalten. Es ergibt sich zusätzlich eine Auswirkung des Prämienteils, der dem Wert der Versicherungsleistung entspricht, auf die Anlagerendite von durchschnittlich jährlich 0,007% bis 0,010%.

Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?

Risiko und Rendite Ihrer Anlage können je zugrundeliegender Anlageoption variieren. Dieses Basisinformationsblatt zeigt Ihnen die Risikoindikatoren zu allen wählbaren Anlageoptionen des Produktes und erläutert Ihnen, inwieweit die Leistungen des Produktes von der gewählten

Anlageoption abhängen. Die konkreten Risikoindikatoren und Performance-Szenarien zu der von Ihnen gewählten spezifischen Anlageoption finden Sie auf unserer Internetseite www.AXA.de/basisinformationsblaetter.

Risikoindikator:



Der Gesamtrisikoindikator hilft Ihnen, das mit diesem Produkt verbundene Risiko im Vergleich zu anderen Produkten einzuschätzen. Er zeigt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass Sie bei diesem Produkt Geld verlieren, weil sich die Märkte in einer bestimmten Weise entwickeln oder wir nicht in der Lage sind, Sie auszubezahlen.

Wir haben dieses Produkt auf einer Skala von 1 bis 7 in die Risikoklassen 2 bis 5 eingestuft, wobei 2 einer niedrigen und 5 einer mittelhohen Risikoklasse entspricht. Das Risiko potenzieller Verluste aus der künftigen Wertentwicklung wird als niedrig bis mittelhoch eingestuft. Bei ungünstigen Marktbedingungen ist es äußerst unwahrscheinlich, dass unsere Fähigkeit beeinträchtigt wird, Sie auszuzahlen.

Dieses Produkt beinhaltet keinen Schutz vor künftigen Marktentwicklungen, sodass Sie das angelegte Kapital ganz oder teilweise verlieren könnten.

Performance Szenarien:

Maßgebend für die Leistung des Produktes ist die Entwicklung der von Ihnen gewählten Anlageoption. Diese kann je nach gewählter Fondsanlage sehr unterschiedlich ausfallen. Einerseits profitieren Sie direkt von der Wertentwicklung der Anlageoption, andererseits tragen Sie das volle Anlagerisiko.

Was geschieht, wenn die AXA Lebensversicherung AG nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?

Es besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, eingerichtet ist. Die AXA Lebensversicherung AG gehört dem Sicherungsfonds an. Dieser schützt die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Aufsichtsbehörde kann die Leistungen um maximal 5% herabsetzen.

Welche Kosten entstehen?

Kosten im Zeitverlauf

In den Tabellen werden Beträge dargestellt, die zur Deckung verschiedener Kostenarten von Ihrer Anlage entnommen werden. Diese Beträge hängen davon ab, wie viel Sie anlegen, wie lange Sie das Produkt halten und wie gut sich das Produkt entwickelt. Die hier dargestellten Beträge veranschaulichen einen beispielhaften Anlagebetrag und verschiedene mögliche Anlagezeiträume. Wir haben folgende Annahme zugrunde gelegt:

Im ersten Jahr würden Sie den angelegten Betrag zurückerhalten (0 % Jahresrendite).

Für die anderen Halteperioden haben wir angenommen, dass sich das Produkt wie im mittleren Szenario entwickelt.

10000 EUR werden angelegt

	Wenn Sie nach 1 Jahr aussteigen	Wenn Sie nach 6 Jahren aussteigen	Wenn Sie nach 12 Jahren (empfohlene Haltedauer) aussteigen
Kosten insgesamt	726 - 889 EUR	1.011 - 2.027 EUR	1.293 - 3.417 EUR
Jährliche Auswirkung der Kosten (*)	7,5 - 9,3%	1,7 - 3,5%	1,1 - 2,9%

(*) Diese Angaben veranschaulichen, wie die Kosten Ihre Rendite pro Jahr während der Haltedauer verringern. Wenn Sie beispielsweise zum Ende der empfohlenen Haltedauer aussteigen, wird Ihre durchschnittliche Rendite pro Jahr voraussichtlich 1,6% bis 3,8% vor Kosten und 0,5% bis 0,9% nach Kosten betragen. Wir können einen Teil der Kosten zwischen uns und der Person aufteilen, die Ihnen das Produkt verkauft, um die für Sie erbrachten Dienstleistungen zu decken.

Zusammensetzung der Kosten

Aus der nachfolgenden Tabelle geht hervor, wie sich die verschiedenen Arten von Kosten jedes Jahr auf die Anlagerendite auswirken, die Sie am Ende der empfohlenen Haltedauer erhalten könnten und was die verschiedenen Kostenkategorien beinhalten.

Einmalige Kosten bei Einstieg oder Ausstieg		Jährliche Auswirkungen der Kosten, wenn Sie nach 12 Jahren (empfohlene Haltedauer) aussteigen
Einstiegskosten	Auswirkung der im Preis bereits inbegriffenen Abschlusskosten Ihres Produktes. Die Kosten für den Vertrieb sind inbegriffen.	0,2 - 0,2%
Ausstiegskosten	Auswirkung der Kosten, die anfallen, wenn Sie bei Fälligkeit aus Ihrer Anlage aussteigen.	n.a.
Laufende Kosten pro Jahr		

Verwaltungsgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten	Auswirkung der Kosten, die wir Ihnen jährlich für die Anlageverwaltung abziehen, sowie des im Abschnitt „Versicherungsleistung und Kosten“ genannten Kostenanteils der Versicherungsprämie.	0,9 - 1,9%
Transaktionskosten	Auswirkung der Kosten, die dafür anfallen, dass wir für das Produkt zugrunde liegende Anlagen kaufen und verkaufen.	0,0 - 0,7%
Zusätzliche Kosten unter bestimmten Bedingungen		
Erfolgsgebühren	Für das Produkt wird keine Erfolgsgebühr berechnet.	n.a.

Je nach Anlagebetrag fallen unterschiedliche Kosten an. Die tatsächlichen Kosten können von den oben genannten Kosten abweichen, da sie z. B. von Ihnen gewählten Optionen abhängen.

Die Kosten der gewählten Anlageoption können Sie der spezifischen Information zur Anlageoption auf unserer Internetseite www.AXA.de/basisinformationsblaetter entnehmen.

Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?

EMPFOHLENE HALTEDAUER: 12 JAHRE

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen widerrufen. Näheres können Sie der Widerrufsbelehrung entnehmen, die Sie mit dem Versicherungsschein erhalten.

Versicherungsanlageprodukte, die eine Altersversorgung in Form einer lebenslangen oder temporären Rente vorsehen, sind hinsichtlich des Anlagehorizonts auf den Beginn der Altersversorgung ausgerichtet. Wir empfehlen, das Produkt bis zum vereinbarten Rentenbeginn zu halten. Die Berechnungen wurden für eine Haltedauer in der Ansparphase von 12 Jahren durchgeführt.

Sie können Ihre Versicherung vor Beginn der Rentenzahlung jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Sie erhalten dann den für diesen Zeitpunkt vorgesehenen Betrag. Dieser ist in den Versicherungsbedingungen unter dem Stichwort „Kündigung des Vertrags“ geregelt und in den Vertragsunterlagen beziffert.

Wie kann ich mich beschweren?

Falls Sie sich über das Produkt, den Vermittler oder das Versicherungsunternehmen beschweren möchten, können Sie unsere Hotline unter 0221 148-41003 anrufen. Sie können die Beschwerde auch über unsere Internetseite www.axa.de/kontakt/beschwerdemanagement, per Brief (AXA Lebensversicherung AG, 51172 Köln) oder per E-Mail an BSMLeben@axa.de bei uns einreichen.

Sonstige zweckdienliche Angaben

Die in diesem Basisinformationsblatt dargestellten Informationen beruhen auf EU-Vorgaben und können sich daher von den (vor)vertraglichen Informationen nach deutschem Recht unterscheiden. Weitere zweckdienliche Angaben finden Sie in Ihrem persönlichen Angebot, das wir für Sie erstellt haben. Bei Abschluss des Vertrags erhalten Sie wichtige Informationen in den folgenden Unterlagen, auf die Sie einen gesetzlichen Anspruch haben: Versicherungsschein, Informationen nach VVG-InfoV, Versicherungsbedingungen, Allgemeine Steuerhinweise. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite www.AXA.de/basisinformationsblaetter.



Individuelle Vertragsinformationen gemäß der Informationspflichtenverordnung

I. Allgemeine Informationen

1. Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist die AXA Lebensversicherung AG, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln, Postanschrift: 51172 Köln, eingetragen im Handelsregister Köln unter der Registernummer HR B Nr. 271.

Die vertretungsberechtigten Vorstände entnehmen Sie bitte dem Anschreiben, mit dem Ihnen der Versicherungsschein übersandt wird.

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb der Lebens- und Rentenversicherung in allen Arten einschließlich der damit verbundenen Zusatzversicherungen.

2. Weitere Ansprechpartner

Sofern Ihr Vertrag mit Hilfe eines Vermittlers zustande kommt, steht Ihnen dieser als Ansprechpartner zur Verfügung. Seinen Namen und die Anschrift Ihres Vermittlers entnehmen Sie bitte der ersten Seite des ausführlichen Vorschlages, der bei Antragstellung erfolgten Beratungsdokumentation sowie dem Anschreiben, mit dem Ihnen der Versicherungsschein übersandt wird.

3. Vertragsabschluss, Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes

Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages

Der Vertrag kommt mit uns zustande, wenn wir den von Ihnen gestellten Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages annehmen. Dies geschieht, indem wir Ihnen den Versicherungsschein oder eine ausdrückliche Annahmeerklärung übersenden und dieser/diese Ihnen zugeht.

Vertragsbeginn

Der Beginn der Versicherung ergibt sich aus dem Antrag, dem ausführlichen Vorschlag und dem Versicherungsschein.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag geschlossen ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten Versicherungsbeginn. Bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung setzt der Versicherungsschutz nicht ein. Näheres entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen unter der Überschrift „Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?“.

4. Gültigkeit der Informationen und Angebote

Sofern wir die Gültigkeit von Informationen oder Angeboten begrenzt haben, finden Sie dort einen entsprechenden Hinweis. Im Übrigen gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Danach kann der einem Abwesenden gemachte Antrag nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

5. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen der Versicherungsschein und alle weiteren Vertragsunterlagen sowie die vollständige Widerrufsbelehrung in Textform zugegangen sind. Die vollständige Widerrufsbelehrung finden Sie im Versicherungsantrag sowie in den Unterlagen, die Sie zusammen mit dem Versicherungsschein erhalten.

6. Laufzeit, Pflichten während der Vertragslaufzeit und Versicherungsleistung

Laufzeit

Die Laufzeit Ihres Vertrages können Sie dem ausführlichen Vorschlag und/oder dem Versicherungsschein entnehmen.

Pflichten während der Vertragslaufzeit

Bitte teilen Sie uns jede Änderung Ihrer Postanschrift sowie Ihrer Bankverbindung mit. Näheres entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen unter „Allgemeine Vereinbarungen und Informationen“.

Versicherungsleistung

Wünschen Sie eine Versicherungsleistung, müssen Sie uns den Versicherungsschein einreichen. Erhalten Sie eine Leistung zum Ablauf der Versicherung, können wir einen Lebensnachweis in Form eines amtlichen Zeugnisses verlangen. Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen, andernfalls kann sich die Versicherungsleistung verringern oder sogar ganz entfallen. Haben Sie mit uns für den Todesfall eine Leistung vereinbart, muss eine Sterbeurkunde und ein ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie den Verlauf der Krankheit, welche zum Tod geführt hat, eingereicht werden. Näheres entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen unter „Was ist zu beachten, wenn Leistungen fällig werden?“.

Nur in wenigen Fällen kann die Leistung eingeschränkt werden oder ganz entfallen. Näheres entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen unter „Leistungen und Einschränkungen“.

7. Risiken

Ihre Versicherung und etwaige Zusatzversicherungen sind an den von uns erzielten Überschüssen beteiligt. Diese Überschüsse sind nicht garantiert. Sie hängen u.a. von der Kapitalmarktentwicklung, dem Verlauf des versicherten Risikos und der Entwicklung der Kosten ab. Künftige Überschüsse können von unseren in der Vergangenheit erwirtschafteten sowie aktuell deklarierten Überschüssen abweichen.

Versicherungen, bei denen die Beiträge und/oder Überschüsse ganz oder teilweise in Investmentfonds, Portfolios oder Strategiekonzepten und/oder anderen Werten des Kapitalmarktes angelegt werden, enthalten zusätzliche Risiken. Das Anlageergebnis hängt von der Kursentwicklung ab. Daher können auch erhebliche Verluste nicht ausgeschlossen werden.

8. Garantiefonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung gehören wir dem gesetzlichen Sicherungsfonds (§§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes) bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, an. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Durch den Fonds geschützt sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und aller sonstigen aus dem Versicherungsvertrag begünstigten Personen.

9. Gesamtpreis der Versicherung

Bei dem im ausführlichen Vorschlag und/oder im Versicherungsschein genannten Preis handelt es sich um den von Ihnen zu zahlenden Beitrag gemäß der mit Ihnen vereinbarten Zahlungsweise. Sie können die Beiträge einmalig, jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zahlen.

10. Zahlung und Erfüllung

Angaben zur Fälligkeit des Beitrags entnehmen Sie bitte den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen.

Sie haben Ihre Pflicht zur Zahlung des Beitrags erfüllt, wenn die Zahlung bei uns eingegangen ist. Das ist bei einer Überweisung der Zeitpunkt, zu dem der Beitrag auf unserem Konto gutgeschrieben wird. Bei Zahlung im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens ist zusätzlich die wirksame Belastung Ihres Kontos erforderlich.

Ihre Zahlung ist rechtzeitig, wenn

- Einzahlungen auf unser Konto bei Bank oder Post innerhalb der Zahlungsfrist vorgenommen werden;
- Ihre Bank den Beitrag aufgrund eines Überweisungsauftrages innerhalb der Zahlungsfrist von Ihrem Konto abbucht;
- der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag von Ihrem Konto eingezogen werden kann, also ausreichende Kontodeckung besteht, und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Näheres hierzu entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen unter der Überschrift „Wie müssen Sie Ihre Beiträge zahlen?“ und „Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?“.

11. Kosten, Gebühren und Steuern

Der Abschluss des Versicherungsvertrages ist mit Aufwendungen verbunden und auch während der Vertragslaufzeit fallen Kosten an. Abschluss- und Vertriebskosten sind Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages entstehen. Hierzu zählen insbesondere Aufwendungen für die Entwicklung von Versicherungsprodukten, Aufwendungen für die Akquisitionsorgane des Versicherungsunternehmens und die Beratung durch den Betreuer, Aufwendungen für die Antragsprüfung sowie die Ausstellung der Versicherungspolice. Verwaltungskosten umfassen insbesondere die Aufwendungen für die Verwaltung des Versicherungsvertrages im Bestand, die Beratung und Betreuung, den Beitragseinzug und für die Regulierung von Versicherungsfällen. Diese Kosten werden nicht zusätzlich erhoben, sondern sind durch die Beiträge gedeckt.

Der einmalige Beitrag der JustInvest Fonds-PrivatRente beträgt 50.000,00 Euro. Hierin sind 0,00 % (Wert ggf. gerundet) Abschluss- und Vertriebskosten einkalkuliert, also insgesamt 0,00 Euro. Zusätzlich sind im einmaligen Beitrag übrige Kosten in Höhe von 1.174,00 Euro enthalten. Ab dem 01.02.2027 bis zum 01.02.2046 werden übrige Kosten in Höhe von monatlich 2,00 Euro im Vertragsvermögen berücksichtigt. Der gesamte Betrag der übrigen Kosten entfällt auf Verwaltungskosten.

Dem Fondsvermögen entnehmen wir übrige Kosten in Höhe von monatlich 3,75 Euro je 10.000 Euro Fondsvermögen. Durch den Überschuss auf das Fondsvermögen reduzieren sich die übrigen Kosten auf aktuell 2,50 Euro monatlich¹⁾. Sofern ein Teil des Vertragsvermögens im Sicherungsvermögen angelegt ist, entnehmen wir diesem übrige Kosten in Höhe von monatlich 3,75 Euro je 10.000 Euro Sicherungsvermögen. Durch den Überschuss auf das Sicherungsvermögen reduzieren sich die übrigen Kosten auf aktuell 2,50 Euro monatlich¹⁾. Der gesamte Betrag der übrigen Kosten auf das Vertragsvermögen entfällt auf Verwaltungskosten.

Während des Rentenbezuges belaufen sich die Kosten auf 1,50 Euro je 100 Euro Altersrente. Diese Kosten sind in der ausgewiesenen Altersrente bereits berücksichtigt.

Für den Kauf von Fonds- bzw. Investmentanteilen im Rahmen Ihrer Versicherung erheben wir keine Ausgabeaufschläge.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaften erheben Verwaltungsvergütungen für Fondsanlagen und die Depotbanken Gebühren für die Führung des Depots, weiterhin fallen Kosten für die Fertigung von Jahresabschlüssen, Prospekten und Geschäftsberichten an, jeweils in marktüblicher Höhe. Zusätzlich können bei von uns verwalteten Depotklassen, Portfolios und Strategiekonzepten Verwaltungsgebühren anfallen, die von uns vereinnahmt werden. Diese Kosten werden im Folgenden laufende Kosten der Fondsanlage genannt. Die Höhe dieser Kosten ergibt sich aus den aktuellen Verkaufsprospekten der jeweiligen Kapitalver-

waltungsgesellschaften. Bei den Kapitalverwaltungsgesellschaften fallen außerdem marktübliche Transaktionskosten für Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren an.

Diese Kosten belasten das Fondsvermögen. Für den Fall, dass Kapitalverwaltungsgesellschaften uns als Großanleger an den Verwaltungsvergütungen der Fondsanlage beteiligen bzw. bei von uns verwalteten Depotklassen, Portfolios und Strategiekonzepten Überschüsse bei Verwaltungsgebühren anfallen, gilt: Diese geben wir vollständig an Sie weiter.

Die laufenden Kosten der Fondsanlage können sich je Fonds unterscheiden. Für die von Ihnen gewählte Fondsanlage ergeben sich laufende Kosten von insgesamt 0,20 %.

Unter der Annahme einer jährlich gleichbleibenden Wertentwicklung der Fondsanteile von 6,00 % p.a. (vor Kosten) beträgt die Minderung der Rendite durch Kosten (Effektivkosten) 0,69 %-Punkte. Hierbei wurden sowohl Fondskosten als auch die Kosten aus dem Versicherungsvertrag berücksichtigt und Kostenüberschüsse gegengerechnet. Außerdem wird vorausgesetzt, dass die aktuelle Überschussbeteiligung bis zum Ende der Aufschubzeit unverändert bleibt.

Mit den Effektivkosten wird die Beitragsrendite eines Lebensversicherungsvertrages mit der Rendite eines fiktiven Vertrages verglichen, bei dem keine Kosten einkalkuliert sind. Die Effektivkosten geben an, wie viel Prozentpunkte der möglichen Rendite in der Hauptversicherung durch die einkalkulierten Kosten verbraucht werden. Je niedriger die Effektivkosten, desto besser für die Rendite Ihres Vertrages.

Die Höhe der mit ¹⁾ markierten Werte hängt von der Überschussbeteiligung ab und kann nicht garantiert werden.

Gebühren

Sollten Sie Dienstleistungen oder Geschäftsvorfälle veranlassen, die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, können wir Ihnen Gebühren in Rechnung stellen. Wie hoch diese Gebühren derzeit sind und in welchen Fällen sie anfallen, finden Sie in der Tabelle "Gebühren für besondere Leistungen".

Steuern

Beiträge zu Kapitallebens- oder Rentenversicherungen, die Leistungen im Erlebens- oder Todesfall, bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, im Alter oder in besonderen Notfällen vorsehen, unterliegen in Deutschland grundsätzlich nicht der Versicherungsteuer. Allerdings besteht eine Versicherungsteuerpflicht auf Beiträge zu Lebensversicherungen in diversen anderen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Die Steuerpflicht entsteht dann, wenn der Versicherungsnehmer bei Zahlung der Prämie seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat hat, der die Versicherungsteuer auf Beiträge zu Lebensversicherungen erhebt. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz nach Abschluss des Versicherungsvertrags aus Deutschland in einen solchen Staat verlegt. In diesen Fällen haben alle Lebensversicherer mit Sitz im EWR die dort anfallende Versicherungsteuer und ggfs. ähnlichen Abgaben zu erheben und an die Finanzbehörden des jeweiligen EWR-Staates abzuführen.

Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb des EWR, sind wir (als Versicherer mit Sitz im EWR) nicht verpflichtet, eine evtl. in einem solchen Staat anfallende Versicherungsteuer auf Beiträge zu Lebensversicherungen einzubehalten und abzuführen. In diesen Fällen hat der Versicherungsnehmer selbst dafür zu sorgen.

12. Beendigung des Vertrages

Der Vertrag kann von uns insbesondere wie folgt beendet werden:

- Rücktritt bei nicht oder nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrages;
- Rücktritt oder Kündigung bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht;
- Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrages.

Näheres entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen unter „Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?“.

Sie können Ihre Versicherung vor Beginn der Rentenzahlung jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr. Bei Einmalbeitragszahlung umfasst die Versicherungsperiode einen Monat.

Näheres entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen unter „Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Folgen hat das?“.

13. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Auf das vorvertragliche Rechtsverhältnis wird deutsches Recht angewandt. Findet die Vertragsanbahnung im EU-Ausland statt, gilt das Recht des entsprechenden EU-Mitgliedstaates.

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person und wohnen in Deutschland, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Sind Sie eine natürliche Person und wohnen in Deutschland, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Unterhalten Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz oder ist Ihr Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, können wir Sie vor dem für unseren Sitz zuständigen Gerichtsstand verklagen. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

14. Vertragssprache

Wir teilen Ihnen alle Bestimmungen und Informationen zum Vertrag in deutscher Sprache mit. Während der Laufzeit des Vertrages kommunizieren wir mit Ihnen auf Deutsch.

15. Außergerichtliche Rechtsbehelfe

Sollten Sie mit unseren Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie als Verbraucher zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, den Versicherungsombudsmann anzurufen:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Telefon: 0800 / 3696000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Webseite: www.versicherungsombudsmann.de

Das geht aber nur, solange in der gleichen Angelegenheit kein Rechtsstreit anhängig ist. Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 100.000,- Euro möglich und für Sie kostenfrei.

Mit unserem Beitritt zum Versicherungsombudsmann e.V. haben wir uns zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann verpflichtet.

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen:



Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Postfach 12 53
53002 Bonn
Telefon: 02 28/41 08-0
E-Mail: poststelle@bafin.de
Webseite: www.bafin.de

Es bleibt Ihnen unbenommen, Ihre Ansprüche gerichtlich zu verfolgen.

II. Besondere Informationen

1. Überschussermittlung und -beteiligung

Ob und inwiefern Ihr Vertrag an Überschüssen beteiligt ist und wie diese ermittelt und verteilt werden, finden Sie ausführlich beschrieben im Abschnitt „Überschüsse“ der Versicherungsbedingungen.

2. Der Versicherung zugrunde liegende Kapitalanlagen

Sieht Ihre Versicherung eine Kapitalanlage in Investmentfonds, Portfolios oder Strategiekonzepten vor, gilt: Welche Kapitalanlage Sie gewählt haben bzw. welche Kapitalanlage hinterlegt ist, finden Sie in Ihren Antragsunterlagen und/oder im Versicherungsschein. In Ihrem ausführlichen Vorschlag geben wir Ihnen weitere Informationen zur gewählten Kapitalanlage und den Kapitalanlagezielen.

3. Umwandlung in eine prämienfreie oder prämienreduzierte Versicherung

Ob und wie Sie Ihre Versicherung prämienfrei oder prämienreduziert fortführen können, entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen unter der Überschrift „Gestaltungsmöglichkeiten“ bzw. „Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten“. Angaben zur Leistung aus der prämienreduzierten bzw. prämienfreien Versicherung und zum Ausmaß, in dem diese garantiert ist, entnehmen Sie bitte der „Werteentwicklung“.

4. Leistung bei Kündigung (Rückkauf)

Für den Fall, dass Ihnen bei Kündigung eine Leistung ausgezahlt wird, finden Sie eine Beispielrechnung zum möglichen Verlauf dieser Leistung und eine Information dazu, ob und inwiefern eine solche garantiert ist, in der „Werteentwicklung“.

5. Steuerregelungen

Angaben zu den für Ihre Versicherung geltenden Steuerregelungen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Hinweise für die steuerlichen Regelungen“.

6. Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage

Wie berücksichtigen wir Nachhaltigkeit bei der Auswahl unserer Kapitalanlagen?

Die AXA Gruppe hat sich mit der Unterzeichnung der „UN-Prinzipien für nachhaltiges Investment“ (UN Principles for Responsible Investment – UN-PRI; www.unpri.org) zu verantwortungsvollem Handeln in der Kapitalanlage bekannt. Wir berücksichtigen deshalb bei der Auswahl unserer Kapitalanlagen auch sogenannte ESG-Kriterien, die neben ökologischen (**E**nvironmental) und sozialen (**S**ocial) Aspekten auch auf eine nachhaltige Unternehmensführung (**G**overnance) achten. Ebenso beziehen wir ethische Belange mit ein.

Die für Ihre JustInvest Fonds-PrivatRente zur Verfügung stehende Kapitalanlage beinhaltet teilweise, nicht ausschließlich, Investmentoptionen, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Artikel 8 EU-Offenlegungs-VO) oder bestimmte nachhaltige Investitionsziele verfolgen (Artikel 9 EU-Offenlegungs-VO). Wie nachhaltig Ihr Produkt tatsächlich ausgestaltet ist, hängt von der gewählten bzw. hinterlegten Kapitalanlage ab. Ihre JustInvest Fonds-PrivatRente selbst bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale. Detaillierte Informationen zu den Anlagezielen und Nachhaltigkeitsindikatoren inklusive der Methoden und Daten zu deren Messung und Zielerreichung sowie zur Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in den jeweiligen Offenlegungen der Kapitalanlagen nachzulesen.

Diese sind an folgender Stelle abrufbar: www.axa.de/info-kapitalanlage (XFIN11ALVSV1 eingeben). Weiterführende Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie auch in der jährlichen Information im Abschnitt „Aktuelle Informationen zu Ihrer Kapitalanlage und deren Nachhaltigkeit“.

Weitere Informationen gemäß Artikel 6 EU-Taxonomie-VO zum Sicherungsvermögen erhalten Sie im nachstehenden Abschnitt.

Ausführliche Informationen zum Thema „Nachhaltige Kapitalanlage bei AXA“ finden Sie im Internet unter www.axa.de/nachhaltige-kapitalanlage.

Beispiele für unser Engagement sind Investitionen in erneuerbare Energien, Umweltprojekte wie Müllvermeidungssysteme sowie soziale Projekte im Gesundheitswesen. Wir investieren ausdrücklich nicht in Unternehmen, die Landminen oder Streubomben herstellen. Ebenso wenig investieren wir in die Kohlebranche, Länder mit hoher Korruption oder in Spekulationsgeschäfte mit Nahrungsmitteln.

Einen Schwerpunkt setzen wir beim Klimawandel. Deshalb hat sich die AXA Gruppe verpflichtet, ihre gesamten Kapitalanlagen bis 2050 klimaneutral zu gestalten. So leisten wir unseren Beitrag, um die weltweiten Klimaziele des Pariser Abkommens zu erfüllen.

AXA setzt bei der Verwaltung des Sicherungsvermögens spezifische klimafreundliche Anlagepraktiken ein. Damit folgt AXA einer Initiative der AXA-Gruppe für die Förderung von grünen Anlagevolumen sowie dem Ziel der Reduzierung von Kohlenstoffemissionen.

- Im Rahmen einer Initiative der AXA-Gruppe hat sich AXA zur Erhöhung des derzeitigen Anteils grüner Anlagen unter allen verfügbaren Anlageklassen, einschließlich Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Infrastrukturprojekten und Immobilienvermögen, verpflichtet.
- AXA beteiligt sich an der Initiative der AXA-Gruppe zur Senkung der CO₂-Emissionen im Sicherungsvermögen um 20 % bis 2025, und zielt dabei auf Anlageklassen wie Unternehmensanleihen, börsenhandelte Aktien und Immobilienvermögen ab.

Dank unseres großen Engagements im Bereich Nachhaltigkeit wird AXA in den wichtigsten ethischen und nachhaltigen Aktienindizes berücksichtigt wie beispielsweise im Dow Jones Sustainability Index.

Auch von ihren Partnern verlangt die AXA Gruppe, dass sie die Kriterien für eine nachhaltige Kapitalanlage beachten und ihre Position dazu angemessen offenlegen.

Mit einer nachhaltigen Kapitalanlage sollen auch Nachhaltigkeitsrisiken in den Kapitalanlagen minimiert werden. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Sachverhalt, den Dritte als ethisch, sozial oder ökologisch unerlaubt einstufen könnten, weshalb der Wert der Kapitalanlage sinken könnte.

Beispiel: Ein Unternehmen stellt seine Produkte mit Rohstoffen her, die unter menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen gewonnen werden. Wird dies bekannt, kann das dem Unternehmen schaden. Wäre Kapital in ein solches Unternehmen investiert, könnte dadurch auch der Wert dieser Investition sinken. Indem wir bei unseren Entscheidungen zur Kapitalanlage auch soziale Kriterien (z. B. faire Arbeitsbedingungen) berücksichtigen, versuchen wir Investitionen in solche Unternehmen zu vermeiden.

Bei allen zugrundeliegenden Investitionen im Sicherungsvermögen gelten die folgenden branchenspezifischen und normativen Ausschlüsse: geächtete Waffen, Nahrungsmittelspekulation, Palmöl, Kohle und Ölsande sowie Tabak. Die Ausschlussrichtlinien zielen darauf ab, alle Vermögenswerte auszuklammern, die im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses von AXA schwerwiegende Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.

Der Investitionsentscheidungsprozess für das Sicherungsvermögen stützt sich auch auf ESG-"Mindeststandards". Dadurch können unterdurchschnittliche Investitionen überprüft und ggf. ausgeschlossen werden. Eine der Herausforderungen, mit denen AXA bei der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken oder nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihre Anlageprozesse konfrontiert ist, ist die begrenzte Verfügbarkeit entsprechender relevanter Daten - solche Daten werden von den Emittenten noch nicht systematisch offengelegt bzw. sind, wenn sie denn offengelegt werden, oft unvollständig oder resultieren aus unterschiedlichen Herangehensweisen. Die meisten Informationen zu ESG-Faktoren basieren auf historischen Daten und spiegeln möglicherweise nicht die zukünftige ESG-Bilanz oder Risiken der zugrunde liegenden Anlagen wider. Die von AXA angewandten ESG-Methoden werden regelmäßig aktualisiert, sodass Änderungen bei der Verfügbarkeit von Daten oder Methoden, die von Emittenten zur Offenlegung von ESG-bezogenen Informationen verwendet werden, Berücksichtigung finden; es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Bewertungs-Methoden von AXA alle ESG-Faktoren gleichermaßen erfolgreich erfassen. Unsere ESG-Bewertungen bieten eine standardisierte und ganzheitliche Sicht auf die Wertentwicklung der dem Sicherungsver-

mögen zugrunde liegenden Anlagen von AXA in Bezug auf ESG-Faktoren und ermöglichen es AXA, ESG-Risiken vermehrt in den Anlageentscheidungsprozess einzubeziehen. Der Abdeckungsgrad der ESG-Bewertungen innerhalb des Sicherungsvermögens liegt bei ca. 80 %, berechnet nach dem gewichteten durchschnittlichen Vermögensallokationsmix, und die verbleibenden rund 20 % der zugrundeliegenden Anlagen werden aufgrund von Einschränkungen der Methodik und der Datenqualität derzeit nicht durch ESG-Bewertungen abgedeckt. Der Nachhaltigkeitsansatz des Ausschlusses (s.o.) wird aber auf 100 % des Sicherungsvermögens angewandt.

In Bezug auf das Sicherungsvermögen berücksichtigt die AXA Lebensversicherung AG die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (principal adverse impacts - PAI) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 7 EU-Offenlegungs-VO. Als Indikatoren berücksichtigt die AXA Lebensversicherung AG

- die im üblichen Geschäftsverkehr geltenden Ausschlusskriterien,
- die ESG-Bewertungsmethode von AXA zum Ausschluss von Investitionen, die den ökologischen und sozialen Zielen erheblich schaden würden sowie
- das UN-SDG-Scoring zur Berücksichtigung der UN-Nachhaltigkeitsziele.

Information zur nachhaltigen Kapitalanlage im Sicherungsvermögen gemäß EU-Taxonomie-Verordnung:
Die nachhaltigen Kapitalanlagen innerhalb des Sicherungsvermögens der AXA Lebensversicherung AG verfolgen Umweltziele ausgerichtet auf die Begrenzung des Klimawandels und/oder die Anpassung an den Klimawandel.

Das Sicherungsvermögen der AXA Lebensversicherung AG bewirbt ökologische und soziale Merkmale und wird laufend dahingehend bewertet. Die berücksichtigten ökologischen und sozialen Kriterien sind insbesondere in der AXA-Richtlinie für nachhaltige Investitionen dargelegt:

- Umweltkriterien:
Klimawandel, Ressourcen und Ökosysteme
- Soziale und Governance-Kriterien:
Humankapital, Soziale Beziehungen, Unternehmensethik, Unternehmensführung

Für die Erreichung der mit dem Sicherungsvermögen beworbenen ökologischen oder sozialen Kriterien wurde kein Referenzwert festgelegt.

Die Anlageziele und die Indikatoren, anhand derer die ökologischen und sozialen Merkmale gemessen werden sowie die dafür zur Anwendung kommenden Methoden und Datenquellen sind auch in der Offenlegung zum Sicherungsvermögen nachzulesen.

Diese ist abrufbar unter www.axa.de/info-kapitalanlage (XFIN11ALVSV1 eingeben).

Wir definieren derzeit für das Sicherungsvermögen keinen Mindestanteil an Kapitalanlagen, die taxonomiefähig und als ökologisch nachhaltig klassifiziert sind im Sinne der EU-Taxonomie. Die AXA Lebensversicherung hat sich jedoch dazu verpflichtet, ihre oben beschriebene Nachhaltigkeitsstrategie in der Kapitalanlage bestmöglich umzusetzen, welche auch die gezielte Auswahl von Investments, die taxonomiefähig und als ökologisch nachhaltig klassifiziert sind im Sinne der EU-Taxonomie, beinhaltet.

In Ihrer jährlichen Information zum Vertrag werden wir Sie entsprechend der aktuellen Datenlage bestmöglich über die Kapitalanlagen im Sicherungsvermögen, die taxonomiefähig und als ökologisch nachhaltig klassifiziert sind im Sinne der EU-Taxonomie, informieren.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Was bedeutet das für die Entwicklung Ihres Vertrages?

Wir sind überzeugt, dass es richtig ist, bei der Auswahl unserer Kapitalanlagen verantwortungsvoll und nachhaltig zu handeln. So können wir vorausschauend investieren und aktiv Nachhaltigkeitsrisiken reduzieren. Dies kann die langfristige Entwicklung Ihres Vertrages positiv beeinflussen.

In Anbetracht der oben beschriebenen Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Bewertungs- und Anlageprozesse von AXA werden die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Sicherungsvermögens derzeit als gering eingeschätzt.

Wenn Ihr Vertrag die Auswahl einer Fondsanlage oder freien Investmentanlage vorsieht, können Sie selbst die Nachhaltigkeit Ihrer Kapitalanlage beeinflussen: Wir bieten für unsere Altersvorsorgeprodukte verschiedene nachhaltig orientierte Anlagemöglichkeiten an.

Sie möchten wissen, wie nachhaltig die Fondsanlage bzw. freie Investmentanlage in Ihrem Vertrag ist? Unter www.axa.de/nachhaltigkeit-investmentloesungen finden Sie für jede Fondsanlage bzw. freie Investmentanlage eine Bewertung ihrer Nachhaltigkeit.

Wenn Ihr Vertrag die Auswahl einer Fondsanlage oder freien Investmentanlage vorsieht, gilt: Im Druckstück zum Investmentangebot, das Sie mit den Unterlagen vor Antragstellung erhalten haben, finden Sie für jede Fondsanlage bzw. freie Investmentanlage eine Bewertung ihrer Nachhaltigkeit. Darin beschreiben wir auch die verschiedenen Nachhaltigkeits-Kategorien und geben an, wie sich die für Ihren Vertrag angebotenen Anlageoptionen auf die Nachhaltigkeits-Kategorien verteilen. Angaben darüber, inwiefern die gewählte Fondsanlage bzw. freie Investmentanlage in Ihrem Vertrag Umweltziele verfolgt, erhalten Sie in den Informationen des jeweiligen Fonds.

Für Ihren Vertrag insgesamt gilt gemäß EU-Taxonomie-Verordnung:

Die Kapitalanlage-Möglichkeiten Ihres Vertrages beinhalten in Teilen, aber nicht ausschließlich, Investmentoptionen, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben (Artikel 8 EU-Offenlegungs-Verordnung) oder bestimmte nachhaltige Investitionsziele verfolgen (Artikel 9 EU-Offenlegungs-Verordnung). Diese erkennen Sie am Zusatz „ESG“ (Artikel 8) bzw. „Impact“ (Artikel 9).

Soweit Ihre gewählte Kapitalanlage Anlagen in den Kategorien „ESG“ oder „Impact“ beinhaltet und Sie mindestens eine dieser Anlagen während der gesamten Vertragslaufzeit halten, gilt: Mit dem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Nachhaltige Finanzberatung - Offenlegung als Finanzberater nach der Offenlegungs-Verordnung

In Einzelfällen beraten wir Sie auch direkt. Im Rahmen der auf ihre individuellen Ziele und Wünsche ausgerichteten Beratung zu Versicherungsanlageprodukten, Riester- und Basisrenten bzw. zur betrieblichen Altersversorgung beziehen wir die Nachhaltigkeitsrisiken sowie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ein. Die Berücksichtigung erfolgt auf Basis der hierzu zur Verfügung stehenden Informationen.

Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei unserer Versicherungsberatungstätigkeit verfolgen wir das Ziel, einen Beitrag zur Erreichung der globalen Nachhaltigkeitsziele zu leisten. AXA hat hierzu bereits 2007 die Principles of Responsible Investment (PRI) unterzeichnet. Damit unterstützen wir die gesellschaftliche Transformation hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft mit innovativen Produkten und Dienstleistungen. Die dem Beratungsprozess vorgelagerte Produktauswahl stellt einen zentralen Aspekt bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Versicherungsberatungsstrategie dar. So ist sichergestellt, dass im Rahmen der Beratung keine Produkte mit unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken durch AXA angeboten werden.

Darüber hinaus berücksichtigen wir bei der Beratung auch die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsfaktoren sind Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und der Umgang mit Unternehmen, die umstrittene Waffen produzieren. AXA verfolgt die Strategie, keine Produkte mit unangemessen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Versicherungsberatung anzubieten, basierend auf der vorgelagerten Produktauswahl.